

291. (3. 31.503/II.)

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1901 einzustellen:

Capitel IV, Titel 6: **Landwirtschaftlich-chemische Landes-Versuchstation in Marburg.**

Erfordernis . . . . .	8.630 K
Bedeckung . . . . .	3.800 "
Abgang . . . . .	4.830 K

292. (3. 31.504/II.)

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1901 einzustellen:

Capitel IV, Titel 7: **Landwirtschaftlich-chemische Landes-Versuchs- und Samen-Controlstation in Graz.**

Erfordernis . . . . .	11.263 K
Bedeckung . . . . .	7.100 "
Abgang . . . . .	4.163 K

Anmerkung: Der Finanz-Ausschuss beantragt, unter Erfordernis, Rubrik I, Post 2, die Remuneration für den Assistenten mit Rücksicht auf dessen mehrjährige erspriessliche Dienstleistung von 1400 K auf 2000 K zu erhöhen, womit der Antrag des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 25, aufrecht erledigt erscheint.

293. (3. 31.505/II.)

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1901 einzustellen:

Capitel IV, Titel 8: **Fond zur Förderung des Weinbaues.**

Erfordernis . . . . .	194.460 K
Bedeckung . . . . .	194.460 "

294. (3. 31.506/II.)

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1901 einzustellen:

Capitel IV, Titel 9: **Anderer Auslagen für Landes-cultur.**

Erfordernis . . . . .	278.090 K
Bedeckung . . . . .	34.620 "
Abgang . . . . .	243.470 K

Anmerkung: Die Differenz gegen den Landes-Ausschuss-Antrag zeigt sich bei Erfordernis A, Rubrik IV, Post 1, durch Einstellung einer Gehaltserhöhung von je 400 K, für die beiden Obstbau-Wanderlehrer, bei Rubrik VI, Post 2, durch Erhöhung der Präliminarpost von 6000 auf 6400 K durch Zuerkennung von 400 K als Gehalts-Erhöhung für den Wanderlehrer Zelouschek, dann bei Erfordernis B, Rubrik XX, durch

Erhöhung dieser Post von 200 auf 400 K, weiters bei Rubrik XXV durch Erhöhung dieser Post von 1000 auf 2000 K, endlich durch die Bewilligung des Betrages von 500 K für die weitere praktische Ausbildung von Absolventen der Landes-Ackerbau- und Weinbauschule um Bewilligung des Betrages von 200 K an den Verein für Thierschutz und Thierzucht in Gillsi. Hiemit erledigt sich auch der Antrag des Landes-Ausschusses, Beilage 58.

295. (3. 31.507/II.)

Anstellung von prakt. Thierärzten, periodische Berichte derselben, Vorlage von Generalberichten, Führung von Veterinär-Apotheken seitens der Thierärzte.

Der Landtag beschließt:

- I. Der Landes-Ausschuss wird beauftragt, wenn möglich nur solche Thierärzte anzustellen, die den Nachweis erbringen, auch in Behandlung der Rinder praktisch zu sein.
- II. Die Thierärzte zu beauftragen, periodische Berichte sowohl über ihre thierärztliche Praxis, den Erfolg derselben und über die von ihnen beanspruchten und verrechneten Gebühren, beziehungsweise Heilungskosten dem Landes-Ausschusse vorzulegen.
- III. Einen vom Lande angestellten oder subventionierten Thierarzt zur Entgegennahme dieser Berichte zu berufen, der sodann in einem Generalberichte dem Landes-Ausschusse die zweckdienlichen Vorschläge zu erstatten hätte.
- IV. Die Thierärzte zu verhalten, dass sie, falls ihr Amtssitz in einem Orte sich befindet, wo keine Apotheke ist, eine veterinäre Apotheke stets zu führen haben. Über diesen Auftrag hat der Landes-Ausschuss in der nächsten Session zu berichten und Anträge zu stellen.

296. (3. 31.508/II.)

Verleihung des Titels: Landes-Cultur-Oberingenieur an Eduard Simony.

Der Landtag beschließt:

Dem Landes-Cultur-Ingenieur Eduard Simony wird der Titel Landes-Cultur-Oberingenieur verliehen.

297. (3. 31.509/IV.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1901, 1901 Cap. V, Titel 1: Stiftungen und Stipendien.

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro einzustellen:

Capitel V, Titel 1: **Stiftungen und Stipendien.**

Erfordernis . . . . .	69.842 K
Bedeckung . . . . .	2.592 "
Abgang . . . . .	67.250 K

Anmerkung: Das Erfordernis ist höher:

- a) wegen Erhöhung der Post B IX um Beitrag an den Unterstützungsfond am Landesgymnasium in Pettau. 100 K
- b) wegen Erhöhung der Post B XXII um Beitrag an die Mädchen-Fortbildungsschule des steiermärkischen Gewerbe-Vereines in Graz. 200 "
- c) wegen der Einstellung der Post B XXVIII Unterstützung an die stud. phil. Buchleitner. 600 "
- d) wegen Einstellung der Post B XXXI Einmaliger Beitrag zur Anschaffung von Lehrmitteln für dürftige Schüler der Landesbürger Schulen. 2000 "

- e) wegen Einstellung der Post B XXXII . . . . . 200 K  
 Subvention an den Verein zur Gründung eines Studentenheims an der  
 Hochschule für Bodencultur.  
 Mit diesem Budget-Titel erledigt sich die Vorlage des Landes-Ausschusses,  
 Beilage Nr. 17.

298. (3. 31.510/IV.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1901 einzustellen: Landesfonde pro 1901, Cap. V, Titel 2: Beiträge an Bildungsanstalten.

Capitel V, Titel 2: **Beiträge an Bildungs-Anstalten.**

Erfordernis . . . . .	32.800 K
Bedeckung . . . . .	4.000 "
Abgang . . . . .	28.800 K

299. (3. 31.511/IV.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1901 einzustellen: Landesfonde pro 1901, Cap. V, Titel 3: Beiträge für Wissenschaft und Kunst.

Capitel V, Titel 3: **Beiträge für Wissenschaft und Kunst.**

Erfordernis . . . . .	33.463 K
Bedeckung . . . . .	—
Abgang . . . . .	33.463 K

Anmerkung: Das Erfordernis ist höher:

- a) wegen Erhöhung der Post A, I, 1: Subvention an den steiermärkischen Musikverein um . . . . . 1.000 K  
 b) wegen Erhöhung der Post B II: Subvention an den Musikverein in Pettau . . . . . 100 "  
 c) wegen Erhöhung der Post B III: Subvention an den Musikverein in Gills . . . . . 100 "  
 d) wegen Erhöhung der Post B IX: Archäologische Forschungen . . . . . 200 "  
 e) wegen Einstellung der Post B XXV: Subvention an den Verein bildender Künstler . . . . . 600 "  
 f) wegen Einstellung der Post B XXVI: Subvention an die städtischen Bühnen in Graz, I. Quartal . . . . . 5.000 "  
 g) wegen Einstellung der Post B XXVII: Antauf der steirischen Ortsbilder aus dem nachgelassenen Werke des Rechnungsrathes Krauß . . . . . 400 "  
 Das Erfordernis ist geringer wegen Streichung der Post B XXIV: Beitrag zur Herausgabe der Werke R. von Leitner's . . . . . 720 "  
 Mit diesem Budgettitel erledigt sich die Vorlage des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 46.

300. (3. 31.512/IV.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1901 einzustellen: Landesfonde pro 1901, Cap. V, Titel 4: Joanneum.

Capitel V, Titel 4: **Joanneum.**

Erfordernis . . . . .	134.525 K
Bedeckung . . . . .	12.460 "
Abgang . . . . .	122.065 K

Anmerkung: Das Erfordernis erhöht sich:

- a) durch Erhöhung der regulierten Bezüge der Archivbeamten sub A Rub. I B, Post 1, 2 und 3 A, im Halbjahresbetrage von . . . . . 1.224 K
- b) durch Einstellung der Personalzulage sub A Rub. I E, Post 5, per 400 K für den Titular-Scriptor Dr. Goltzsch mit der Tangente vom 1. März bis 31. December 1901 . . . . . 333 „

Das Erfordernis verringert sich bei A Rub. I E durch Rectificierung des Voranschlags der Beamten der Landesbibliothek um . . . . . 2.536 „

**301.** (3. 31.513/IV.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1900, 1901 einzustellen: Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1900, 1901 einzustellen:  
Cap. V, Titel 5: Zeichenakademie. Capitel V, Titel 5: **Zeichenakademie.**

Erfordernis . . . . .	15.502 K
Bedeckung . . . . .	188 „
Abgang . . . . .	15.314 K

Anmerkung: Das Erfordernis erhöht sich infolge Erhöhung der Rub. I, Post I, durch erfolgte Gewährung einer Personalzulage an den Director Heinrich Schwach von . . . . . 500 K

**302.** (3. 31.514/IV.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1901, 1901 einzustellen: Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1901, 1901 einzustellen:  
Cap. V, Titel 6: Landes-Oberrealschule in Graz. Capitel V, Titel 6: **Landes-Oberrealschule in Graz.**

Erfordernis . . . . .	91.721 K
Bedeckung . . . . .	18.430 „
Abgang . . . . .	73.291 K

**303.** (3. 31.515/IV.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1901, 1901 einzustellen: Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1901, 1901 einzustellen:  
Cap. V, Titel 8: Landes-Gymnasium Pettau. Capitel V, Titel 8: **Landes-Gymnasium Pettau.**

Erfordernis . . . . .	56.205 K
Bedeckung . . . . .	14.200 „
Abgang . . . . .	42.005 K

**304.** (3. 31.516/II.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1901, 1901 einzustellen: Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1901, 1901 einzustellen:  
Cap. V, Titel 9: Höhere Landesforst-Lehranstalt in Bruck a. d. Mur. Capitel V, Titel 9: **Höhere Landesforst-Lehranstalt in Bruck a. d. M.**

Erfordernis . . . . .	46.960 K
Bedeckung . . . . .	31.700 „
Abgang . . . . .	15.260 K

Anmerkung: Die Erhöhung des Erfordernisses um 10.000 K erfolgt durch die Einstellung des gleichen Betrages sub B, Außerordentliches Erfordernis, „Zur Vervollständigung der inneren Einrichtung“, im Sinne der Landtags-Beilage Nr. 43.

305. (3. 31.517/IV.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1901 einzustellen:

Landesfonde pro 1901,  
Cap. V, Titel 10: Landes-  
Bürgerschulen.

Capitel V, Titel 10: **Landes-Bürgerschulen.**

Erfordernis . . . . .	101.660 K
Bedeckung . . . . .	6.770 "
Abgang . . . . .	<u>94.890 K</u>

306. (3. 31.518/V.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1901 einzustellen:

Landesfonde pro 1901,  
Cap. V, Titel 11: Landes-  
Taubstimmten-Lehranstalt.

Capitel V, Titel 11: **Landes-Taubstimmten-Lehr-Anstalt.**

Erfordernis . . . . .	81.337 K
Bedeckung . . . . .	22.354 "
Abgang . . . . .	<u>58.983 K</u>

307. (3. 31.519/II.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1901 einzustellen:

Voranschlag der steiermärkischen  
Landesfonde pro 1901,  
Cap. V, Titel 12: Landes-  
Hufbeschlags- Lehr- und  
Thierheil-Anstalt.

Capitel V, Titel 12: **Landes-Hufbeschlags-Lehr- und Thierheil-Anstalt.**

Erfordernis . . . . .	35.194 K
Bedeckung . . . . .	31.788 K
Abgang . . . . .	<u>3.406 K</u>

308. (3. 31.520/IV.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1901 einzustellen:

Voranschlag der steiermärkischen  
Landesfonde pro 1901,  
Cap. V, Titel 13: Gymnast.  
Bildungsanstalten.

Capitel V, Titel 13: **Gymnastische Bildungs-Anstalten.**

Erfordernis . . . . .	22.434 K
Bedeckung . . . . .	14.216 "
Abgang . . . . .	<u>8.218 K</u>

Anmerkung: Das Erfordernis erhöht sich infolge Erhöhung der Post B, Rub. I, Post 1, um 200 K wegen erfolgter Regulierung der Bezüge des Vorstandes der Landes-Turnanstalt.

309. (3. 31.521/II.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1901 einzustellen:

Voranschlag der steiermärkischen  
Landesfonde pro 1901,  
Cap. V, Titel 14: Landes-  
Ackerbauschule in Grottenhof.

Capitel V, Titel 14: **Landes-Ackerbauschule in Grottenhof.**

Erfordernis . . . . .	69.644 K
Bedeckung . . . . .	39.766 "
Abgang . . . . .	<u>29.878 K</u>

310. (3. 31.522/II.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1901, einzustellen:  
Cap. V, Titel 15: Landes-Obst- und Weinbauschule in Marburg.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1901 einzustellen:

Capitel V, Titel 15: **Landes-Obst- und Weinbauschule in Marburg.**

Erfordernis . . . . .	69.074 K
Bedeckung . . . . .	32.686 "
Abgang . . . . .	36.388 K

Anmerkung: Die Erhöhung des Erfordernisses, resp. des Abganges um 800 K erklärt sich aus der Einstellung dieses Betrages unter A. Ordentliches Erfordernis, Rub. I, Post 8: Für Abhaltung von Kursen.

311. (3. 31.523/IV.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1901, einzustellen:  
Cap. V, Titel 16: Landes-Berg- und Hüttenerschule in Leoben.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1901 einzustellen:

Capitel V, Titel 16: **Landes-Berg- und Hüttenerschule in Leoben.**

Erfordernis . . . . .	29.150 K
Bedeckung . . . . .	8.000 "
Abgang . . . . .	21.150 K

312. (3. 31.524/IV.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1901, einzustellen:  
Cap. V, Titel 17: Steiermärkischer Normalschulfond.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1901 einzustellen:

Capitel V, Titel 17: **Steiermärkischer Normalschulfond.**

Erfordernis . . . . .	18.000 K
Bedeckung . . . . .	18.000 "

313. (3. 31.525/IV.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1901, einzustellen:  
Cap. V, Titel 18: Steiermärkischer Landes-Schulfond.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1901 einzustellen:

Capitel 5, Titel 18: **Steiermärkischer Landes-Schulfond.**

Erfordernis . . . . .	4.736.960 K
Bedeckung . . . . .	4.736.960 "

314. (3. 31.526/IV.)

Errichtung einer dritten Lehrerbildungs-Anstalt u. zwar in Obersteiermark.

Der Landtag beschließt:

Resolution: Der immer fühlbarer werdende Mangel an männlichen Lehrpersonen für die Volksschulen, auf welchen der k. k. Landes-Schulrath selbst in einer Zuschrift an den Landes-Ausschuß vom 14. Februar 1901, Z. 5008, aufmerksam gemacht hat, erfordert dringend Abhilfe. Der Landes-Ausschuß wird daher beauftragt, sich mit allem Nachdrucke an die k. k. Regierung zu wenden, um dieselbe zur Errichtung einer dritten Lehrerbildungs-Anstalt, und zwar in Obersteiermark ehebaldigst zu veranlassen.

315.

(3. 31.527/IV.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1901 einzustellen: Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1901, Cap. 5, Titel 19: Beiträge zu Volksschulen.

Capitel V, Titel 19: **Beiträge zu Volksschulen.**

Erfordernis . . . . .	3,766.048 K
Bedeckung . . . . .	—
Abgang . . . . .	3.766.048 K

316.

(3. 31.528/I.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1901 einzustellen: Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1901, Cap. VI, Titel 1: Allgem. Krankenhaus Graz.

Capitel VI, Titel 1: **Allgemeines Krankenhaus Graz.**

Erfordernis . . . . .	630.771 K
Bedeckung . . . . .	636.901 "
Überschufs . . . . .	6.130 K

317.

(3. 31.529/I.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1901 einzustellen: Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1901, Cap. VI, Titel 2: Gebärdhaus Graz.

Capitel VI, Titel 2: **Gebärdhaus Graz.**

Erfordernis . . . . .	62.004 K
Bedeckung . . . . .	65.232 "
Überschufs . . . . .	3.228 K

318.

(3. 31.530/III.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1901 einzustellen: Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1901, Capitel VI, Titel 3: Findelhaus.

Capitel VI, Titel 3: **Findelhaus.**

Erfordernis . . . . .	139.960 K
Bedeckung . . . . .	139.960 "

319.

(3. 31.531/II.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1901 einzustellen: Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1901, Cap. VI, Titel 4: Landes-Irrenanstalten.

Capitel VI, Titel 4: **Landes-Irrenanstalten.**

Erfordernis . . . . .	866.566 K
Bedeckung . . . . .	929.436 "
Überschufs . . . . .	62.870 K

320.

(3. 31.532/III.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1901 einzustellen: Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1901, Cap. VI, Titel 5: Landes-Siechenanstalten.

Capitel VI, Titel 5: **Landes-Siechenanstalten.**

Erfordernis . . . . .	383.059 K
Bedeckung . . . . .	383.059 "

	321.	(3. 31.533/III.)
Boranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1901, einzustellen: Cap. VI, Titel 6: Beiträge des Landes zum Landes-Armenfonde.	Der Landtag beschließt, in den Boranschlag der steierm. Landesfonde pro 1901 einzustellen: Capitel VI, Titel 6: <b>Beiträge des Landes zum Landes-Armenfonde.</b>	
	Erfordernis . . . . .	1,975.152 K
	Bedeckung . . . . .	—
	Abgang . . . . .	1,975.152 K

	322.	(3. 31.534/III.)
Boranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1901, einzustellen: Cap. VI, Titel 7 A: Waisenfond.	Der Landtag beschließt, in den Boranschlag der steierm. Landesfonde pro 1901 einzustellen: Capitel VI, Titel 7 A: <b>Waisenfond.</b>	
	Erfordernis . . . . .	52.029 K
	Bedeckung . . . . .	52.029 "

	323.	(3. 31.535/III.)
Boranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1901, einzustellen: Cap. VI, Titel 7 B: Kaiser Franz Joseph-Regierungs-Subiläums-Fond.	Der Landtag beschließt, in den Boranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1901 einzustellen: Capitel VI, Titel 7 B: <b>Kaiser Franz Joseph-Regierungs-Subiläums-Fond.</b>	
	Erfordernis . . . . .	19.674 K
	Bedeckung . . . . .	19.674 "

	324.	(3. 31.536/III.)
Boranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1901, einzustellen: Capitel VI, Titel 7 C: Innerösterreichischer Invalidenfond.	Der Landtag beschließt, in den Boranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1901 einzustellen: Capitel VI, Titel 7 C: <b>Innerösterreichischer Invalidenfond.</b>	
	Erfordernis . . . . .	1.093 K
	Bedeckung . . . . .	1.093 "

	325.	(3. 31.537/III.)
Boranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1901, einzustellen: Cap. VI, Titel 7 D: Judenburger Kreis-Invalidenfond.	Der Landtag beschließt, in den Boranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1901 einzustellen: Capitel VI, Titel 7 D: <b>Judenburger Kreis-Invalidenfond.</b>	
	Erfordernis . . . . .	1.682 K
	Bedeckung . . . . .	1.682 "

	326.	(3. 31.538/III.)
Boranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1901, einzustellen: Cap. VI, Titel 8: Sonstige andere Wohlthätigkeitszwecke.	Der Landtag beschließt, in den Boranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1901 einzustellen: Capitel VI, Titel 8: <b>Sonstige andere Wohlthätigkeitszwecke.</b>	
	Erfordernis . . . . .	30.866 K
	Bedeckung . . . . .	1.366 "
	Abgang . . . . .	29.500 K



327. (3. 31.539/V.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1901 einzustellen: Landesfonde pro 1901, Cap. VI, Titel 9 a: Impfkosten.

Capitel VI, Titel 9 a: **Impfkosten.**

Erfordernis . . . . .	36.244 K
Bedeckung . . . . .	—
Abgang . . . . .	36.244 K

328. (3. 31.540/VI.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischer Landesfonde pro 1901 einzustellen: Landesfonde pro 1901, Cap. VII, Titel 9 b: Andere Sanitätsauslagen.

Capitel VII, Titel 9 b: **Anderer Sanitätsauslagen.**

Erfordernis . . . . .	60.186 K
Bedeckung . . . . .	—
Abgang . . . . .	60.186 K

329. (3. 31.541/V.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1901 einzustellen: Landesfonde pro 1901, Cap. VII, Titel: Vorspann.

Capitel VII, Titel: **Vorspann.**

Erfordernis . . . . .	25.450 K
Bedeckung . . . . .	—
Abgang . . . . .	25.450 K

330. (3. 31.542/L.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1901 einzustellen: Landesfonde pro 1901, Cap. VIII, Titel: Activ- u. Passivzinsen.

Capitel VIII, Titel: **Activ- und Passivzinsen.**

Erfordernis . . . . .	863.158 K
Bedeckung . . . . .	468.714 "
Abgang . . . . .	394.444 K

331. (3. 31.543/L.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1901 einzustellen: Landesfonde pro 1901, Cap. IX, Titel 1: Sauerbrunn.

Capitel IX, Titel 1: **Sauerbrunn.**

Erfordernis . . . . .	327.743 K
Bedeckung . . . . .	397.110 "
Überschufs . . . . .	69.367 K

Die Erhöhung betrifft zwei Gnadengaben an Cäcilie Eder 96 K, an Gertrud Pelko 96 K, zusammen 192 K.

Damit erledigt sich gleichzeitig die Landes-Ausschufs-Vorlage Nr. 66.

332.

(3. 31.544/I.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1901, 1901  
Cap. IX, Titel 2: Neuhaus.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1901 einzustellen:

Capitel IX, Titel 2: **Neuhaus.**

Erfordernis . . . . .	57.177 K
Bedeckung . . . . .	71.240 „
Überschuß . . . . .	14.063 K

Anmerkung: Erhöhung gegen den Antrag des Landes-Ausschusses

1. Durch Erhöhung der Bezüge der Beschließerin um . . . . .	120 K
2. Durch Erhöhung der Gnadenpension an P. Beszthner um . . . . .	400 „
Damit erledigt sich die Petition Nr. 169.	520 K

333.

(3. 31.545/I.)

Neubewertung der landschaftl. Realitäten in den Landes-Curanstalten Sauerbrunn u. Neuhaus.

Der Landtag beschließt:

Antrag des Finanz-Ausschusses: In Erwägung, daß bei der Gebarung der landschaftlichen Realitäten zum Zwecke des Cur- und Bädergebrauches in Rohitsch-Sauerbrunn und Neuhaus sowohl an den Gebäuden, Anlagen, Einrichtungen und Maschinen, als auch an Inventar die Abschreibungen der Abnutzungspercente in viel zu geringer Ziffer durchgeführt werden, wird der Landes-Ausschuß beauftragt, behufs Herbeiführung einer angemessenen Bewertung dieser Vermögensobjecte eine Neubewertung dieser Realitäten zc. nach den heutigen Wertverhältnissen vorzunehmen und sodann nach Maßgabe der durch die Erfahrung begründeten und zu gewärtigenden Wertverminderung jährlich Abschreibungen und zwar von den Gebäuden in der Höhe bis 2 %, von den Einrichtungen, sonstigen Anlagen und Maschinen in der Höhe von 10 % und vom Inventar in der Höhe bis zu 5 % je nach Maßgabe der Angemessenheit der Abnutzung und der Wertverminderung in den Jahresabzählungen zur Durchführung zu bringen.

334.

(3. 31.546/I.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1901, 1901  
Cap. IX, Titel 3: Realitäten in Graz.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1901 einzustellen:

Capitel IX, Titel 3: **Realitäten in Graz.**

Erfordernis . . . . .	27.748 K
Bedeckung . . . . .	31.021 „
Überschuß . . . . .	3.273 K

335.

(3. 31.547/II.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1901, 1901  
Cap. IX, Titel 4: Forste.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1901 einzustellen:

Capitel IX, Titel 4: **Forste.**

Erfordernis . . . . .	274.338 K
Bedeckung . . . . .	370.737 „
Überschuß . . . . .	96.399 K

336. (3. 31.548/I.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1901 einzustellen: Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1901, Cap. X, Titel 1: Mühllaufergeld.

Capitel X, Titel 1: **Mühllaufergelder.**

Erfordernis . . . . .	100 K
Bedeckung . . . . .	18.500 "
Überschuß . . . . .	18.400 K

337. (3. 31.549/I.)

Der Landtag beschließt:

Resolution: Der Landes-Ausschuß wird beauftragt: Capitel X, Gefälle, Revision des Mühllaufergeldes. Titel 1: Mühllaufergeld, einer Revision zu unterziehen und Reformvorschläge über eine gleiche Behandlung der Gefälle alter und neuer Construction zu machen, und darüber in der nächsten Session Bericht zu erstatten und bestimmte Anträge zu stellen.

338. (3. 31.550/I.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1901 einzustellen: Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1901, Cap. X, Titel 2: Musikimposto.

Capitel X, Titel 2: **Musikimposto.**

Erfordernis . . . . .	120 K
Bedeckung . . . . .	39.120 "
Überschuß . . . . .	39.000 K

339. (3. 31.551/I.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1901 einzustellen: Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1901, Cap. X, Titel 3: Jagdkarten-Taxen.

Capitel X, Titel 3: **Jagdkarten-Taxen.**

Erfordernis . . . . .	210 K
Bedeckung . . . . .	53.900 "
Überschuß . . . . .	53.700 K

340. (3. 31.552/I.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1901 einzustellen: Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1901, Cap. X, Titel 4: Äquivalente für aufgehobene Gefälle.

Capitel X, Titel 4: **Äquivalente für aufgehobene Gefälle.**

Erfordernis . . . . .	—
Bedeckung . . . . .	323.516 K
Überschuß . . . . .	323.516 K

341. (3. 31.553/I.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1901 einzustellen: Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1901, Cap. XI, Titel: Landes-Pensionsfond.

Capitel XI, Titel: **Landes-Pensionsfond.**

Erfordernis . . . . .	336.617 K
Bedeckung . . . . .	336.617 "

342. (3. 31.554/I.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1901, 1901 einzustellen: Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1901, 1901 einzustellen:

Cap. XII, Titel: Beiträge des Landes zum Landes-pensionsfond.

Capitel XII, Titel: **Beiträge des Landes zum Landes-pensionsfond.**

Erfordernis . . . . .	286.650 K
Bedeckung . . . . .	—
Abgang . . . . .	286.650 K

343. (3. 31.555/I.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1901, 1901 einzustellen: Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1901, 1901 einzustellen:

Cap. XIII, Titel: Landes-Feuerwehrfonds.

Capitel XIII, Titel: **Landes-Feuerwehrfonds.**

Erfordernis . . . . .	50.976 K
Bedeckung . . . . .	50.976 „

344. (3. 31.556/II.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1901, 1901 einzustellen: Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1901, 1901 einzustellen:

Cap. XIV, Titel: Förderung der Raiffeisen'schen Vorschuss-cassen-Vereine durch das Land.

Capitel XIV, Titel: **Förderung der Raiffeisen-Vorschuss-cassen-Vereine durch das Land.**

Erfordernis . . . . .	10.050 K
Bedeckung . . . . .	—
Abgang . . . . .	10.050 K

345. (3. 31.557/I.)

Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1901, 1901 einzustellen: Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1901, 1901 einzustellen:

Cap. XV, Titel: Auslagen für Gewerbeförderung.

Capitel XV, Titel: **Auslagen für Gewerbeförderung.**

Erfordernis . . . . .	20.000 K
Bedeckung . . . . .	—
Abgang . . . . .	20.000 K

Anmerkung: Der Antrag des Finanz-Ausschusses ist gegen den Landes-Ausschuss-Antrag niederer, wegen Abstriches der Rub. II.

346. (3. 31.558/I.)

Bewilligung d. ersten Beitrages zu einem zu bildenden Sonde zur Errichtung eines Gewerbeförderungs-Institutes in Graz. Der Landtag beschließt:

zu einem zu bildenden Sonde zur Errichtung eines Gewerbeförderungs-Institutes in Graz.

Resolution: Von dem im Voranschlage pro 1901 für Gewerbeförderung ein-gestellten Betrag von 20.000 K sind 10.000 K als 1. Beitrag zu einem zu bildenden Sonde zur Errichtung eines Gewerbeförderungs-Institutes in Graz vorzubehalten, und bis zur Inanspruchnahme fruchtbringend anzulegen. Die restlichen 10.000 K sind nach Maßgabe des Bedarfes anderen Zwecken der Gewerbeförderung zuzuführen, doch ist in jedem einzelnen Falle der Verwendung das Gutachten der zuständigen Handels- und Gewerbekammer einzuholen.

Über die Verwendung ist beim Landtage zu berichten.

347. (3. 31.559/I.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1901 einzustellen: Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1901, Cap. XVI, Titel: Zufällige Einnahmen und Ausgaben.

Capitel XVI, Titel: **Zufällige Einnahmen und Ausgaben.**

Erfordernis . . . . .	10.000 K
Bedeckung . . . . .	60 „
Abgang . . . . .	9.940 K

348. (3. 31.560/I.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1901 einzustellen: Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1901, Cap. XVII, Titel 1: Kaufschillinge.

Capitel XVII, Titel 1: **Kaufschillinge.**

Erfordernis . . . . .	—
Bedeckung . . . . .	7.165 K
Überschufs . . . . .	7.165 K

349. (3. 31.561/I.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1901 einzustellen: Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1901, Cap. XVII, Titel 2: Neubauten.

Capitel XVII, Titel 2: **Neubauten.**

Erfordernis . . . . .	60.667 K
Bedeckung . . . . .	15.000 „
Abgang . . . . .	45.667 K

350. (3. 31.562/I.)

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1901 einzustellen: Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1901, Cap. XVII, Titel 3: Aufgenommene und rückbezahlte Capitalien.

Capitel XVII, Titel 3: **Aufgenommene und rückbezahlte Capitalien.**

Erfordernis . . . . .	241.059 K
Bedeckung . . . . .	—
Abgang . . . . .	241.059 K

351. (3. 31.563/I.)

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1901 einzustellen: Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde pro 1901, Cap. XVII, Titel 4: Rück-erhaltene und angelegte Capitalien.

Capitel XVII, Titel 4: **Rück-erhaltene und angelegte Capitalien.**

Erfordernis . . . . .	327.533 K
Bedeckung . . . . .	100.568 „
Abgang . . . . .	226.965 K

352. (3. 31.564/IV.)

Der Landtag beschließt: Mathilde Schott, gewesene Unterlehrerin, um Erhöhung der Gnadengabe.  
Über die Petition Nr. 203, der Mathilde Schott, gewesenen Unterlehrerin, um Erhöhung der Gnadengabe wird die der Petentin mit Landtagsbeschluss vom 18. April 1899 aus dem Landesfonde bewilligten Gnadengabe von 240 K auf 360 K erhöht.

353. (3. 31.565/IV.)  
 Maria Leitgeb, Oberlehrers- und Bezirkschul-Inspectors-Witwe, um Erhöhung ihrer Pension  
 Der Landtag beschließt:  
 Die Petition Nr. 187, der Marie Leitgeb, Oberlehrers- und Bezirkschul-Inspectors-witwe um Erhöhung ihrer Pension, wird abgewiesen.
354. (3. 31.566/IV.)  
 Francisca Prager, Oberlehrers-Witwe, um Verleihung einer Gnadengabe.  
 Der Landtag beschließt:  
 Über die Petition Nr. 260, der Franziska Prager, Oberlehrerswitwe, um Verleihung einer Gnadengabe, wird derselben für die Jahre 1901, 1902 und 1903 eine Gnadengabe von je 100 K jährlich bewilligt.
355. (3. 31.567/IV.)  
 Pauline Wihernik, Lehrers-waise, um eine Gnadengabe.  
 Der Landtag beschließt:  
 Über die Petition Nr. 255, der Pauline Wihernik, Lehrerswaise um eine Gnadengabe, wird derselben für das Jahr 1901 eine Gnadengabe von 100 K bewilligt.
356. (3. 31.568/IV.)  
 Verein „Grazer Schülerhort“, um eine Unterstützung.  
 Der Landtag beschließt:  
 Die Petition Nr. 44, des Vereines „Grazer Schülerhort“, um eine Unterstützung, erledigt sich durch die Einstellung eines Betrages von 600 K bei Capitel V, Titel 19 B, Rubrik IV, des Voranschlages.
357. (3. 31.569/IV.)  
 Institut der Schulschwestern in Marburg, um Subventions-erhöhung.  
 Der Landtag beschließt:  
 Die Petition Nr. 202, des Institutes der Schulschwestern in Marburg, um Subventionserhöhung erledigt sich durch Einstellung eines Betrages von 400 K bei Capitel V, Titel 19 B, Rubrik III, des Voranschlages.  
 Die Bitte um Erhöhung dieser Subvention wird abgewiesen.
358. (3. 31.570/IV.)  
 Andreas Rauch, um Einrechnung der als Supplent an der Landes-Ackerbauschule Grottenhof zugebrachten Dienstzeit.  
 Der Landtag beschließt:  
 Der Petition Nr. 82, des Ackerbauschullehrers Andreas Rauch, um Einrechnung der als Supplent an der Landes-Ackerbauschule Grottenhof zugebrachten Dienstzeit (2. December 1871 bis 1. November 1872) wird stattgegeben, so daß die für die Pension anrechenbare Dienstzeit vom 2. December 1871 angefangen, ununterbrochen zu rechnen ist.
359. (3. 31.571/III.)  
 Bezirksausschuß Weiz, um Abänderung des § 89 des Gesetzes vom 27. August 1896, (L. G.-Bl. Nr. 63.)  
 Der Landtag beschließt:  
 Der Petition Nr. 88, des Bezirks-Ausschusses Weiz, um Abänderung des § 89 des Gesetzes von 27. August 1896 (L.-G.-Bl. Nr. 63) wird keine Folge gegeben.
360. (3. 31.572/VI.)  
 Oesterreichischer Thonindustrie-Verein in Wien, um Einführung eines kleinen Ziegelformates.  
 Der Landtag beschließt:  
 Die Petition Nr. 306, des österreichischen Thonindustrie-Vereines in Wien, um Einführung eines kleinen Ziegelformates, wird dem Landes-Ausschusse zur Berücksichtigung bei der im Zuge befindlichen Revision der Bauordnung zugewiesen.

361. (3. 31.573/VI.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 209, der Gemeindevertretung von Turnau an der Landesbahn Kapfenberg—Seebach—Nu, um Erweiterung des Warterraumes an der Station Seebach—Turnau, wird abgewiesen.

Gemeindevertretung von Turnau an der Landesbahn Kapfenberg-Seebach-Nu, um Erweiterung des Warterraumes an der Station „Seebach-Turnau“.

362. (3. 31.574/VI.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 191, der Pauline Borbely, landsch. Hausinspectors-Witwe in Graz, um Gewährung einer Aushilfe, wird der Gefuchstellerin ausnahmsweise mit Rücksicht auf die dem Lande geleisteten Dienste ihres Mannes eine einmalige Gnadengabe von 50 K pro 1901 gewährt.

Pauline Borbely, landschaftl. Haus-Inspectors-Witwe, in Graz, um Gewährung einer Aushilfe.

363. (3. 31.575/VI.)

Der Landtag beschließt:

Der Petition Nr. 311, der Elise Mayer, Gemeinde-Secretärs-Witwe in Graz, um Gewährung einer Unterstützung, kann aus principiellen Gründen keine Folge gegeben werden.

Elise Mayer, Gemeindefecretärs-Witwe in Graz, um Gewährung einer Unterstützung.

364. (3. 31.576/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Petition Nr. 352, des Josef Klotzinger, Aushilfelehrers in Empersdorf, um Unterstützung zur Zahlung seiner Krankenkosten kann aus principiellen Gründen nicht stattgegeben werden.

Josef Klotzinger, Aushilfelehrer in Empersdorf, um Unterstützung zur Zahlung seiner Krankenkosten.

**25. und 26. Sitzung am 23. bezw. 24. Juli 1901.**

365. (3. 31.577/I.)

Der Landtag beschließt:

Bedeckungs-Anträge.

I. Der Voranschlag der steiermärkischen Landesfonde für das Jahr 1901 wird mit einem Gesamt-Erfordernisse in der laufenden Gebarung mit . . . K 18,676.209 in der Creditgebarung mit . . . „ 629.259  
Zusammen K 19,305.468  
und mit einer Bedeckung, und zwar in der laufenden Gebarung mit . . . K 10,103.274 in der Creditgebarung mit . . . „ 122.733  
zusammen mit . . . K 10,226,007  
somit mit einem Gesamtabgange per . . . K 9,079.461  
genehmigt.

H. Zur Bedeckung dieses Abganges per . . . K 9,079.461 wird bewilligt:

1. Die Aufnahme einer schwebenden Schuld im Gesamtbetrage von K 387.100 zur Bedeckung des außerordentlichen Aufwandes für Flussregulierungen, Uferschutzbauten und Bachverbauungen: Erfordernis, Capitel IV, Titel 2, Rubrik II, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X und XI des Voranschlages nach Abschlag der Bedeckung, Capitel IV, Titel 2, Rubrik II, IV und V, im Betrage von K 227.100. Dann zur Bedeckung des Creditcs zu unverzinslichen Darlehen für Weinbautreibende: Erfordernis, Capitel XVII, Titel 4, Rubrik I, Post 4, im Betrage von . . . K 160.000

2. Die Einhebung von Landesauslagen auf den Verbrauch von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten, und zwar:

## A. In der Hauptstadt Graz:

- a) Für das ganze Jahr 1901 einer Landesaufgabe von 1 K 40 h für jeden Hektoliter Bier, sowohl bei der Erzeugung als auch bei der Einfuhr;
- b) für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. August 1901 eine Landesaufgabe von 30 h von jedem Hektolitergrade (der 100theiligen Alkoholometer = Scala) Brantwein, Brantweingeist, Rum, Arrak, und von 15 K von jedem Hektoliter verführter, geistiger Getränke;

in beiden Fällen beim Brantwein und Brantweingeiste sowohl bei der Erzeugung, als auch bei der Einfuhr, bei den übrigen geistigen Getränken bei der Einfuhr über die Verzehrungssteuer-Linie.

## B. Auf dem Lande:

- a) Für das ganze Jahr 1901 einer selbständigen Auflage von 2 K von jedem Hektoliter verbrauchten Bieres (beziehungsweise von 2 h von jedem Liter) und
- b) für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. August 1901 einer selbständigen Auflage von 30 h von jedem Hektolitergrade (der 100theiligen Alkoholometer = Scala) Brantwein, Brantweingeist, Rum, Arrak, und von 15 K von jedem Hektoliter verführter geistiger Getränke;

in den beiden letzteren Fällen a) und b) nach der Wahl des Verschleißers entweder bei der Einbringung in die Gewerbe- oder Aufbewahrungsräume oder erst beim Anzapfen zum Zwecke des Kleinverschleißes — zusammen im präliminirten Betrage per K 1,500.000.

Hiebei hat der Brantwein in allen jenen Fällen, in welchen die Steuerfreiheit von der staatlichen Steuer nach § 6 des Brantweinsteuergesetzes vom 20. Juni 1888, R.-G.-Bl. Nr. 95, in der mit der kaiserl. Verordnung vom 17. Juli 1899, II. Theil, R.-G.-Bl. Nr. 120, abgeänderten Fassung gewährt wird, auch von der Entrichtung der Landesaufgabe freizubleiben.

Die Restitution der in der Landeshauptstadt Graz für den Landesfond einfließenden Beträge (lit. A, a und b) sowie die Art und Weise der Einhebung der selbständigen Landesaufgabe auf Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten und verführte geistige Getränke auf dem Lande und in der Stadt Graz erfolgt auf Grund der Durchführungsverordnungen der k. k. steiermärkischen Statthalterei vom 8. März 1901 (L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 18 und 19).

3. Die Einhebung einer 10procentigen Umlage auf die gesammte Verzehrungssteuer von Wein, Fleisch, Wein- und Obstmost am Lande — und einer 10procentigen Umlage auf die Verzehrungssteuer sammt außerordentlichen Zuschlägen auf Fleisch, Wein- und Obstmost in der Landeshauptstadt Graz — zusammen im präliminirten Betrage von . . . . . K 260.000.

4. Ferner wird zur Bedeckung des hienach noch verbleibenden unbedeckten Abganges per K 6,932,361 beschlossen, die Einhebung einer 45procentigen Umlage auf die Grundsteuer, die reelle und ideelle Hausclassensteuer, die reelle und ideelle Hauszinssteuer, die 5procentige Steuer vom Reinertrage der laut Landesgesetzes vom 7. Juli 1897, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 67, von den Landesumlagen befreiten Neubauten in Graz, die Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, die Rentensteuer und die staatliche Besoldungssteuer nach Berücksichtigung der präliminirten Abschreibung im angenommenen Gesamtbetrage von . . . . . K 12,278.225 mit . . . . . „ 5,525.199 weiters die Einhebung einer 51procentigen Umlage auf die allgemeine Erwerbsteuer,



einschließlich der Erwerbsteuer von den Hausier- und Wandergewerben, im präliminierten Gesamtbetrage von . . . . . K 1,371.883  
mit . . . . . „ 699.660

5. Der hienach noch unbedeckte Abgang mit „ 707.502  
ist aus den Überweisungen des Staates, und zwar:

a) aus dem Gesetze vom 25. October 1896, R.=G.=Bl. Nr. 220,  
betreffend die directen Personalsteuern mit . . . . . „ 332.000

b) aus dem Gesetze vom 8. Juli 1901, R.=G.=Bl. Nr. 86, betreffend  
die Erhöhung der Brantweinabgabe mit . . . . . „ 300.000  
und im schließlichen Reste von . . . . . K 75.502  
aus den Cassebeständen zu decken.

6. Für jene Vorräthe an gebrannten geistigen Flüssigkeiten, welche der im Artikel II des Gesetzes vom 8. Juli 1901, R.=G.=Bl. Nr. 86, vorgesehene Nachsteuer unterliegen und für welche die derzeit bestehende Landesauflage auf gebrannte geistige Flüssigkeiten nachweislich tarifmäßig entrichtet worden ist, wird diese Auflage an die zur Entrichtung der Nachsteuer verpflichteten Personen aus dem Landesfonde rückerstattet und wird der Landes-Ausschuß beauftragt, hienach das erforderliche Einvernehmen mit der k. k. Statthaltereie zu veranlassen.

**366. (3. 31.579/VI.)**

Der Landtag beschließt:

Pachtung von Verzehrungssteuer-Sectionen.

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, wegen Pachtung von Verzehrungssteuer-Sectionen sich mit der k. k. Regierung in das Einvernehmen zu setzen, beziehungsweise sich an den Pachtungen einzelner Sectionen zu betheiligen.

**367. (3. 37.578/VI.)**

Der Landtag beschließt:

Sicherstellung der Landesauflage auf Bier.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der Sicherstellung der Landesauflage auf Bier nach Thunlichkeit dafür zu sorgen, daß mit den betreffenden Steuerpflichtigen Abfindungen zustande kommen.

**26. Sitzung am 24. Juli 1901.**

**368. (3. 31.580/VI.)**

Der Landtag wählt den Abgeordneten Johann von Fehrer zum Landes-Ausschußs-Beisitzer und den Abgeordneten Caspar Freiherr von Kellersperg zum Ersatzmann für den Landes-Ausschuß.

Wahl des Abg. Johann v. Fehrer zum Landes-Ausschußs-Beisitzer und des Abg. Caspar Freiherrn v. Kellersperg zum Ersatzmann für den Landes-Ausschußs.

**369. (3. 31.761/VI.)**

Der Landtag beschließt:

1. Der Bericht des Landes-Ausschusses über die ausgebauten Linien Cilli—Wöllan, Preding-Wiefelsdorf—Stainz, Pöltschach—Gonobitz, Kapfenberg—Au-Seewiesen, endlich die Mirthalbahnen Anzmarkt—Mauterndorf und über den Stand der Verhandlungen bezüglich einer Zugvermehrung, die Erstellung einheitlicher Tarife, sowie über die Verstaatlichung erstgenannter Linie, wird zur Kenntnis genommen.

Eisenbahn Cilli—Wöllan, Preding-Wiefelsdorf—Stainz, Pöltschach—Gonobitz, Kapfenberg—Au-Seewiesen, Mirthalbahnen Anzmarkt—Mauterndorf.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, seine Bemühungen wegen Verstaatlichung der Linie Cilli—Wöllan oder Einbeziehung derselben in den einheitlichen Staatsbetrieb unter thunlichster Wahrung der Interessen des Landes mit allem Nachdrucke fortzusetzen und über das Ergebnis der einschlägigen, unter Beiziehung der Garanten mit der k. k. Regierung zu pflegenden Verhandlungen in der nächsten Session Bericht zu erstatten.

370. (3. 31.762/VI.)  
 Antrag auf Übernahme der Landesbahn Preding—Wiefelsdorf—Stainz von der Graz—Köflacher, bezw. Südbahngesellschaft. Der Landtag beschließt:  
 Der Landes-Ausschuss wird beauftragt dahin zu trachten, daß mit nicht allzu bedeutenden Opfern für das Land die Landesbahn Preding—Wiefelsdorf—Stainz von der Graz—Köflacher-, beziehungsweise Südbahngesellschaft übernommen werde.
371. (3. 31.763/VI.)  
 Eisenbahn Südbahn—Sauerbrunn—Landesgrenze. Der Landtag beschließt:  
 Der Bericht des Landes-Ausschusses über die programmäßig zum Ausbaue bestimmte Linie Südbahn—Sauerbrunn—Landesgrenze wird zur Kenntnis genommen.
372. (3. 31.764/VI.)  
 Eisenbahnprojecte. Der Landtag beschließt:  
 1. Der Bericht des Landes-Ausschusses über die in Verhandlung stehenden Bahnprojecte wird zur Kenntnis genommen.  
 2. Der Landes-Ausschuss wird beauftragt, dem Zustandekommen der im Berichte für das Jahr 1894 angeführten Bahnprojecte seine Aufmerksamkeit auch ferner zuzuwenden und darüber Bericht zu erstatten.
373. (3. 31.765/VI.)  
 Landes-Eisenbahnfonds-Gebarung. Der Landtag beschließt:  
 Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Gebarung mit dem Landes-Eisenbahnfonds wird zur Kenntnis genommen.
374. (3. 31.766/VI.)  
 Organisation des Landes-Eisenbahnamtes. Der Landtag beschließt:  
 Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Organisation des Landes-Eisenbahnamtes wird zur Kenntnis genommen.
375. (3. 31.767/VI.)  
 Subventionierte Eisenbahnen. Der Landtag beschließt:  
 Der Bericht des Landes-Ausschusses über die vom Lande subventionierten Bahnen wird zur Kenntnis genommen.
376. (3. 31.768/VI.)  
 Subventionierung der Schmalspurlinien Pöltschach—Gonobitz und Kapfenberg—Au-Seewiesen durch die k. k. priv. Südbahngesellschaft. Der Landtag beschließt:  
 Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Subventionierung der Schmalspurlinien Pöltschach—Gonobitz und Kapfenberg—Au-Seewiesen durch die k. k. priv. Südbahngesellschaft wird genehmigt.
377. (3. 31.769/VI.)  
 Nichtübergabe der im Besitze des Landes befindlichen Prioritätsactien der Localbahn Fehring—Fürstenfeld an die Regierung. Der Landtag beschließt:  
 Dem von der k. k. Regierung gestellten Begehren nach kostenloser Übergabe der im Besitze des Landes befindlichen Prioritätsactien der Localbahn Fehring—Fürstenfeld wird keine Folge gegeben.
378. (3. 31.770/VI.)  
 Beitrag des Landes Steiermark zum Baucapitale der Pöyhnbahn. Der Landtag beschließt:  
 Der Landes-Ausschuss wird ermächtigt:  
 Als Beitrag des Landes Steiermark zum Baucapitale der Pöyhnbahn den Betrag von 40.000 K, zahlbar in zehn aufeinanderfolgenden, im Jahre 1902 beginnenden Jahresraten flüssig zu machen und der k. k. Regierung zur Verfügung zu stellen.

## 379. (Z. 31.771/VI.)

Der Landtag beschließt:

Bau einer Vollbahn von Gleisdorf nach Hartberg.

1. Die Erstellung einer directen kürzesten Eisenbahnverbindung als Vollbahn — ausgehend von der Station Gleisdorf in der Richtung gegen Pischelsdorf und Hartberg, welche in der Fortsetzung nach Friedberg und dem endlichen Ausbau nach Aspang gleichzeitig sich als die kürzeste zweite Verbindung der Landeshauptstadt Graz mit Wien darstellt, ist im Landes-Interesse insbesondere der nordöstlichen Theile der Steiermark sowie der Landeshauptstadt Graz gelegen.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt:

- a) behufs Förderung des Zustandekommens dieser Bahnlinie und beschleunigter Vor- nahme gründlicher Vorarbeiten zum Zwecke der Ausarbeitung eines Detailprojectes der Stadtgemeinde Graz aus Landesmitteln den Betrag von 10.000 K unter der Bedingung zur Verfügung zu stellen, daß die Mehrkosten dieses Projectes von der Landeshauptstadt Graz und den Local-Interessenten aufgebracht werden und dem Landes-Eisenbahnamte die volle Einflußnahme bei den technischen und commerziellen Erhebungen in Absicht auf das zu verfassende Project für die in Rede stehende Bahn gewahrt werde;
- b) wegen Förderung des Baues dieser Linie durch den Staat mit der hohen Regierung in Verhandlung zu treten, damit in Rücksicht auf die Wichtigkeit der in Frage kommenden Interessen des Landes und der Landeshauptstadt Graz der Bau dieser Eisenbahnlinie als Vollbahn ehestens sichergestellt werde;
- c) der Fortsetzung der Aspangbahn über Gleichenberg nach Radkersburg sein volles Augenmerk zuzuwenden und gegebenenfalls mit allem Nachdrucke für den Ausbau dieser Linie eintreten;
- d) in der nächsten Landtagsession dem hohen Landtage über die Durchführung und den Erfolg der vorstehenden Beschlüsse Bericht zu erstatten.

Durch vorstehenden Antrag erledigen sich gleichzeitig die Petitionen Nr. 226, 227, 228, 229, 230, 262, 277, 283, 286, 287, 288, 289, 309, 322, 338, 339.

## 380. (Z. 31.772/VI.)

Der Landtag beschließt:

Gewährung einer Subvention an das Syndicat Salza, betreff Zustandekommens der Bahn Groß-Neifling—Nasing, (Mariazell), Terz—Kernhof, sammt dem Flügel Gußwerk—Wegscheid.

1. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, mit dem Syndicat Salza, betreff Zustandekommens der Bahn Groß-Neifling—Nasing, (Mariazell), Terz—Kernhof, sammt dem Flügel Gußwerk—Wegscheid in weitere Verhandlung zu treten.

2. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, zum Baue der elektrischen Schmalspurbahn Groß-Neifling—Nasing (Mariazell)—Terz—Kernhof, sammt dem Flügel Gußwerk—Wegscheid einen Beitrag bis zur Höhe von 1.000.000 K gegen Ausfolgung von Stamm-Actien einer für dieses Unternehmen zu bildenden Actiengesellschaft unter nachfolgenden Bedingungen zu gewähren, und zwar:

- a) Daß die Baukosten, beziehungsweise das Anlagecapital für dieses Bahnunternehmen im Einvernehmen und mit Zustimmung des Landes-Ausschusses festgestellt wird;
- b) daß dem Landes-Ausschusse ein statutenmäßig festzulegender, dem Besitze in Stammactien entsprechender Einfluß auf die Verwaltung des Bahnunternehmens eingeräumt wird;
- c) daß die Lieferung von entsprechend billiger und genügender elektrischer Kraft für den Betrieb und die Beleuchtung der Bahn auf Concessionsdauer sichergestellt ist, und zwar entweder dadurch, daß die hiefür zu erbauenden selbständigen Kraft-

Anlagen einen Theil des Bahnbestandes selbst bilden oder dafs, falls die benötigte Kraft von der gleichzeitig in Aussicht genommenen Electricitätsgesellschaft geliefert wird, von dieser Gesellschaft vollkommen beruhigende Garantien vertragsmäßig geboten werden, dafs die Stromabgabe für das Bahnunternehmen auf Concessionsdauer zu entsprechend billigen Bedingungen und in genügender Menge geschieht;

d) dafs die Ausfolgung des Beitrages bis zur Höhe von 1.000.000 K erst nach Inbetriebsetzung der genannten Bahnlinien, einschließlich Gußwerk—Wegscheid, erfolgen darf.

Diese Ermächtigung für den Landes-Ausschuß erlischt, wenn binnen drei Jahren, vom Tage des gefassten Landtagsbeschlusses an gerechnet, mit dem Bahnbau nicht begonnen wird.

Hiermit finden auch die Petitionen Nr. 115, 116, 117, 118, 119, 132, 138, 279, 290, 304 ihre Erledigung.

381. (3. 31.773/VL.)

Gewährung einer Subvention zum Bau der Sulmthalbahn.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, dem Actionscomitée für den Bau der Sulmthalbahn eine Subvention von 400.000 K zur Ergänzung oder Beschaffung des durch die Interessenten aufzubringenden Stammactien-Capitals unter der Bedingung auszufolgen, dafs das Vorzugscapital in Prioritätsactien oder Obligationen unter Garantie des Staates oder in anderer Weise ohne weitere Belastung des Landes aufgebracht werde.

Hiermit erledigen sich die Petitionen Nr. 13, 90, 128, 133, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 250, 281, 345.

382. (3. 31.774/VL.)

Eisenbahn St Georgen, resp. Grobelno — Sauerbrunn — Landesgrenze.

Der Landtag beschließt:

1. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, bindende Vereinbarungen wegen der Flüssigmachung der in der II. Session der VII. Landtagsperiode als Beitrag zum Bau-capital der Localbahn Südbahn—Sauerbrunn—Landesgrenze 400.000 fl., gleich 800.000 K an eine für diese Localbahn zu bildende Actiengesellschaft aus Landesmitteln zu treffen, wenn

a) das Anlagencapital inclusive Erfordernis für Intercalarzinsen und Geldbeschaffungskosten nicht höher als mit 3.040.000 K bemessen ist und das Actiencapital durch Begebung von Prioritätsactien im Betrage von 1.240.000 K und 1.800.000 K in Stammactien sichergestellt erscheint;

b) die zu bildende Actiengesellschaft die Allerhöchste Concession für den Bau und Betrieb dieser Bahn erworben und den Bau der Linie selbst fertiggestellt hat;

c) seitens der Concessionäre, beziehungsweise der zu bildenden Actiengesellschaft gegen Übergabe der vom Landes-Eisenbahnnamte ausgearbeiteten Pläne und sonstigen Behelfe, sämtliche hiefür aufgelaufenen Project- und sonstigen Kosten dem Landes-Eisenbahnfonde ersetzt werden;

d) dem Landes-Ausschuße in der Verwaltung der zu bildenden Actiengesellschaft eine entsprechende Vertretung der Landes-Interessen zugesichert werde;

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, über das Ergebnis der hien auf dieser Grundlage zu führenden Verhandlungen, beziehungsweise über abgeschlossene bezügliche Verhandlungen in der nächsten Session zu berichten.

383. (3. 31.775/VI.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, mit der Localbahn-Gesellschaft Weiz-Gleisdorf sowohl als mit den interessierten Bezirken behufs Beitragsleistung zc. in Unterhandlung zu treten und in der nächsten Session Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen.

Ausbau der Localbahn Weiz-Gleisdorf durch das Feistritzthal, eventuell nach Angerhartberg.

27. Sitzung am 25. Juli 1901.

384. (3. 31.776/I.)

Der Landtag beschließt:

Der Rechnungs-Abschluß des steiermärkischen Landesfondes für das Jahr 1899 (Beilage Nr. 2, 1900/1901) wird nach seinen einzelnen Titeln und Capiteln zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Rechnungs-Abschluß des steiermärkischen Landesfondes für das Jahr 1899.

385. (3. 31.777/V.)

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom . . . . .

wirksam für das Herzogthum Steiermark, mit welchem der § 6 des Gesetzes vom 12. Februar 1872, L.=G.=Bl. Nr. 19, betreffend die Grundsätze für die Errichtung und Verwaltung der öffentlichen Krankenhäuser in Steiermark, abgeändert wird.

Aenderung des Gesetzes betreffend die Grundsätze für die Errichtung und Verwaltung der öffentlichen Krankenhäuser in Steiermark.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der § 6 des Gesetzes von 12. Februar 1872, L.=G.=Bl. Nr. 19, hat in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft zu treten und künftighin zu lauten, wie folgt:

§ 6.

Die öffentlichen Spitäler des Landes werden durch eigene Organe verwaltet, deren Zahl, Stellung und Bezüge der Landes-Ausschuß nach Maßgabe des Bedarfes festzusetzen, und die der Landes-Ausschuß zu ernennen hat.

Bei öffentlichen Krankenhäusern, welche im Sinne des § 3 des Landesgesetzes vom 12. Februar 1872, L.=G.=Bl. Nr. 19, von Bezirken oder Gemeinden errichtet werden, hat der Landes-Ausschuß vor seiner Entschließung den Bezirks-Ausschuß, beziehungsweise die Gemeinden anzuhören.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern betraut.

386. (3. 31.778/II.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, an die hohe k. k. Regierung mit dem Ersuchen heranzutreten, dieselbe wolle, um die nachtheiligen Folgen des Wasserstraßengesetzes für die österreichische Landwirtschaft möglichst zu vermeiden

Durchführungsverordnung zum Wasserstraßengesetze.

1. dafür sorgen, daß die durch die Wasserstraßen maßlos geförderte Überschwemmung unserer Märkte durch ausländische land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse

vermöge eines ausreichenden Zollschutzes und sonstiger handelspolitischer Maßnahmen hintangehalten werde;

2. das Princip der Differenzierung der Transporttariffätze bei Benützung der Wasserstraßen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse in der Weise sicherstellen, daß die österreichischen Erzeugnisse gegen die ungarischer und beide gegen jene ausländischer Herkunft bevorzugt werden, worauf auch in den neuen Handelsverträgen und im nächsten Ausgleiche mit Ungarn Rücksicht zu nehmen ist;

3. der Landwirtschaft eine dauernde und genügend einflußreiche Mitwirkung an der Festsetzung der Tarife und Canalgebühren, sowie an der Regelung der Vorfluthverhältnisse Gewähr leisten;

4. der Landwirtschaft keine neuen Steuern oder Steuererhöhungen zumuthen, nachdem ihr aus dem Baue der Wasserstraßen keine wesentlichen Vortheile erwachsen, die nicht durch ungleich größere Nachtheile paralyßiert würden;

5. in der Durchführungsverordnung zum Wasserstraßengesetze daher die Wünsche und Forderungen der österreichischen Landwirtschaft berücksichtigen, und zu diesem Zwecke die Durchführungsverordnung vor ihrer Publication den landwirtschaftlichen Körperschaften zur Begutachtung vorlegen.

387. (3. 31.779/I.)

Altersversorgung erwerbsunfähiger industrieller Arbeiter und deren Familien.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der hohen Regierung dahin zu wirken, dieselbe möge in einer der nächsten Sessionen dem Reichsrathe eine Gesetzesvorlage unterbreiten, auf Grund welcher durch Beiträge des Staates, der Arbeitgeber und Arbeitnehmer für alte und erwerbsunfähige Arbeiter und Arbeiterfamilien, welche in Österreich zuständig sind, vorgeforgt wird und deren Verfassung und Durchführungsbestimmungen die Verwaltungskosten möglichst billig gestalten, um den vollen Ertrag der Einzahlungen dem Versorgungszwecke selbst thunlichst zu erhalten.

388. (3. 31.780/VI.)

Dienstpragmatik und Disciplinarvorschrift für sämtliche Beamte.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Frage der Festsetzung einer allgemeinen Dienstpragmatik und Disciplinarvorschrift für sämtliche Beamte, Angestellte und Diener der Landesverwaltung eingehend zu studieren und hierüber unter Stellung geeigneter Anträge in einer der nächsten Sessionen zu berichten.

389. (3. 31.781/VI.)

Umlegung der Rötischgraben-Bezirksstraße II. Classe am Sandberge im Bezirke Frohnleiten.

Der Landtag beschließt:

Durch die vom Landes-Ausschuße mit der Bezirksvertretung Frohnleiten eingeleiteten Verhandlungen, betreffs Verlegung der durch den Rötischgraben nach Semriach über den Sandberg führenden Bezirksstraße ist der Antrag, Beilage Nr. 94, erledigt.

390. (3. 31.782/VI.)

Regulierung der Enns in der Strecke Espanger—Durchstich—Gefäße-Gingang, sowie in der Strecke Haus—Öblarn.

Der Landtag beschließt:

1. Der Landes-Ausschuß werde beauftragt, sich mit der Regierung wegen ehester Erledigung des der k. k. Statthalterei bereits mit Note vom 15. Juni 1900, Z. 21.181, vorgelegten Projectes, betreffend die Regulierung der Enns in der Strecke Espanger—Durchstich—Gefäße-Gingang, sowie der Strecke Haus—Öblarn und über die Theilnahme des Staates an einer zu bildenden Concurrency, unter Betonung der besondern Dringlichkeit der gegenständlichen Angelegenheit ins Einvernehmen zu setzen.

2. Der weitere Theil des Antrages, betreffend die Regulierung der Traun, entfällt mit Rücksicht auf die bereits aufliegenden Landtagsvorlagen Nr. 142 und 179 mit welchen der Gesetzentwurf, betreffend die Vollendung der Sicherungsarbeiten an den Traunarmen bei Aussee in Vorlage gebracht wird.

### 391. (3. 31.783/II.)

Der Landtag beschließt:

#### I.

Änderung, beziehungsweise Ergänzung des Organisations-Statutes der höheren Forstlehranstalt für die österreichischen Alpenländer in Bruck a. d. Mur.

§ 3 hat in seiner gegenwärtigen Fassung zu entfallen und künftig zu lauten:

Änderung, beziehungsweise Ergänzung des Organisations-Status der höheren Forstlehranstalt für die österreichischen Alpenländer in Bruck a. d. Mur.

#### § 3.

#### Aufnahmebedingungen.

Die in die Anstalt eintretenden Schüler müssen das 16. Lebensjahr vollendet und fünf Classen eines inländischen Gymnasiums oder einer inländischen Realschule mit genügendem Erfolge zurückgelegt haben.

Inwieferne die Absolvierung einer mindestens gleichen Anzahl von Classen einer ausländischen allgemeinen Mittelschule als gleichwertig mit obiger Vorbildung anzusehen ist, entscheidet in vorkommenden Fällen der Landes-Ausschuß im Einvernehmen mit dem k. k. Ackerbau-Ministerium.

Die Aufnahmebewerber müssen der deutschen Sprache hinlänglich mächtig sein, um den Vorträgen folgen zu können, und den Nachweis der Gesundheit und körperlichen Tüchtigkeit durch ein bezirksärztliches Zeugnis erbringen.

Weiters ist die zustimmende Erklärung des Vaters oder Vormundes, und der Nachweis des gesicherten Lebensunterhaltes während des Aufenthaltes des Studierenden an der Anstalt erforderlich. Ausnahmeweise kann der Landes-Ausschuß nach Anhörung der Direction Bewerbern, welche die vierte Classe eines Gymnasiums oder einer Realschule mit der ersten Fortgangscasse absolviert und hiebei in den mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächern, sowie in der deutschen Sprache mindestens die Note „befriedigend“ erhalten haben, die Aufnahme nach Ablegung einer Aufnahmeprüfung gewähren, und ein halbes Jahr vom vorgeschriebenen Normalalter nachsehen.

Die Aufnahmeprüfung ist an der Anstalt abzulegen und soll durch dieselbe dargethan werden, daß der Aufnahmebewerber jene Vorbildung, namentlich in den naturwissenschaftlichen und mathematischen Disciplinen erlangt habe, welche es ihm ermöglicht, den Unterricht in entsprechender Art aufzunehmen. Der Termin der Prüfung wird von der Direction gegeben.

Ein Eintritt in den zweiten Jahrgang wird in der Regel nicht gestattet; eine Ausnahme kann bei Nachweis einer erheblich höheren Vorbildung gegen Ablegung einer Aufnahmeprüfung über den Lehrstoff des I. Jahrganges zugestanden werden, wenn der II. Jahrgang eine genügende Schülerzahl noch nicht erreicht hat.

Mehr als 25 Schüler werden pro Jahrgang nicht aufgenommen; bei einer größeren Anzahl von Aufnahmebewerbern entscheidet vorbehaltlich der Bestimmungen des § 19 die bessere Vorbildung.

Neu einzufügen ist nachfolgende Bestimmung.

## § 3 a.

## Einjährig-Freiwilligenrecht.

Mit Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 18. April 1901, R.-G.-Bl. Nr. 59, wurde die Eintragung der höheren Forstlehranstalt für die österreichischen Alpenländer zu Bruck a. d. Mur in das Verzeichnis der den Ober- und Realschulen in Bezug auf den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellten Lehranstalten des Inlandes (Beilage II a zu § 64 der Wehrvorschriften, I. Theil) angeordnet.

Im gegenwärtigen § 19 sind in der vierten Zeile statt „1. August“ zu setzen die Worte „20. Juli“.

§ 27 hat in seiner gegenwärtigen Fassung zu entfallen und künftighin zu lauten:

## § 27.

## Prüfungen und Zeugnisse.

Über die Vernerfolge während des Semesters werden den Studierenden auf Grund fortlaufender Ausfragungen in den Unterrichtsstunden Semestralzeugnisse ausgestellt, welche auch allgemeine Noten über sittliches Verhalten, Fleiß und Fortgang zu enthalten haben.

Für die Classification gelten folgende Noten:

Für Sitten: Lobenswert, befriedigend, entsprechend, minder entsprechend, nicht entsprechend.

Für Fleiß: Ausdauernd, befriedigend, hinreichend, ungleichmäßig, gering.

Für den Fortgang in den einzelnen Gegenständen: Vorzüglich, lobenswert, befriedigend, genügend, nicht genügend, ganz ungenügend.

Für die allgemeine Fortgangsklasse: Erste Klasse mit Vorzug, erste Klasse, zweite Klasse, dritte Klasse.

Am Schluß der Studien hat sich der Studierende einer Abgangsprüfung zu unterziehen, über deren Erfolg ein Abgangs-(Reife-)Zeugnis ausgefolgt wird.

Diese Prüfung hat nachstehende Gegenstände zu umfassen:

Waldbau, Forstbenützung, Forstschutz, Geodäsie, Holzmesskunde, Forstbetriebseinrichtung, Waldwertberechnung, Rechts- und Verwaltungslehre, Forstbotanik.

Aus den übrigen Gegenständen werden im Abgangszeugnisse die Durchschnittsnoten aus den Semestralzeugnissen eingestellt. Die Abgangsprüfung ist schriftlich und mündlich. Die schriftliche Prüfung findet in der Regel in der ersten Juliwoche statt und erstreckt sich mit Ausnahme der Forstbotanik und Rechts- und Verwaltungslehre auf sämtliche vorgenannte Gegenstände. Als Termin für die mündliche gilt in der Regel die letzte Juliwoche. Die mündliche Abgangsprüfung wird unter dem Voritze des Vertreters des k. k. Ackerbau-Ministeriums im Beisein des Directors und der an der Prüfung beteiligten Mitglieder des Lehrkörpers abgehalten. Werden seitens des Landes-Ausschusses zu dieser Prüfung Vertreter entsendet, so beteiligen sich dieselben nicht an den Abstimmungen der Prüfungscommission.

Für die Beurteilung des Studienerfolges im Abgangszeugnisse gilt dieselbe Notenabstufung, wie für die Semestralzeugnisse; erhält der Studierende bei der Abgangsprüfung eine oder mehrere nicht genügende Noten, so wird demselben ein Abgangszeugnis nicht erteilt.

Auf Verlangen werden den Studierenden Bestätigungen über die Dauer der an der Anstalt zugebrachten Studienzeit (Frequenzzeugnisse) ausgestellt.



Alle hier nicht besonders berührten, das Prüfungszeugniswesen betreffenden An-  
gelegenheiten werden vom Landes-Ausschusse nach Anhörung der Direction im Ver-  
ordnungswege geregelt.

§ 28 hat in der gegenwärtigen Fassung zu entfallen und künftighin zu lauten:

§ 28.

Wiederholung eines Jahrganges.

In berücksichtigungswerten Fällen kann vom Landes-Ausschusse nach Anhörung  
der Direction die einmalige Wiederholung eines Jahrganges gestattet werden.

II.

Der Landes-Ausschuss wird bei diesem Anlasse ermächtigt, über geringfügige Ab-  
änderungen des Statutes sowie über alle Abänderungen im Stundenplane nach An-  
hörung der Direction in Zukunft im eigenen Wirkungskreise zu entscheiden.

392.

(3. 31.784/II.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuss wird ermächtigt:

Ankauf der vulgo Grabner-  
Realität in Weng.

1. Die vulgo Grabner-Realität in Weng und die Grabneralpe im gesammten  
unverbürgten Flächenmaße von zusammen circa 321.0855 Hektar für das Land anzu-  
kaufen und der Landesgutswirtschaft Oberhof-Buchau einzuverleiben, falls sich dieser  
Ankauf nach eingehender Prüfung der Sachlage für das Land und insbesondere für  
die Zwecke der genannten Landeswirtschaft als vortheilhaft erweist, und falls von dritter  
Seite zu diesem Ankaufe ein Betrag von 20.000 K gewidmet wird;

2. die bisnun am Oberhofe abgehaltenen landwirtschaftlichen Lehrcurse nach er-  
folgtem Ankaufe im geeigneten Zeitpunkte auf die Grabner-Realität zu verlegen und  
sodann eine möglichst günstige Verpachtung eventuell einen Verkauf des Oberhofes ins  
Auge zu fassen.

Der Landes-Ausschuss wird beauftragt, über das Verfugte in der nächsten Session  
Bericht zu erstatten, und im Falle des durchgeführten Ankaufes ein vollständiges Pro-  
gramm der auf der Grabner-Realität sich als nothwendig erweisenden Herstellungen  
samt Kostenvoranschlägen, ferner über die Art der Durchführung des Überganges der  
Wirtschaftsführung und der Lehrcurse auf die neu erworbene Realität und schließlich  
über die Verwendung, rücksichtlich Verwertung des Oberhofes vorzulegen und die erforder-  
lichen Anträge zu stellen.

393.

(3. 31.785/II.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 211, der Gemeinde St. Jakob in W.-B., um Errichtung einer  
Winzerschule, wird abgewiesen.

Gemeinde St. Jakob i. W. B.  
um Errichtung einer Winzer-  
schule.

**28. Sitzung am 25. Juli 1901.**

394.

(3. 31.881/VI.)

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom . . . . .

betreffend die Vollendung der Sicherungs- und Regulierungsarbeiten an den Traun-  
armen bei Aufsee.

Gesetz betreffend die Vollendung  
der Sicherungs- und Re-  
gulierungsarbeiten an den  
Traunarmen bei Aufsee.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzu-  
ordnen, wie folgt:

## § 1.

Behufs Ergänzung und Vollendung der in dem Gesetze vom 27. October 1899, L.-G.-Bl. Nr. 83, vorgesehenen Sicherungs- und Regulierungsarbeiten an den Traunarmen bei Aussee wird der im citierten Gesetze für diese Arbeiten bestimmte Kostenbetrag von 180.000 fl. = 360.000 K auf den Betrag von rund 686.000 K erhöht.

## § 2.

Die Bedeckung des Mehrererfordernisses von 326.000 K erfolgt:

- a) durch einen Beitrag des Landes von 20 Percent des Mehrererfordernisses bis zum Höchstbetrage von 65.200 K;
- b) durch einen vorbehaltslich der verfassungsmäßigen Genehmigung zu leistenden Beitrag des staatlichen Meliorationsfondes von 50 Percent des Mehrererfordernisses bis zum Höchstbetrage von 163.000 K;
- c) durch einen vorbehaltslich der verfassungsmäßigen Genehmigung zu leistenden Beitrag der an den Sicherungs- und Regulierungsarbeiten interessierten Zweige der Staatsverwaltung von 30 Percent des Mehrererfordernisses bis zum Höchstbetrage von 97.800 K.

Die Vertheilung des sub c) erwähnten Beitragtes auf die einzelnen Verwaltungszweige bleibt dem Übereinkommen der beteiligten Centralstellen überlassen.

## § 3.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 116, wird dem Lande vorbehaltslich der verfassungsmäßigen Genehmigung ein Darlehen aus dem staatlichen Meliorationsfonde im Ausmaße von 50 Percent seiner Beitragsleistung bis zum Höchstbetrage von 32.600 K gewährt.

Dieses Darlehen ist dem Fonde in den Jahren 1904 und 1905 in gleichen Jahresraten zurückzuerstatten.

## § 4.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. October 1899, L.-G.-Bl. Nr. 83, haben auch hinsichtlich der den Gegenstand dieses Gesetzes bildenden Ergänzungs- und Vollendungsarbeiten sinngemäße Anwendung zu finden.

An dem im Sinne des § 5 des Gesetzes vom 27. October 1899, L.-G.-Bl. Nr. 83, zwischen der Staatsverwaltung und dem Landes-Ausschusse abgeschlossenen Übereinkommen vom 22. April 1900, L.-G.-Bl. Nr. 23, sind die aus Anlaß der vorerwähnten Arbeiten und der Bedeckung der Kosten derselben notwendigen Abänderungen von der Staatsverwaltung im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse vorzunehmen und sind hiebei auch die näheren Bestimmungen über die Flüssigmachung des im § 3 vorgesehenen Darlehens zu treffen.

## § 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister für Ackerbau, der Finanzen, des Innern und der Eisenbahnen beauftragt.

395.

(3. 31.882/II.)

Reform des börsemäßigen Terminhandels mit landwirtschaftlichen Producten.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuss wird beauftragt, die k. k. Regierung aufzufordern, in der Angelegenheit des börsemäßigen Terminhandels mit landwirtschaftlichen Producten dem

Reichsrathe ehestens einen Gesekentwurf vorzulegen, welcher auf nachstehenden Grund= sätzen beruhen soll:

1. Der börsemäßige Terminhandel ist ohne Einschränkung des effectiven Zeit= geschäftes gesetzlich zu verbieten.

2. Das Börsegesetz vom Jahre 1875 findet auf Börsen für landwirtschaftliche Producte und auf den Handel mit diesen keine Anwendung. Dafür wäre ein neues Gesetz über die Börsen für landwirtschaftliche Producte zu erlassen.

3. Der Fortbestand der Börseautonomie wäre an die Bedingung einer ent= sprechenden Vertretung aller Interessentkreise in der Börsekammer zu knüpfen. Ein Fünftel der Mitglieder der Börsekammer hat der Landwirtschaftsrath zu nominieren.

4. Alle Geschäfte mit Zu= und Nachschußvereinbarungen sind als null und nichtig zu erklären. Zu= und Nachschüsse können innerhalb der Verjährungsfrist zurückgefordert werden. Die Einrichtung von Liquidationscassen ist unzulässig.

5. Den Vorsitz bei der Schiedsgerichtsverhandlung hätte ein ordentlicher Richter zu führen.

6. Das Amt eines Mitgliedes der Börsekammer soll mit jenem eines Schieds= richters nicht vereinbar sein.

7. Sowohl zur Ausübung des Amtes eines Mitgliedes der Börsekammer, als auch zu jenem eines Schiedsrichters soll die Eigenschaft eines österreichischen Staats= bürgers erforderlich sein.

8. Urtheile von Schiedsgerichten, die nicht mit den gleichen Garantien umgeben sind, sind in dem im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Ländern nicht vollstreckbar.

9. Zur Feststellung der Qualitätsmängel in Streitfällen ist an jeder größeren Productenbörse eine Expositur der k. k. Samencontrolstation aufzustellen.

10. Die Börseautancen sind zu reformieren und ihre Giltigkeit von der staatlichen Genehmigung abhängig zu machen.

11. Gegen alle von der Börsekammer in ihrem autonomen Wirkungskreise in= oder außerhalb der Börse getroffenen Verfügungen ist ein Beschwerderecht der Börse= interessenten zu statuieren.

12. Das Regulativ für die amtliche Ermittlung der Warenpreise ist einer Revision zu unterziehen. Für die Richtigkeit des Vorganges bei der Ermittlung der amtlichen Course sind die Coursfeststellungs=Commission und auch die k. k. Börsecommissäre ver= antwortlich. Auch sind die Reportsätze im amtlichen Coursverzeichnis zu veröffentlichen.

13. Die Bestimmungen über den Commissionshandel sind einer eingehenden Revision zu unterziehen, der Abschluß eines Commissionsgeschäftes „in sich“ ist an feststehende Bedingungen zu knüpfen, der Courschnitt als Betrug zu qualificieren.

14. Zur unmittelbaren Beaufsichtigung des Börseverkehrs sind zwei gleich= berechtigte k. k. Börsecommissäre zu bestellen, deren einer vom Handels=, der andere vom Ackerbau=Ministerium zu ernennen ist.

15. Aus dem Industrie=, dem Landwirtschaftsrathe und den Mitgliedern der Börsekammer ist ein aus je 8, zusammen also 24 Mitgliedern bestehender Börse=Aus= schuß für die Dauer der Functionsperiode der obgenannten Körperschaften zu wählen, der dem Handels= und Ackerbaumministerium als Beirath in allen Börseangelegenheiten zu dienen hat.

16. Die Generalsecretäre der Productenbörsen und ihre Stellvertreter sind als Staatsbeamte zu erklären.

Der Landes=Ausschuß wird ferner beauftragt, zur Kenntnis der k. k. Regierung zu bringen, daß der steiermärkische Landtag in der Zusammensetzung der Commission,

welche ein Gutachten über die Ergebnisse der Enquête, betreffend den börfemäßigen Terminhandel mit landwirtschaftlichen Producten, abzugeben hatte, die landwirtschaftlichen Interessen nicht gewahrt sieht und daher gegen das von dieser Commission erstattete Gutachten Verwahrung einlegt.

396. (Z. 31.883/II.)  
 Errichtung einer zwanglosen Viehversicherungsanstalt. Der Landtag beschließt:  
 Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Frage der Errichtung einer auf den Grundsätzen des freiwilligen Beitrittes und der Gegenseitigkeit beruhenden Viehversicherungsanstalt einem Studium zu unterziehen, die erforderlichen Erhebungen vorzunehmen, und dem Landtage in der nächsten Session hierüber zu berichten, eventuell entsprechende Anträge zu stellen.
397. (Z. 31.884/II.)  
 Antrag Hagenhofer betreffend Jagdrecht. Der Landtag beschließt:  
 Auf den Antrag des Abgeordneten Hagenhofer und Genossen, Beilage 12, betreffend die Regelung des Jagdrechtes wird dermalen nicht eingegangen.
398. (Z. 31.885/II.)  
 Eichhörnchen als jagdbares Wild erklärt. Der Landtag beschließt:  
 Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, eingehende Erhebungen, betreffend der durch Eichhörnchen verursachten Schäden im Einvernehmen mit dem steiermärkischen Forstvereine und Jagdschutzvereine zu pflegen, in der nächsten Session dem hohen Landtage Bericht zu erstatten, bestimmte Anträge zu stellen und eventuell eine zweckdienliche Abänderung des bestehenden Jagdgesetzes vom 23. December 1898, dem hohen Landtage in Vorlage zu bringen.
399. (Z. 31.886/VI.)  
 Projectierte Bezirksstraße Frohnleiten—Passail durch die Gemeinden Schrems und Tulwitz. Der Landtag beschließt:  
 Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, mit der Bezirksvertretung Frohnleiten wegen der Instandsetzung der in den Gemeinden Schrems und Tulwitz gelegenen, in die projectierte Bezirksstraße Frohnleiten—Passail einzubeziehenden Gemeindewege das Einvernehmen zu pflegen und sobald die Ausbringung dieser Instandsetzungskosten und die Übernahme der neu herzustellenden Straßenstrecke als Bezirksstraße II. Classe gesichert ist, die erforderlichen Schritte zum Ausbau der Bergstrecke einzuleiten und hierüber in der nächsten Session Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen.
400. (Z. 31.887/II.)  
 Errichtung einer Thierarznei-Mittelschule in Graz. Der Landtag beschließt:  
 Der Landes-Ausschuß wird beauftragt:  
 1. Die Errichtung einer Thierarznei-Mittelschule mit Veterinärklinik für die Alpenländer in Graz im Einvernehmen mit der hohen Regierung einem eingehenden Studium zu unterziehen.  
 2. Erhebungen zu pflegen, ob die bestehende Landes-Hufbeschlags-Lehr- und Thierheilanstalt durch entsprechende Adaptierung zur Umgestaltung in eine Thierarznei-Mittelschule in Betracht kommen kann.  
 3. Mit der hohen Regierung wegen Bestreitung der Baukosten und Inanspruchnahme des Professors für Seuchenlehre und Veterinärkunde als Lehrkraft für diese Anstalt in Verhandlung zu treten und unter Vorlage eines Kostenvoranschlages über das Resultat der eingeleiteten Erhebungen in der nächsten Session dem hohen Landtage Bericht zu erstatten und geeignete Anträge zu stellen.

401.

(Z. 31.888/II.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, der Frage, betreffend eine gründliche Verteilung der Kreuzottern, näher zu treten, beziehungsweise in der nächsten Session dem Landtage darüber Vorschläge zu unterbreiten, inzwischen aber durch Verleihung von Prämien die Verteilung derselben zu beschleunigen.

Vertilgung der Kreuzottern.

402.

(Z. 31.889/III.)

Der Landtag beschließt:

Der hohe Landtag spricht die Erwartung aus, der Landes-Ausschuß möge im Sinne der im Rechenschaftsberichte des Jahres 1899, Seite 182, enthaltenen Ausführungen der Abhaltung von Versammlungen der Gemeinde-Functionäre sein besonders Augenmerk zuwenden und insbesondere dem diesbezüglichen gemeinsamen Verlangen mehrerer benachbarter Gemeinden unter Übernahme der durch die Abordnung eines Organes des Landes-Ausschusses erwachsenden Kosten Rechnung zu tragen.

Gemeindevorsteher-Conferenzen.

403.

(Z. 31.890/II.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, über den in der Begründung des Antrages der Abgeordneten Freiherrn von Kokitzansky und Genossen, betreffend die Vollziehung von Urtheilen ungarischer Gerichte in Civilsachen angeführten Fall, durch welchen in Steiermark ansässige Besitzer infolge des Concurses einer ungarischen Hagelversicherungsgesellschaft der Gefahr ausgesetzt sind, an ihrem Vermögen bedeutenden Schaden zu erleiden, welcher Fall auch schon Anlaß zu einer Interpellation im Reichsrathe gegeben hat, sofort genaue Erhebungen zu pflegen, und nach Maßgabe derselben die nöthigen Schritte zu unternehmen, um die Interessen der heimischen Besitzer zu wahren, insbesondere auch mit der k. k. Regierung das Einvernehmen zu pflegen, in welcher Weise für die Zukunft derartigen Vorkommnissen, eventuell im Wege der Gesetzgebung und der Verhandlung mit der ungarischen Regierung vorgebeugt werden könnte, und dem Landtage in der nächsten Session hierüber zu berichten.

Vollziehung von Urtheilen ungarischer Gerichte in Oesterreich.

404.

(Z. 31.891/III.)

Der Landtag beschließt:

Die vom k. k. Bezirksgerichte Luttenberg mit Schreiben vom 12. Juli 1901 U. 62/1 angeforderte Zustimmung zur gerichtlichen Verfolgung des Landtags-Abgeordneten Dr. Franz Rosina wegen Übertretung des § 488 St.-G. wird nicht erteilt.

Dr. Rosina, strafgerichtliche Verfolgung.

405.

(Z. 31.892/II.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 320, des Central-Ausschusses der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Steiermark, um eine Pensionsbewilligung für den General-Secretär Friedrich Müller der Gesellschaft, wird demselben bei seiner am 1. April 1902 erfolgenden Versetzung in den Ruhestand, eine Pension von 3200 K und dessen Witwe eine Pension von 1200 K gewährt.

Central-Ausschuß der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Steiermark um eine Pensionsbewilligung für den Secretär Friedrich Müller.

406.

(Z. 31.893/VI.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 23, der technischen Conceptsbeamten des Landesbauamtes, um Verbesserung der Rangverhältnisse, wird dem Landes-Ausschusse zur eingehenden Erwägung und Berichterstattung in der nächsten Session überwiesen.

Technische Conceptsbeamte des Landesbauamtes um Verbesserung der Rangverhältnisse.

407. (3. 31.894/VI.)
- Hilfsbeamte der Landes-Hilfsämter, um Erhöhung ihrer Diurnen und Zuerkennung von Alterszulagen. Der Landtag beschließt:  
Die Petition Nr. 163, der Hilfsbeamten der Landeshilfsämter, um Erhöhung ihrer Diurnen und Zuerkennung von Alterszulagen, wird dem Landes-Ausschusse zur Prüfung und Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen.
408. (3. 31.895/III.)
- Central-Ausschuss des Vereines der Thierärzte in Österreich um Gewährung des Intelligenz-Wahlrechtes für die diplomierten Thierärzte. Der Landtag beschließt:  
Die Petition Nr. 16, des Central-Ausschusses des Vereines der Thierärzte in Österreich, um Gewährung des Intelligenz-Wahlrechtes für die diplomierten Thierärzte, wird dem Landes-Ausschusse zur Erwägung und Berichterstattung in der nächsten Session abgetreten.
409. (3. 31.896/VI.)
- Franz Weizelberger, Kanzlist der Hilfsämter, um Zuerkennung der Bezüge der X. Rangklasse ad personam. Der Landtag beschließt:  
Die Petition Nr. 351, des Franz Weizelberger, Kanzlisten der Landes-Hilfsämter, um Zuerkennung der Bezüge der X. Rangklasse ad personam, wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise abgetreten.
410. (3. 31.897/VI.)
- Mois Leinweber, Hilfsämter-Kanzlist, um Vorrückung in die X. Gehaltsklasse. Der Landtag beschließt:  
Die Petition Nr. 337, des Moiss Leinweber, Landes-Hilfsämter-Kanzlisten, um Vorrückung in die X. Gehaltsklasse, wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise abgetreten.
411. (3. 31.898/VI.)
- Die landschaftl. Hausknechte M. Gold und J. Verch um Erhöhung ihrer Jahreslöhning von 720 K auf 840 K. Der Landtag beschließt:  
Die Petition Nr. 223, der landschaftlichen Hausknechte M. Gold und J. Verch, um Erhöhung ihrer Jahreslöhning von 720 K auf 840 K, wird abgewiesen.
412. (3. 31.899/VI.)
- Praktikanten der Buchhaltung um Vorrückung in die XI. Rangklasse nach vier Dienstjahren. Der Landtag beschließt:  
Die Petition Nr. 199, der Praktikanten der Buchhaltung, um Vorrückung in die XI. Rangklasse nach vier Dienstjahren, wird dem Landes-Ausschusse zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen.
413. (3. 31.900/VI.)
- Praktikanten der Landeshilfsämter um Versetzung in die XI. Rangklasse nach vier Dienstjahren. Der Landtag beschließt:  
Die Petition Nr. 349, der Praktikanten der Landeshilfsämter, um Versetzung in die XI. Rangklasse nach vier Dienstjahren, wird dem Landes-Ausschusse zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen.
414. (3. 31.901/VI.)
- Kanzlisten der Landeshilfsämter um Beförderung nach 10 Dienstjahren in die X. Rangklasse. Der Landtag beschließt:  
Die Petition Nr. 269, der Kanzlisten der Landeshilfsämter, um Beförderung nach zehn Dienstjahren in die X. Rangklasse, wird dem Landes-Ausschusse zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen.
415. (3. 31.902/VI.)
- Landhauswächter um neue Systemisierung ihrer Bezüge. Der Landtag beschließt:  
Die Petition Nr. 266, der Landhauswächter, um neue Systemisierung ihrer Bezüge, wird dem Landes-Ausschusse zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen.

416. (3. 31.903/VI.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 343, der landschaftlichen Amtsdieners, um Erhöhung des Quartiergeldes und Umwandlung der Decennalzulagen in Quinquennalzulagen, wird die Erhöhung des Quartiergeldes auf 300 K bewilligt, dagegen die Einführung von Quinquennalzulagen abgelehnt.

Landsh. Amtsdieners um Erhöhung des Quartiergeldes und Umwandlung der Decennalzulagen in Quinquennalzulagen.

417. (3. 31.904/I.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 101, des Josef und der Maria Klement, Grundbesitzer in Grasdorfberg, Gemeinde Grasdorf, Bezirk Kirchbach, um eine Unterstützung, nachdem sie durch Elementarereignisse in Nothstand gerathen sind, wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugewiesen, den Bittstellern im Falle, als sie durch Elementarereignisse in Nothstand gerathen sind, aus dem ihm in Beilage 47, Capitel VI, Titel 8 B, Außerordentliches, Rubrik I, Post 2, zum Zwecke der Gewährung von Unterstützungen von durch Elementarereignisse Verunglückte, eine entsprechende Unterstützung zukommen zu lassen.

Josef und Marie Klement, Grundbesitzer in Grasdorfberg, Gemeinde Grasdorf, Bezirk Kirchbach, um eine Unterstützung, nachdem sie durch Elementarereignisse in Nothstand gerathen sind.

418. (3. 31.905/VI.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 303, des Friedrich Eichler, Landes-Rechnungsrevidenten, um Nachzahlung der ihm vom 1. Jänner 1896 an bewilligten Pensionserhöhung vom 1. August 1892 angefangen bis 1. Jänner 1896 im Gesamtbetrage von 461 fl. 25 fr. wird abgewiesen.

Friedrich Eichler, Landes-Rechnungs-Revident, um Nachzahlung der ihm vom 1. Jänner 1896 an bewilligten Pensionserhöhung vom 1. August 1892 angefangen bis 1. Jänner 1896 im Gesamtbetrage von 461 fl. 25 fr.

419. (3. 31.906/VI.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 146, des Josef Leß, ehemaligen Diurnisten bei den Landes-Hilfsämtern, um eine Abfertigung oder einen Gnadengehalt, wird abgewiesen.

Josef Leß, ehemaliger Diurnist bei den Landes-Hilfsämtern, um eine Abfertigung oder Gnadengehalt.

420. (3. 31.907/VI.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 125, der Bertha Gerzabek, Landes-Oberingenieurswitwe, um Verlängerung des Erziehungsbeitrages für ihren Sohn Ernst bis 18. August 1902, wird abgewiesen.

Bertha Gerzabek, Landes-Oberingenieurswitwe, um Verlängerung des Erziehungsbeitrages für ihren Sohn Ernst bis 18. August 1902.

421. (3. 31.908/VI.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 355, der Anna Lösch, k. k. Finanz-Landesdirections-Concipiistenwaise, um eine Unterstützung, wird abgewiesen.

Anna Lösch, k. k. Finanz-Landes-Directions-Concipiistenwaise, um eine Unterstützung.

422. (3. 31.909/VI.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 354, der Caroline Pferschy, landschaftliche Hauptcassierswitwe, um Erhöhung ihrer Pension, wird die Pension gnadenweise um 200 K erhöht.

Caroline Pferschy, landsh. Hauptcassierswitwe, um Erhöhung ihrer Pension.

423. (3. 31.910/VI.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 222, der Albertine Ott in Marburg, um einen Gnadengehalt, wird ein Gnadengehalt von 200 K auf drei Jahre und insolange gewährt, als die gegenwärtigen ungünstigen persönlichen Verhältnisse der Petentin andauern.

Albertine Ott in Marburg, um einen Gnadengehalt.

424. (3. 31.911/VI.)  
 Rosalie Mayer, geb. Wanggo, Der Landtag beschließt:  
 um eine Gnadengabe für Über die Petition Nr. 212, der Rosalia Mayer, geb. Wanggo, um eine Gnaden-  
 sich und einen Erziehungs- gabe für sich und einen Erziehungsbeitrag für ihr Kind, wird eine jährliche Gnaden-  
 beitrag für ihr Kind. gabe von 600 K auf die Dauer des Fortbestandes der gegenwärtigen persönlichen und  
 finanziellen Verhältnisse der Petentin gewährt.
425. (3. 31.912/VI.)  
 Marie Chmann, landschaftl. Der Landtag beschließt:  
 Lithograph.-Gehilfenswitwe, Über die Petition Nr. 141, der Marie Chmann, landschaftliche Lithographie-  
 um eine lebenslängliche Pro- gehilfens-Witwe, um eine lebenslängliche Provision, wird eine jährliche Gnadengabe von  
 vision. 240 K auf die Dauer ihrer Bedürftigkeit gewährt.
426. (3. 31.913/VI.)  
 Rechnungsrath Karl Schuller, Der Landtag beschließt:  
 um Zuerkennung einer in Die Petition Nr. 310, des Rechnungsrathes Karl Schuller, um Zuerkennung einer  
 die Pension einrechenbaren in die Pension einrechenbaren Personalzulage, wird abgewiesen  
 Personalzulage.
427. (3. 31.914/II.)  
 Der Obstbauverein für Mittel- Der Landtag beschließt:  
 steiermark, um die weitere Die Petition Nr. 353, des Obstbauvereines für Mittelsteiermark, um die weitere  
 Bewilligung der Subvention Bewilligung der Subvention zur Aufrechterhaltung der Obstverwerthungsstelle in Graz  
 zur Aufrechterhaltung der für 1901 bis 1903, erlediget sich durch die Einstellung des Betrages von 3400 K,  
 Obstverwertungsstelle in Graz Beilage 17, Capitel IV, Landescultur, Titel 9 „Andere Auslagen für Landescultur“  
 für 1901 bis 1903. Rubrik XVI.
428. (3. 31.915/IV.)  
 Steiermärkischer Lehrerbund Der Landtag beschließt:  
 um Änderung, bzw. Er- Der Petition Nr. 308, des steiermärkischen Lehrerbundes um Änderung, beziehungsweise  
 gänzung der §§ 38 und 39 Ergänzung der §§ 38 und 39 des Landesgesetzes vom 8. Februar 1869, bezüglich der  
 des Landesgesetzes vom 8. Fe- Schulaufsicht, wird im Gegenstande keine Folge gegeben, der Landes-Ausschuß aber  
 bruar 1869 bezüglich der gleichzeitig ermächtigt und beauftragt, bei der k. k. Regierung dahin zu wirken, daß  
 Schulaufsicht. bei der auf Grund § 39 des bestehenden Gesetzes vom 8. Februar 1869 eintretenden  
 Erneuerung des Landes-Schulrathes nach Thunlichkeit darauf Bedacht genommen werde,  
 mindestens eines von den nach § 38, Punkt 7, des citierten Gesetzes zu ernennenden  
 Mitgliedern des Lehrstandes aus dem Stande der Volks- und Bürgerschullehrer zu  
 entnehmen.
429. (3. 31.916/IV.)  
 Bezirkschulinspcedren, um Re- Der Landtag beschließt:  
 organisierung und um Jahres- Über die Petition Nr. 251, der Bezirkschulinspcedoren, um Reorganisierung und  
 remunerationen. um Jahresremunerationen:  
 I. Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert:  
 ad 1 mit der Regierung unverweilt zu dem Behufe in Verhandlung zu treten,  
 damit unter Abänderung der bezüglichlichen Bestimmungen des Schulaufsichtsgesetzes vom  
 9. Februar 1869, L.-G.-Bl. Nr. 9, die provisorisch bestellten Bezirksschul-Inspectoren  
 in Steiermark als definitive Beamte der staatlichen Schulaufsicht mit den systemmäßigen  
 Bezügen der IX. Rangklasse auf Staatskosten organisiert werden; damit weiters  
 ad 2 denselben bis zu jenem Zeitpunkte eine Aufbesserung ihrer materiellen Lage,  
 sei es in der Form erhöhter Reisepauschalien, sei es durch Quartiergeldentschädigung je



nach der Natur des einzelnen Falles aus dem staatlichen Credit für Schulaufsicht zutheil werde.

II. Auf das Begehren nach einer Aufbesserung der Bezüge der Bezirks-Schulinspektoren aus Landesmitteln wird im Hinblick auf die principiellen Normen, betreffend die Auftheilung der Lasten für das Volksschulwesen nicht eingegangen.

430. (Z. 31.917/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petitionen Nr. 294, des Lehrkörpers der Volksschulen in Judenburg, Nr. 307 des steirischen Lehrerbundes und Nr. 342 des Verbandes der deutschen Lehrer und Lehrerinnen in Steiermark, wegen Änderung des § 4 des Gesetzes vom 19. September 1899, L.-G.-Bl. Nr. 70, beziehungsweise Einrechnung der Unterlehrerdienstzeit, erledigen sich durch den Beschluß des hohen Landtages vom 16. Juli 1901.

Lehrkörper der Volksschulen Judenburgs, Steirischer Lehrerbund und Verband der deutschen Lehrer und Lehrerinnen in Steiermark wegen Änderung des § 4 des Gesetzes vom 19. September 1899, L.-G.-Bl. Nr. 70, bzw. Einrechnung der Unterlehrer-Dienstzeit.

431. (Z. 31.918/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 296, des Lehrkörpers der Volksschule in Judenburg um Änderung des § 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1876, betreffend den Landeserschulfond, wird abgewiesen.

Lehrkörper der Volksschule in Judenburg, um Änderung des § 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1876, betreffend den Landeserschulfond.

432. (Z. 31.919/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 114, des Verbandes der Bürgerschullehrer Steiermarks, in An gelegenheit der Dienstzeitherabsetzung, erledigt sich durch Annahme des Gesetzes, enthaltend eine neue Pensionsvorschrift.

Verbandes der Bürgerschullehrer Steiermarks, in An gelegenheit der Dienstzeitherabsetzung.

433. (Z. 31.920/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 285, der Marktgemeinde Gleisdorf unterstützend die im Landtage vorliegenden Petitionen der Lehrer

Marktgemeinde Gleisdorf unterstützt die im Landtage vorliegenden Petitionen der Lehrer:

- a) in Angelegenheit der Pensionsregelung;
- b) Anrechenbarkeit der Unterlehrerdienstzeit;
- c) um Schaffung eines Disciplinargesetzes

erledigt sich ad a) durch Annahme des Gesetzes, enthaltend eine neue Pensionsvorschrift, ad b) wird aus finanziellen Gründen abgewiesen, ad c) wird im Hinblick auf die Anhängigkeit dieser Angelegenheit im Schoße des hohen Reichsrathes zunächst dem Landes-Ausschusse zur eingehenden Erwägung und feinerzeitigen Berichterstattung zugewiesen.

- a) in Angelegenheit der Pensionsregelung;
- b) Anrechenbarkeit der Unterlehrer-Dienstzeit;
- c) um Schaffung eines Disciplinargesetzes.

434. (Z. 31.921/VI.)

Der Landtag beschließt:

Auf die Petition Nr. 30, der Bezirksvertretung Mariazell, betreffend Ausbau der Bahnlinie Kirchberg—Mariazell—Gufswerk, kann unter Hinweis auf den Landtagsbeschlufs hinsichtlich Förderung der Linie Groß-Keifling—Mariazell—Kernhof, auf eine gleichzeitige Unterstützung der Bahnlinie Kirchberg—Mariazell nicht eingegangen werden.

Bezirksvertretung Maria-Zell betreffend Ausbau der Bahnlinie Kirchberg—Maria-Zell—Gufswerk.

435. (Z. 31.922/VI.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 176, der Gemeindevorsteherung Gams, Bezirk Liezen, um Förderung des Salzthal-Bahnbaues mit einer Abzweigung nach Gams, wird rücksichtlich der Unterstützung der Bahnlinie Groß-Keifling—Mariazell—Kernhof auf den diesbezüglichen Landtagsbeschlufs verwiesen und kann auf eine Förderung der Abzweigung nach Gams aus technischen und finanziellen Gründen nicht eingegangen werden.

Gemeindevorsteherung Gams, Bezirk Liezen, um Förderung des Salzthal-Bahnbaues mit einer Abzweigung nach Gams.

436. (3. 31.923/IV.)  
 Bezirksauschuss Leibnitz und  
 Bezirksauschuss Pettau, um  
 Schaffung eines Disciplinar-  
 gesetzes für die Lehrerschaft.  
 Der Landtag beschließt:  
 Die Petitionen Nr. 357, des Bezirks-Ausschusses Leibnitz, und Nr. 358, des  
 Bezirks-Ausschusses Pettau, um Schaffung eines Disciplinargesetzes für die Lehrerschaft,  
 werden im Hinblick auf die Anhängigkeit dieser Angelegenheit im Schoße des hohen  
 Reichsrathes zunächst dem Landes-Ausschusse zur Erwägung und seinerzeitigen Bericht-  
 erstattung überwiesen.
437. (3. 31.924/IV.)  
 Marktgemeinde Ehrenhausen,  
 um Schaffung eines Disci-  
 plinargesetzes für die Lehr-  
 schaft in Steiermark.  
 Der Landtag beschließt:  
 Die Petition Nr. 359, der Marktgemeinde Ehrenhausen, um Schaffung eines  
 Disciplinargesetzes für die Lehrerschaft in Steiermark, wird in Hinblick auf die An-  
 hängigkeit dieser Angelegenheit im Schoße des hohen Reichsrathes zunächst dem Landes-  
 Ausschusse zur eingehenden Erwägung und seinerzeitigen Berichterstattung überwiesen.
438. (3. 31.925/IV.)  
 Gemeindeamt Eggenberg um  
 Schaffung eines Disciplinar-  
 gesetzes für die Lehrerschaft  
 in Steiermark.  
 Der Landtag beschließt:  
 Die Petition Nr. 362, des Gemeindeamtes Eggenberg, um Schaffung eines  
 Disciplinargesetzes für die Lehrerschaft in Steiermark, wird in Hinblick auf die An-  
 hängigkeit dieser Angelegenheit im Schoße des hohen Reichsrathes zunächst dem Landes-  
 Ausschusse zur eingehenden Erwägung und seinerzeitigen Berichterstattung überwiesen.
439. (3. 31.926/IV.)  
 Petition Nr. 365 der Markt-  
 gemeinde Preding um Schaf-  
 fung eines Disciplinargesetzes  
 für die Lehrerschaft.  
 Der Landtag beschließt:  
 Die Petition Nr. 365, der Marktgemeinde Preding um Schaffung eines  
 Disciplinargesetzes für die Lehrerschaft, wird in Hinblick auf die Anhängigkeit dieser  
 Angelegenheit im Schoße des hohen Reichsrathes zunächst dem Landes-Ausschusse zur  
 Erwägung und seinerzeitigen Berichterstattung überwiesen.
440. (3. 31.927/IV.)  
 Petition Nr. 366 der Markt-  
 gemeinde Straß um Schaf-  
 fung eines Disciplinargesetzes  
 für die Lehrerschaft.  
 Der Landtag beschließt:  
 Die Petition Nr. 366, der Marktgemeinde Straß um Schaffung eines Disciplinar-  
 gesetzes für die Lehrerschaft, wird in Hinblick auf die Anhängigkeit dieser Angelegenheit  
 im Schoße des hohen Reichsrathes zunächst dem Landes-Ausschusse zur Erwägung und  
 seinerzeitigen Berichterstattung überwiesen.

## 29. Sitzung vom 26. Juli 1901.

441.

31.928/III.

Der Landtag beschließt:

„I. Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Armenwesen, Beilage  
 Nr. 70, wird mit Befriedigung zur Kenntnis genommen.

II. Der Voranschlag des steiermärkischen Landes-Armenfondes für das Jahr 1901  
 wird im Erfordernisse mit dem Betrage von . . . . . K 2,196.307  
 und in der Bedeckung mit dem Betrage von . . . . . „ 2,196.307  
 genehmigt.

III. Der Rechnungsabschluss des steiermärkischen Landes-Armenfondes für das  
 Jahr 1899 wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

IV. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, dem Vereine für Armenpflege und Wohlthätigkeit in Graz aus der für Zwecke des bedingten Aufgabenkreises des Landes-Armenfondes gebildeten Reserve den Betrag von 30.000 K, wobei die hierauf bereits geleistete Anzahlung von 15.000 K einzurechnen ist, mit der Zweckbestimmung zur Verwendung für außerhalb Graz zuständige Steiermärker, somit zur finanziellen Entlastung der steiermärkischen Heimatgemeinden gegen Rechnungslegung zu überweisen; hiedurch findet die Petition Nr. 316 ihre Erledigung.

V. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, zum Zwecke der erforderlichen weiteren Erhebungen in Angelegenheit der Errichtung einer freiwilligen Arbeitsanstalt den Betrag von 600 K aus der für Zwecke des bedingten Aufgabenkreises des Landes-Armenfondes gebildeten Reserve in Verwendung zu bringen.

VI. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, in Stattgebung des vom Bezirks-Ausschusse Umgebung Graz eingebrachten Ansuchens um finanzielle Förderung des zu errichtenden Bezirks-Armenhauses aus Landesmitteln in jenen Fällen, wo die in das Bezirks-Armenhaus aufgenommenen Armen nachgewiesenermaßen die Eignung zur Abgabe in eine Landes-Siechenanstalt besitzen, Antheile der erwachsenden Verpflegskosten nach eben jenen Gesichtspunkten auf den Landes-Armenfond zu übernehmen, wie dies hinsichtlich der in eine Landes-Siechenanstalt abgegebenen Armen geschieht.

VII. Die Petition Nr. 334, des Hilfsvereines für Lehrerinnen, Erzieherinnen und Bonnen in Graz wird dem Landes-Ausschusse zur Betheilung dieses Vereines mit einem Betrage von 200 K aus dem im Voranschlage des Landes-Armenfondes sub B IX, b 1, eingestellten Betrage von 8000 K überwiesen.

VIII. Die Petition Nr. 272, des Dienstmädchen-Asyles in Graz wird dem Landes-Ausschusse zur Betheilung dieses Asyles mit einem Betrage von 200 K aus dem im Voranschlage des Landes-Armenfondes sub B IX, b 1, eingestellten Betrage von 8000 K überwiesen.

IX. Die Petition Nr. 273, des „Asyles für dienstlose Mädchen in Triest“ wird dem Landes-Ausschusse zur Betheilung dieses Asyles mit einem Betrage von 200 K aus dem im Voranschlage des Landes-Armenfondes sub B IX, b 1, eingestellten Betrage von 8000 K mit dem Bemerkten überwiesen, daß diese Subvention nur als einmalige für das Jahr 1901 gedacht ist.

X. Die Petition Nr. 275, des katholischen Frauenvereines in Pettau wird dem Landes-Ausschusse zur Betheilung dieses Vereines mit einem Betrage von 400 K aus dem im Voranschlage des Landes-Armenfondes sub B IX, b 1, eingestellten Betrage von 8000 K überwiesen.

XI. Die Petition Nr. 276, der Vorstehung des Privatspitales in Vornau wird dem Landes-Ausschusse zur Betheilung dieses Privatspitales mit einem Betrage von 500 K aus dem im Voranschlage des Landes-Armenfondes sub B IX, b 1 eingestellten Betrage von 8000 K überwiesen.

XII. Die Petitionen Nr. 312, des Exercenten-Unterstützungsvereines in Graz und Nr. 47, des Grazer Unterstützungsvereines für entlassene Häftlinge finden durch den Voranschlag des Landes-Armenfondes ihre Erledigung.

XIII. Die Petitionen Nr. 335, des Franz Joseph-Asyles in Alexandrien, Nr. 270 des „Werkes des heiligen Franciscus Regis in Wien“, Nr. 274, des „Dienstmädchenheims zum heiligen Nicolaus in Triest“ und Nr. 271, des Vereines „Österreichisch-ungarischer Invalidentank“ werden abgewiesen.

XIV. Der Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 5, wonach die Stellung von Anträgen in Angelegenheit der Übernahme der Vereinsanstalt des Grazer Schütz-

vereines für verwahrloste Jugend durch das Land, sowie betreffend die Ausgestaltung der Fürsorge für verwahrloste Jugend erst für die nächste Landtagsession zu gewärtigen ist, wird zur Kenntnis genommen und dem Abgeordneten Herrn Dr. Heinrich Reicher für die Einleitung und umsichtige Durchführung der gegenständlichen Vorarbeiten der wärmste Dank ausgesprochen. Hiemit erledigen sich die Vorlagen Nr. 30 und 31.

442.

(3. 31.929/I.)

Verleihungsart von Operateur-Stipendien.

Der Landtag beschließt:

Die bisherigen beiden Landes-Operateur-Stipendien für die geburtshilflich-gynäkologische und oculistische Klinik der k. k. Universität in Graz werden von jährlich je 600 K auf je 800 K erhöht.

Die vier Landes-Operateur-Stipendien im Betrage von je 800 K, von denen zwei für die chirurgische und je eines für die geburtshilflich-gynäkologische und die oculistische Klinik geschaffen worden sind, sind in Zukunft in der Art zu verleihen, daß jeder Stipendist in einem bestimmten Turnus den drei genannten Kliniken zugewiesen wird, wobei von der Gesamt-Dienstzeit ein ganzes Jahr auf der chirurgischen Klinik, auf welcher auch in der Regel der Diensttritt des Stipendisten zu erfolgen hat, zugebracht wird, während das zweite Dienstjahr zu gleichen Theilen auf die beiden anderen Kliniken aufzuthemen ist.

Die Bewerber um diese Stipendien haben nachzuweisen, daß sie nach Steiermark zuständig und Doctoren der gesammten Heilkunde sind und mittels Revers die Verpflichtung einzugehen, nach Ablauf der zweijährigen Dienstzeit wenigstens vier Jahre im Lande Steiermark — mit Ausnahme der Stadt Graz — die ärztliche Praxis auszuüben.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Bestimmungen für die Stipendisten des Landes Steiermark an den Operations-Instituten der drei genannten Kliniken im Sinne obiger Anordnungen abzuändern.“

443.

(3. 31.930/II.)

Der Landtag beschließt:

Resolutions-Antrag.

Resolution, betreffend die Landesordnung und Landtagswahlordnung.

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Angefihts des Mangels qualifizierter Beschlußfähigkeit unvermeidlich gewordenen Abbruches der Verhandlung über die Landtagswahlreform gibt der versammelte Landtag dem aufrichtigen und lebhaften Bedauern über diese Thatfache Ausdruck; er constatirt hiebei, daß durch ein Zusammentreffen widriger Umstände, ohne Schuld und Zuthun der anwesenden Landtagsmitglieder der weiteren Berathung und Beschlußfassung in dieser wichtigen Frage, zu deren Lösung er die vorliegenden Gesetzesentwürfe mit eingehender Sorgfalt und nachhaltigem Eifer vorbereitet hat, für diese Session im Sinne der Geschäftsordnung leider unübersteigliche Hindernisse im Wege stehen.

In der Überzeugung, daß eine zeitgerechte Reform der Landtagswahlordnung — und damit in Verbindung — der Landesordnung nothwendig und dringlich erscheint, beauftragt er den Landes-Ausschuß, die vorliegenden Anträge des Verfassungs-Ausschusses, die dem Landes-Ausschuße vorläufig überwiesen werden, gleich zu Beginn der nächsten Session in wesentlich unveränderter, den Grundsätzen einer Interessenvertretung entsprechender Form neuerlich in Vorlage zu bringen, damit zum mindesten ein weiterer Aufschub dieser Angelegenheit über die gegenwärtige Landtagsperiode hinaus vermieden werde.

Bis zu diesem Zeitpunkte hat der Landes-Ausschuß überdies auf Grund vorangegangenen, an kompetenter Stelle zu pflegenden Einvernehmens in reifliche Erwägung zu ziehen, inwieweit behufs stärkerer Betonung der auf die Erweiterung des Wahlrechtes in den breiteren Schichten der Bevölkerung des Landes abzielenden Absichten dieser Gesetzentwürfe und in Ergänzung der in denselben niedergelegten Bestimmungen, betreffend die Errichtung einer neuen (IV.) allgemeinen Wählerklasse eine angemessene Vermehrung der dieser Wählerklasse zugewiesenen Landtagsmandate, eventuell in welchem Umfange und in welcher Auftheilung durchgeführt werden könnte.

Hierüber hat der Landes-Ausschuß bei Wiedervorlage der Gesetzentwürfe Bericht und motivierte Anträge zu erstatten.“

444. (3. 31.931/IV.)

Der Landtag beschließt:

**Gesetz** vom . . . . .

wirksam für das Herzogthum Steiermark, mit welchem der vierte Abschnitt des Gesetzes vom 4. Februar 1870, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, enthaltend die §§ 52 bis einschließlich 78 außer Wirksamkeit gesetzt und eine neue Pensionsvorschrift für die an einer öffentlichen Volks- oder Bürgerschule in Steiermark angestellten Lehrpersonen und ihre Hinterbliebenen erlassen wird.

Gesetz, betreffend eine neue Pensionsvorschrift für die an einer öffentlichen Volks- und Bürgerschule in Steiermark angestellten Lehrpersonen und ihre Hinterbliebenen.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Art. I.

Der vierte Abschnitt des Gesetzes vom 4. Februar 1870, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, enthaltend die §§ 52 bis einschließlich 78, betreffend die Versetzung des Lehrpersonales in den Ruhestand und die Versorgung seiner Hinterbliebenen wird außer Wirksamkeit gesetzt und tritt an dessen Stelle die nachstehende

**Pensionsvorschrift für die an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen angestellten Lehrpersonen und ihre Hinterbliebenen.**

§ 1.

Gründe der Pensionierung von Lehrpersonen.

Jede an einer öffentlichen Volks- oder Bürgerschule bleibend angestellte Lehrperson (Director, Directorin, Oberlehrer, Oberlehrerin, Lehrer, Lehrerin) hat Anspruch auf normalmäßige Pensionierung, sobald sie entweder

1. vierzig Dienstjahre zurückgelegt hat oder

2. nach mindestens zurückgelegten zehn Dienstjahren wegen allzu vorgerückten Lebensalters oder durch Krankheit oder sonstige geistige oder schwere körperliche Gebrechen oder wegen anderer berücksichtigungswerter Verhältnisse zur Erfüllung der ihr obliegenden Pflichten untauglich wird.

Bei Berechnung der Dienstzeit werden Bruchtheile eines Jahres, insoferne sie sechs Monate überschreiten, als ein volles Dienstjahr angerechnet.

§ 2.

Die Versetzung einer Lehrperson in den Ruhestand kann in den im § 1 angeführten Fällen auf Ansuchen derselben oder von amtswegen durch den Landes-Schulrath verfügt werden.

## § 3.

## Dienstesentsagung, Dienstesverlassung.

Freiwillige Dienstesentsagung oder eigenmächtige Dienstesverlassung hat den Verlust des Anspruches auf Versetzung in den Ruhestand (Pensionierung § 1) zur Folge.

Die Verehelichung einer Oberlehrerin oder Lehrerin hat als freiwillige Dienstesentsagung zu gelten, wenn dieselbe nicht über erteilte Bewilligung des Landeslehrerathes erfolgt ist. (§ 12 des Gesetzes vom 19. September 1899, Nr. 73 L.-G. und B.-Bl.)

## § 4.

Der Austritt aus dem Schuldienste zufolge der freiwilligen Dienstesentsagung oder infolge Versetzung in den Ruhestand kann ohne ausdrückliche Bewilligung des Landeslehrerathes nur mit dem Ende des Schuljahres erfolgen. Zu gleicher Zeit hat auch die Räumung der allfälligen Dienstwohnung und die Übergabe des mit der Lehrstelle etwa verbundenen Besitzes an Grundstücken stattzufinden.

Bezüglich der Nuzungen hat in beiden Fällen der § 22 in analoge Anwendung zu kommen.

## § 5.

## Berechnung der Dienstzeit.

Bei einer bleibend angestellten Lehrperson wird die Dienstzeit (§ 1), welche dieselbe an einer öffentlichen Volks- oder Bürgerschule zugebracht hat, von dem Tage an gerechnet, an welchem dieselbe die Lehrbefähigungsprüfung nach den Bestimmungen des § 38 des Reichsvolksschulgesetzes abgelegt hat.

Eine Unterbrechung hebt die Anrechnung der bereits vollstreckten Dienstzeit dann nicht auf, wenn dieselbe erwiesenermaßen ohne Schuld oder Zuthun der betreffenden Lehrperson erfolgt ist.

Die provisorische Anstellung einer bereits definitiv gewesenen Lehrperson, sofern dieselbe nicht ihre definitive Anstellung durch eine Disciplinarstrafe verloren hat, hebt die erworbenen Pensionsansprüche nicht auf.

Die Dienstzeit vor dem 1. Jänner 1871 ist nur zu drei Vierteln einzuzurechnen.

## § 6.

## Abfertigung.

Eine Lehrperson, welche vor vollstrecktem zehnten Dienstjahre dienstuntauglich wird (§ 1, Z. 2), hat auf keinen Ruhegehalt, sondern nur auf eine Abfertigung Anspruch, welche mit dem anderthalbjährigen Betrage des anrechenbaren Jahresgehaltes (§ 7) bemessen wird.

Lehrpersonen, welche infolge Krankheit oder infolge einer von ihnen nicht absichtlich herbeigeführten körperlichen Beschädigung dienstuntauglich geworden sind, werden, wenn sie auch noch nicht zehn, jedoch mindestens fünf anrechenbare definitive Dienstjahre vollstreckt haben, so behandelt, als ob sie zehn Dienstjahre wirklich zurückgelegt hätten.

## § 7.

## Bemessung des Ruhegehaltes.

Der Ruhegehalt (Pension) wird nach dem Jahresgehälte, welchen die Lehrperson unmittelbar vor Versetzung in den Ruhestand bezogen hat, bemessen.

Die Functionszulagen der Directoren (Directorinnen) und Oberlehrer (Oberlehrerinnen), sowie der Schulleiter an einclassigen Volksschulen und die Dienstalterszulagen sind als Theile dieses Jahresgehaltes zu betrachten.

## § 8.

Die Ruhegenüsse der Lehrpersonen betragen nach einer ohne Unterbrechung vollstreckten Dienstzeit von zehn Jahren 40 Percent und für jedes weitere Dienstjahr 2 Percent des anrechenbaren Jahresgehaltes (§ 7); nach Vollendung des 40. Dienstjahres gebührt sonach der volle anrechenbare Gehalt als Ruhegenuss.

In keinem Falle darf der Ruhegehalt den vollen Betrag des letztbezogenen Jahresgehaltes (§ 7) übersteigen, es darf aber auch der normalmäßige Ruhegenuss einer Lehrperson nicht geringer als mit dem Betrage von 800 Kronen bemessen werden.

## § 9.

## Zeitlicher Ruhestand.

Die Versezung in den Ruhestand ist entweder eine dauernde oder eine zeitliche. Die in den zeitlichen Ruhestand versetzten Lehrpersonen haben sich nach Behebung des denselben begründenden Hindernisses im Schuldienste wieder nach Weisung des Landes Schulrathes verwenden zu lassen oder auf ihren Ruhegenuss zu verzichten.

Im Falle der Wiederanstellung im Lehrstande hört der Ruhegenuss auf.

## § 10.

## Verlust des Ruhehaltes.

Eine in den Ruhestand versetzte Lehrperson verliert den Anspruch auf den Ruhegehalt:

- a) wenn eine strafgerichtliche Verurtheilung derselben erfolgt ist, welche die Ausschließung der Betroffenen von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung nach sich zieht;
- b) wenn nachgewiesen wird, dass eine Lehrperson auf Grund unwahrer Angaben die Versezung in den Ruhestand erwirkt hat.

## § 11.

Diejenige Lehrperson, welche über vorausgegangene Disciplinaruntersuchung wegen eigenen Verschuldens des Dienstes entlassen wird, hat weder auf einen Ruhegenuss (Pension) noch auf eine Abfertigung Anspruch.

## § 12.

## Versorgungsanspruch der Witwen.

Die Witwe eines Mitgliedes des Lehrstandes hat nur dann einen Versorgungsanspruch, wenn dieses Mitglied zur Zeit seines Todes auf Grund vorstehender Bestimmungen einen Anspruch auf einen Ruhegehalt (Pension) hatte oder einen solchen bereits bezog.

## § 13.

## Ausschließungsgründe bei Witwenpensionen.

Ein Versorgungsanspruch der Witwe tritt jedoch nicht ein, wenn:

- a) die Ehe geschlossen wurde, nachdem der Lehrer bereits in den bleibenden Ruhestand versetzt war;
- b) wenn der Lehrer zur Zeit der Eheschließung zwar noch im activen Dienste gestanden ist, aber bereits das 60. Lebensjahr überschritten hat;
- c) wenn die Gattin des Lehrers zur Zeit des Todes ihres Gatten von diesem aus ihrem Verschulden gerichtlich geschieden war.

## § 14.

## Abfertigung der Witwen und der Waisen.

Die Witwe eines Mitgliedes des Lehrstandes, welches zur Zeit seines Todes noch keinen Anspruch auf einen Ruhegenuss hatte (§ 6), erhält eine Abfertigung mit dem vierten Theile des letzten von dem Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes (§ 7). Den gleichen Anspruch haben auch die elternlosen oder solchen gleichgestellten Waisen (§ 20) einer noch nicht pensionsberechtigten Lehrperson.

## § 15.

## Ausmaß der Witwenpensionen.

Wenn der Verstorbene bereits das zehnte anrechenbare Dienstjahr vollendet hatte (§ 5) oder im Falle des § 6, Absatz 2, gebürt der Witwe eine Pension, welche mit dem Drittheile des letzten von dem Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes (§ 7), jedoch nicht unter den Betrag von 800 Kronen zu bemessen ist.

## § 16.

## Zeitdauer des Bezuges der Witwenpensionen.

Der Ruhegehalt der Witwe dauert bis zu ihrem Tode, ausgenommen, wenn sie sich wieder verhehlicht oder wenn sie wegen eines Verbrechens oder einer in den §§ 460, 461, 463, 464 des Strafgesetzes vorgesehenen Übertretung schuldig erkannt wird.

Wenn sich die Witwe wieder verhehlicht, so erlischt der Bezug der Versorgung von dem Zeitpunkte ihrer Wiederverhehlichung an; deren Fortbezug bleibt ihr aber für den Fall ihres abermaligen Witwenstandes vorbehalten. Für den Fall, als sie auf diesen eventuellen Fortbezug der Versorgung binnen einem Jahre, vom Tage ihrer Wiederverhehlichung an gerechnet, verzichtet, gebürt ihr eine Abfertigung im zweifachen Betrage der jährlichen Versorgung. Eine solche Abfertigung findet nicht statt, wenn die Witwe ein zu einem Ruhegehalte berechtigtes Mitglied des Lehrstandes heiratet. — Sollte ihr infolge ihrer späteren abermaligen Witwenschaft wieder eine Versorgung aus dem steiermärkischen Schullehrerpensionsfonde gebühren, so hat sie nur auf eine und zwar auf die höhere Versorgung Anspruch.

## § 17.

## Dauer der Benützung der Naturalwohnung.

Die Witwe, sowie die Kinder eines in activer Dienstleistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes, welchem der Genuss einer Naturalwohnung oder der Quartiergeldentschädigung gesetzlich zustand, haben das Recht, die Naturalwohnung desselben noch ein Vierteljahr lang zu benützen oder den vierteljährigen Quartiergeldbetrag zu beziehen.

## § 18.

## Erziehungsbeitrag.

Der pensionsberechtigten Witwe gebürt für jedes eheliche Kind des Verstorbenen, welches sie zu verpflegen hat, ein Erziehungsbeitrag in der Höhe von einem Fünftel der Witwenpension.

Es dürfen jedoch die Erziehungsbeiträge aller Kinder zusammengenommen den Betrag der Witwenpension und ebenso die Versorgungsgenüsse der Witwe und Kinder zusammen den normalmäßigen Ruhegenuss des Verstorbenen nicht überschreiten.



Wenn und insolange die normalmäßigen Gebühren der Witwe und der Kinder diesen Höchstbetrag übersteigen, ist der Überschuss von den Erziehungsbeiträgen der Kinder zu gleichen Theilen in Abzug zu bringen.

## § 19.

## Dauer des Bezuges der Erziehungsbeiträge.

Der Erziehungsbeitrag gebührt den Kindern in der Regel bis zum vollendeten 20. Lebensjahre, hört jedoch auch früher auf:

- a) bei Erlangung einer Versorgung auf die Dauer derselben,
- b) bei Töchtern durch deren Verheirathung und
- c) bei strafgerichtlicher Verurtheilung wegen eines Verbrechens oder einer in den §§ 460, 461, 463 und 464 des Strafgesetzes vorgesehenen Übertretung.

Der Fortbezug des Erziehungsbeitrages kann mit Zustimmung des Landes-Ausschusses bis zum vollendeten 24. Lebensjahre bewilligt werden, wenn die Kinder Mittel- oder Hochschulen mit gutem Erfolge frequentieren.

Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, Handels-, Gewerbe-, landwirtschaftliche Schulen und für andere höhere Bildungsanstalten.

Auch in Fällen von andauernder Krankheit und Siedthum, wodurch die Erwerbsfähigkeit der betreffenden Kinder ausgeschlossen erscheint, kann der Fortbezug bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres bewilligt werden.

## § 20.

## Waisenpension.

Elternlose oder solchen gleichgestellte Waisen haben, insofern sie unversorgt sind, und das 20. Lebensjahre nicht vollendet haben, Anspruch auf eine Waisenpension in dem Gesamtbetrage der Hälfte jener Witwenpension, welche von ihrer Mutter oder ihrer Stiefmutter bezogen wurde, beziehungsweise derselben nach § 15 gebürt hätte. Sollte aber die Summe der normalmäßigen Erziehungsbeiträge, welche nach § 18 der Mutter gebürt hätte, den Betrag der Waisenpension überschreiten, so ist der Mehrbetrag als Zulage zur Waisenpension nach Köpfen anzuweisen, und zwar mit der Maßgabe, daß bei dem jedesmaligen Austritte eines Kindes aus der Bezugsberechtigung der Betrag des auf dasselbe entfallenden Erziehungsbeitrages in Abfall kommt, und dies insolange, bis jener Mehrbetrag vollkommen verschwindet und nur noch die Waisenpension im vollen Betrage erübrigt.

Die Waisenpension sammt Zulagen darf in keinem Falle die Höhe der nach § 15 gebührenden Witwenpension überschreiten.

## § 21.

## Sterbequartal.

Der Witwe oder in Ermanglung einer solchen den ehelichen Kindern einer in activer Dienstleistung verstorbenen Lehrperson gebürt als Beitrag zur Bestreitung der Beerdigungskosten ein Conductbeitrag von 500 K (§ 10 des Gesetzes vom 19. September 1899, L.-G. u. B.-Bl. Nr. 73).

Sind in Ermanglung einer Witwe oder ehelicher Kinder andere Personen in der Lage nachzuweisen, daß sie das verstorbene Mitglied des Lehrstandes vor dessen Tode gepflegt oder die Beerdigungskosten aus Eigenem bezahlt haben, so kann der Landes-schulrath auch diesen Personen das Sterbequartal zur Auszahlung anweisen.

## § 22.

Stehende Früchte eines Grundstückes.

Die stehenden Früchte eines zur Dotation der Schulfstelle gehörigen Grundstückes (§ 24 des Gesetzes vom 4. Februar 1870) gehören den Erben eines in activer Dienstleistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes nur dann, wenn der Todesfall zwischen dem 1. Juni und 30. October erfolgte. Außer diesem Falle haben die Erben Anspruch auf den Ersatz jener Auslagen, welche zur Gewinnung dieser Nutzungen gemacht wurden.

## § 23.

Lehrer-Pensionsfond.

Zur Deckung der Ruhegenüsse für dienstuntauglich gewordene Mitglieder des Lehrstandes, sowie zur Befriedigung der Versorgungsgenüsse ihrer Hinterbliebenen wurde der Schullehrer-Pensionsfond errichtet, welchen der Landes Schulrath verwaltet (§ 57 des Reichs-Volkschulgesetzes vom 14. Mai 1869).

## § 24.

Beiträge der Lehrpersonen zum Pensionsfonde.

Jede im activen Dienste einer öffentlichen Volks- oder Bürgerichule stehende Lehrperson ist nach abgelegter Lehrbefähigungsprüfung verpflichtet, zehn Percent ihres ersten bezogenen, für den Ruhegenuss anrechenbaren Jahresgehaltes, ferner ebensoviel von jeder für den Ruhegenuss anrechenbaren Gehaltsaufbesserung, Dienstalters- oder Functionszulage, überdies aber jährlich drei Procent ihrer für den Ruhegenuss anrechenbaren Jahresbezüge an den Schullehrer-Pensionsfond zu entrichten.

## § 25.

Die weiteren Zuflüsse, sowie die Einrichtung des Schullehrer-Pensionsfond werden durch besondere Landesgesetze geregelt.

## § 26.

Insoferne der Pensionsfond zur Deckung der jährlichen Ausgaben nicht zureicht, ist der Mehrbedarf aus Landesmitteln zu decken.

## § 27.

Das vorstehende Gesetz findet auf die bereits derzeit im Genusse einer Versorgung befindlichen Lehrpersonen, sowie auf ebensolche Witwen und Waisen keine Anwendung. Jedoch werden die Ruhegenüsse der derzeit pensionierten Lehrpersonen und Lehrerswitwen, welche unter 500 K betragen, auf diesen Betrag ergänzt.

## Art. II.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem die Errichtung des Schullehrer-Pensionsfond für das Herzogthum Steiermark betreffenden Gesetze, und zwar vom 1. Jänner des auf die Allerhöchste Sanction dieser Gesetze folgenden Jahres in Wirksamkeit.

## Art. III.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

445. (3. 31.932/IV.)

Der Landtag beschließt:

Rückfichtlich der nach Rechtswirksamkeit des Gesetzes, mit welchem der vierte Abschnitt des Gesetzes vom 4. Februar 1870, L.=G.= u. V.=Bl. Nr. 17, enthaltend die §§ 52 bis einschließlich 78 außer Wirksamkeit gesetzt und eine neue Pensionsvorschrift für die an einer öffentlichen Volks- oder Bürgerschule in Steiermark angestellten Lehrpersonen und ihre Hinterbliebenen erlassen wird, hat nach Rechtswirksamkeit dieses Gesetzes auf Grund der neuen Pensionsansprüche in den Ruhestand versetzten Lehrpersonen sowie deren Witwen und Waisen eine gradenweise Erhöhung der Pensionsbezüge nicht stattzufinden.

Richterhöhung der Pensionsbezüge der in den Ruhestand versetzten Lehrpersonen sowie deren Witwen und Waisen.

446. (3. 31.933/IV.)

Der Landtag beschließt:

Durch die Annahme des Gesetzes, mit welchem der vierte Abschnitt des Gesetzes vom 4. Februar 1870, L.=G.= u. V.=Bl. Nr. 17, enthaltend die §§ 52 bis einschließlich 78 außer Wirksamkeit gesetzt und eine neue Pensionsvorschrift für die an einer öffentlichen Volks- oder Bürgerschule in Steiermark angestellten Lehrpersonen und ihre Hinterbliebenen erlassen wird, erledigen sich die Petitionen Nr. 91, 292, 297, 340 und 344.

Erledigte Petitionen.

447. (3. 31.934/IV.)

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom . . . . .

wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend den Schullehrer-Pensionsfonds für das Herzogthum Steiermark.

Gesetz betreffend den Schullehrer-Pensionsfond für das Herzogthum Steiermark.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1.

In Ausführung des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869, R.=G.=Bl. Nr. 62, und des Landesgesetzes vom 4. Februar 1870, L.=G.= u. V.=Bl. Nr. 17, besteht ein Schullehrer-Pensionsfonds.

Derselbe führt die Bezeichnung:

„Allgemeiner steiermärkischer Schullehrer-Pensionsfonds.“

§ 2.

Aus diesem Fonde sind alle gesetzlichen Ruhegenüsse (Pensionen, Abfertigungen, Erziehungs- und Conductsbeiträge) der an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen angestellten Lehrpersonen, deren Witwen und Waisen zu bestreiten, insoferne die Ruhegenüsse nicht infolge besonderer Gesetze, Statute oder Privatrechtstitel aus anderen Mitteln zu decken sind.

§ 3.

Die Zuflüsse dieses Pensionsfonds sind:

- a) die gesetzlichen Beiträge der Volks- und Bürgerschullehrer, welche auf diesen Fonds Anspruch haben (§ 4);
- b) die gesetzlichen Beiträge aus Verlassenschaften in Steiermark (§ 5--12);
- c) die gesetzlichen Beiträge vom äquivalentpflichtigen Vermögen (§ 13 und 14);
- d) die auf das Land Steiermark entfallenden Geharungsüberschüsse des Schulbücherverlages (§ 15);

- e) die Einnahmen aus dem Stammvermögen des Fonds;
- f) Erbschaften, Vermächtnisse und sonstige freiwillige Gaben;
- g) allfällige Geldstrafen (§ 8);
- h) Zuschüsse aus Landesmitteln.

## § 4.

Sämmtliche Mitglieder des Lehrstandes an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, deren Ruhegehülfe aus dem allgemeinen steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfonds zu bestreiten sind, haben an denselben 10 Percent ihres ersten, für den Ruhegenuss anrechenbaren Jahresgehaltes und ebensoviel von dem Betrage jeder ihnen später zutheil werdenden Gehaltserhöhungen, Dienstalterszulagen oder Functionszulagen, überdies aber jährlich drei Procente ihrer für den Ruhegenuss anrechenbaren Jahresbezüge zu entrichten.

Die zehnpocentigen Beiträge (Carenztaxen) sind zu capitalisiren.

## § 5.

Von jeder Verlassenschaft, zu deren Abhandlung ein in Steiermark befindliches Gericht nach den allgemeinen Regeln über die Zuständigkeit berufen erscheint, ist ein Beitrag an den allgemeinen steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfonds nach folgendem Tarife zu entrichten:

An dieser Verpflichtung zur Entrichtung des Schullehrer-Pensionsfondsbeitrages wird dadurch nichts geändert, dass die Abhandlung einer Verlassenschaft im Delegationswege einem Gerichte außerhalb Steiermarks übertragen wird.

Der Schullehrerpensionsfondsbeitrag beträgt bei einem reinen Nachlasse

über	800 K	bis	10.000 K	von jedem Hundert	K 0·50
"	10.000	"	20.000	"	" 0·55
"	20.000	"	40.000	"	" 0·60
"	40.000	"	60.000	"	" 0·70
"	60.000	"	100.000	"	" 0·80
"	100.000	"	200.000	"	" 0·90
"	200.000	"	"	"	" 1·—

Wenn der Erbe oder Vermächtnisnehmer weder ein Notherbe, noch der hinterlassene Ehegatte ist, so wird der von seinem Erbtheile oder Vermächtnisse sich ergebende Schullehrer-Pensionsfondsbeitrag um 50 Procent erhöht. Bruchtheile unter 100 K sind zwar bei der Bestimmung des zur Anwendung kommenden Tariffazes, bei der Berechnung der Gebür aber nicht zu berücksichtigen.

## § 6.

Der Wert des außerhalb Steiermark liegenden unbeweglichen Vermögens, sowie die Schulden, welche auf einem solchen unbeweglichen Vermögen dergestalt ausschließlich haften, dass der übrige Nachlass hiefür nicht in Anspruch genommen werden kann, werden bei Berechnung des reinen Nachlasses nicht in Anschlag gebracht.

Schulden hingegen, für welche die ganze Verlassenschaft haftet, mögen dieselben auf solchen Nachlassobjecten versichert sein oder nicht, sind bei dieser Berechnung in Anschlag zu bringen.

## § 7.

Die im § 5 bestimmte Gebür ist auch von dem in Steiermark gelegenen unbeweglichen Vermögen, welches zu einer nach den allgemeinen Regeln über die Zuständigkeit der Gerichte außerhalb Steiermarks abzuhandelnden Verlassenschaft gehört, und zwar in der Regel vom reinen Werte, für den Schullehrer-Pensionsfonds einzuheben.

Dieser reine Wert ergibt sich durch Abzug jener Schulden, welche auf dem gedachten unbeweglichen Vermögen dergestalt ausschließlich haften, daß der übrige Nachlaß hiefür nicht in Anspruch genommen werden kann.

Von dem reinen Werte sind jedoch die auf dem ganzen Nachlasse lastenden Schulden, mögen dieselben hypothekarisch versichert sein oder nicht, dann und insoweit in Abzug zu bringen, als zu deren Deckung das bewegliche und das im Lande des zuständigen Abhandlungsgerichtes befindliche unbewegliche Vermögen nicht hinreicht.

Befindet sich, abgesehen von dem Lande des zuständigen Abhandlungsgerichtes, unbewegliches Nachlaßvermögen in mehreren der im Reichsrathe vertretenen Länder, so ist, wenn im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ein Theil der Nachlassschulden unbedeckt bleibt, derselbe nur mit jenem Betrage in Abzug zu bringen, welcher nach dem Verhältnisse der im Sinne des 1. Absatzes dieses Paragraphes veranschlagten reinen Werte der außerhalb des Landes des Abhandlungsgerichtes gelegenen unbeweglichen Güter auf das in Steiermark befindliche unbewegliche Vermögen entfällt.

Der nach den Bestimmungen dieses Paragraphes ermittelte Betrag ist der Bemessung des Schullehrer-Pensionsfondsbeitrages zugrunde zu legen und hat die Einzahlung des dergestalt bemessenen Beitrages beim k. k. Hauptsteueramte Graz zu geschehen.

#### § 8.

In diesem Falle (§ 7) erfolgt die Bemessung der Gebühr durch das k. k. Gebühren-Bemessungsamt in Graz, welchem zu diesem Behufe von den Erben gleichzeitig mit der beim Abhandlungsgerichte erfolgenden Überreichung der Nachlaßnachweisung für die Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebühr eine Ausfertigung dieser Nachlaßnachweisung vorzulegen ist.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der Nachlaßnachweisung enthaltenen Angabe ist durch Vergleichung mit jenen Daten zu prüfen, welche bei Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebühr vom Gesamtnachlasse von der hiezu berufenen Behörde zugrunde gelegt wurden.

An diese Daten ist das k. k. Gebühren-Bemessungsamt in Graz gebunden.

Die ungerechtfertigte Nichtüberreichung der vorgeschriebenen Nachlaßnachweisung wird mit einer Geldstrafe von 10 bis 800 K geahndet, welche erforderlichenfalls gleich den landesfürstlichen Steuern im Executionswwege eingebracht werden kann.

Diese Geldstrafe fällt dem Schullehrer-Pensionsfonds zu.

Die Art, wie in jenen Fällen, in welchen die Nachlaßnachweisung nicht von der Partei selbst zu verfassen und zu überreichen ist, den Gebührenbemessungsamte in Graz die zur Bemessung des Schullehrer-Pensionsfondsbeitrages erforderlichen Grundlage geliefert werden, wird im Verordnungswege bestimmt.

#### § 9.

Die Berichtigung des in den §§ 5 und 7 erwähnten Beitrages fällt den Erben zur Last; dagegen wird denselben jedoch unbeschadet der einem Erben auferlegten Verpflichtung zur gebührenfreien Erfolge der Legate das Recht eingeräumt, von dem Betrage oder Werte der Legate die für den Schullehrer-Pensionsfonds entrichtete Gebühr in Abzug zu bringen.

#### § 10.

Abgesehen von den in den §§ 7 und 8 enthaltenen speciellen Bestimmungen ist der Schullehrer-Pensionsfondsbeitrag durch dieselben Organe und Mittel, wie die Staatsgebühren für Verlassenschaften, zu bemessen, vorzuschreiben und einzuhoben.

Rücksichtlich der Rechtsmittel, sowie für die Verjährung des Vorschreibungs- und Einforderungsrechtes hinsichtlich der Verlass- und sonstigen Beiträge finden die für die staatlichen Abgaben geltenden Bestimmungen analoge Anwendung.

In den Fällen, in welchen die Berichtigung der Vermögensübertragungsgebühr in Stempelmarken erfolgt, haben die Parteien den vom Gerichte bemessenen Beitrag zum steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfonds beim k. k. Steueramte einzuzahlen.

Die Einhebung und nöthigenfalls zwangsweise Einbringung dieser Beiträge obliegt den k. k. Steuerämtern.

#### § 11.

Wird der Beitrag zum Schullehrer-Pensionsfonds binnen 30 Tagen nach dem Tage der Zustellung des Zahlungsauftrages nicht entrichtet, so sind von demselben 5 Procent Verzugszinsen zu entrichten.

#### § 12.

Befreit von diesem Beitrage sind:

- a) Alle Erbschaften, Legate und Stiftungen zu Zwecken öffentlicher steiermärkischer Volks- und Mittelschulen oder öffentlicher steiermärkischer Schulsonde;
- b) alle Verlassenschaften, aus denen in Folge letztwilliger Anordnungen dem allgemeinen steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfonds so viel oder mehr zugeführt wird, als der Beitrag hierfür nach dem gesetzlichen Ausmaße betragen würde;
- c) alle Verlassenschaften, welche nach Abzug der den Nachlaß betreffenden Passiva den Betrag von 800 K nicht erreichen.

#### § 13.

Von den in Steiermark vorfindlichen, dem Gebürenäquivalente unterliegenden Vermögen ist ein Beitrag für den allgemeinen steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfonds einzuhoben.

Dieser Beitrag ist mit zwei Percent jährlich, somit mit 20 Percent des zehnjährigen, vom Staate eingehobenen Gebürenäquivalentes sammt Zuschlag zu entrichten, und wird in derselben Weise bemessen und eingehoben, in welcher die Staatsgebüren von den gebürenäquivalentpflichtigen Vermögen bemessen und eingehoben werden; auch die executive Eintreibung und eventuelle Sicherstellung des Beitrages hat durch dieselben Organe und Mittel wie bei den landesfürstlichen Steuern zu erfolgen.

#### § 14.

Befreit von diesem Beitrage sind:

- a) Das Vermögen, welches das Herzogthum Steiermark, die Bezirke und Gemeinden dieses Kronlandes besitzen;
- b) das Vermögen, welches Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecken dauernd gewidmet ist; Humanitätsanstalten haben auf diese Befreiung keinen Anspruch.
- c) das Vermögen der geistlichen Gemeinden, Kirchen, Synagogen und Bethäuser, sowie der Beneficien.

#### § 15.

Die auf den allgemeinen steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfonds entfallenden Gebarungüberschüsse des Schulbücher-Verlages (§ 3 d) sind zu capitalisiren.

#### § 16.

Auch die dem Schullehrer-Pensionsfonds zufließenden, den Betrag von 100 K übersteigenden Erbschaften, Legate und sonstigen freiwilligen Gaben sind zu capitalisiren,

insoferne dieselben nicht etwa von dem Erlassler oder Gebec für bestimmte Zwecke gewidmet wurden.

Im letzteren Falle ist die specielle Widmung streng aufrecht zu erhalten.

#### § 17.

Der allgemeine steiermärkische Schullehrer-Pensionsfonds hat von seinen Einkünften, insoweit sie nicht zu den nach den §§ 4, 15 und 16 zu capitalisierenden Zuflüssen gehören, allmonatlich jenen Theil an den Landes-Schulfonds abzugeben, welcher nach Erfüllung seiner Verpflichtungen (§ 2) ohne Beeinträchtigung der eigenen Leistungsfähigkeit entbehrlich erscheint.

#### § 18.

Die Jahresvoranschläge und Jahresrechnungen des allgemeinen steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfonds sind von dem k. k. Landes-Schulrathe zu verfassen und dem Landes-Ausschusse mitzutheilen, welcher sie dem Landtage zur Genehmigung vorzulegen hat.

#### § 19.

Dieses Gesetz hat zugleich mit dem Gesetze, betreffend die Erlassung einer neuen Pensionsvorschrift für die an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in Steiermark angestellten Lehrpersonen und ihre Hinterbliebenen, und zwar mit dem 1. Jänner des auf die Allerhöchste Sanction dieser Gesetze folgenden Jahres in Wirksamkeit zu treten.

#### § 20.

Das Gesetz vom 13. October 1870, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 58, betreffend die Errichtung des Schullehrer-Pensionsfonds für das Herzogthum Steiermark, sowie das Gesetz vom 29. December 1883, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 3 de 1889, betreffend die Abänderung des vorerwähnten Gesetzes, haben mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes außer Kraft zu treten.

Verlassenschaften, bei denen der Erbanfall vor der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes erfolgt ist, unterliegen den Gesetzen vom 13. October 1870, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 58, beziehungsweise vom 29. December 1888, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 3 de 1889, in ihrer bisherigen Fassung.

#### § 21.

Meine Minister für Cultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz werden mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

448.

(3. 31.935/IV.)

Der Landtag beschließt:

Einführung einer Schulsteuer.

1. Auf den vom Abgeordneten Wagner und Genossen gestellten Antrag auf Einführung einer Schulsteuer wird nicht eingegangen.

2. Der Landes-Ausschuss wird beauftragt, der Erschließung neuer Einnahmequellen zur Bedeckung der sich steigenden Bedürfnisse des Landes seine volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und über das Ergebnis seiner Erhebungen und der diesfälligen mit der k. k. Regierung zu pflegenden Verhandlungen dem Landtage im geeigneten Momente Bericht und Anträge zu erstatten.

449. (3. 31.936/II.)

Regelung, bezw. Ablösung der  
Wald- und Weideservitute.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt:

1. Die Frage der Ablösung der gelegentlich des Verfahrens nach dem kaiserl. Patente vom 5. Juli 1853, R.-G.-Bl. Nr. 130, betreffend die Regulierung und Ablösung der Holz-, Weide- und Forstbenutzungsrechte, auf fremden Grund und Boden vorbehaltenen Jagdrechte (Jagdreservate) in eingehende Erwägung zu ziehen und falls sich die Kompetenz des Landtages ergibt, demselben eine Gesetzesvorlage im Gegenstande zu unterbreiten, andernfalls aber bei der k. k. Regierung auf die Fertigstellung und Vorlage eines Reichsgesetzes hinzuwirken.

Eine Ablösung der Jagdreservate hätte zu unterbleiben, wo selbe weder von dem Berechtigten noch von dem Verpflichteten begehrt wird.

2. Betreffs Durchführung der Ablösung der auf Grund des vorerwähnten kaiserl. Patentbes regulierten Forst- und Weideberechtigungen, nach Klarstellung der Kompetenz entweder selbst eine diesbezügliche Gesetzesvorlage dem Landtage vorzulegen, oder aber bei der k. k. Regierung auf die Ausarbeitung und Vorlage eines diesen Gegenstand betreffenden Reichsgesetzes hinzuwirken.

Hiebei hat sich der Landes-Ausschuß von nachstehenden Grundsätzen leiten zu lassen:

- a) Eine Ablösung der regulierten Berechtigungen hat insoweit zu unterbleiben, als selbe weder von den Verpflichteten, noch von den Berechtigten angestrebt wird;
- b) bevor in die Ablösungsverhandlungen eingegangen wird, ist auf eine entsprechende, im Einvernehmen der Parteien vorzunehmende Abänderung der Regulierungsvergleiche hinzuwirken;
- c) die Ablösung hat in der Regel mittels Abtretung von Grund und Boden, ausnahmsweise aber nur dann durch Geld zu erfolgen, wenn die Ablösung in Grund und Boden sich nicht in rationeller Weise durchführen läßt und die Bedürfnisse der Berechtigten, welche durch die Servituten befriedigt werden sollen, in anderer Weise gesichert erscheinen;
- d) die Abtretung von Wald und Weide hat in der Regel nur an die Gesamtheit der Berechtigten mittels Übergabe eines ungetheilten Besitzes zu erfolgen.

3. Bei der k. k. Regierung dahin zu wirken, daß die bei Ausübung der regulierten Forst- und Weide-Servitute sich ergebenden Schwierigkeiten und Anstände (Punkt I des Antrages Rotitanzky-Oberascher), soweit dies mit Rücksicht auf die bestehenden Gesetze und Bestimmungen der Regulierungsvergleiche thunlich erscheint, im Verordnungswege beseitigt werden.

4. Bis zur endgiltigen Durchführung der vorstehenden Punkte 1, 2 und 3 dem Landtage im Gegenstande alljährlich Bericht zu erstatten.

450. (3. 31.937/II.)

Verschulden des bäuerlichen  
Grund und Bodens.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, eingehende Studien zu pflegen, wie der Verschuldung des bäuerlichen Grund und Bodens Grenzen zu setzen und dessen Entschuldung durchzuführen wäre und hierüber Bericht zu erstatten.



451.

(Z. 31.938/II.)

Der Landtag beschließt:

Errichtung von Obstverwertungscursen.

Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, betreffs Errichtung von Obstverwertungscursen verbunden mit der Landes-Ackerbauschule in Grottenhof Studien anzustellen und im nächsten Landtage Bericht zu erstatten.

452.

(Z. 31.939/VI.)

Der Landtag beschließt:

Ortschaft Einach um Unterstützung für Hochwasser- und Hagelschäden.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, über die Höhe des verursachten Schadens mit aller Beschleunigung Erhebungen zu pflegen und nach Maßgabe der sich ergebenden Ziffern den betroffenen Bewohnern der Gemeinde Einach entsprechende Unterstützungen aus dem Landesfonde zu erfolgen. Gleichzeitig wird auch die allfällige Verbanung des die genannte Gemeinde bedrohenden Wildbaches ins Auge zu fassen und hierüber feinerzeit zu berichten sein. Zur ersten Hilfeleistung wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, sofort einen Betrag von 2.000 K flüssig zu machen.

453.

(Z. 31.940/III.)

Der Landtag beschließt:

Gesetz, betreffend die Bezirksvertretungen.

Gesetz vom . . . . .

wirksam für das Herzogthum Steiermark, womit die §§ 7 und 12 des Gesetzes vom 14. Juni 1866, L.-G.-Bl. Nr. 19, betreffend die Bezirksvertretungen abgeändert werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

## Artikel I.

Die §§ 7 und 12 des Gesetzes vom 14. Juni 1866, L.-G.-Bl. Nr. 19, betreffend die Bezirksvertretungen, haben außer Wirksamkeit zu treten und nunmehr zu lauten:

## § 7.

Zur Gruppe des großen Grundbesitzes (§ 6 a) gehören die im Bezirke gelegenen, unbeweglichen Güter, deren Jahresschuldigkeit an Grundsteuer allein, oder an Grund- und Gebäudesteuer zusammen, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe einer dieser Steuern, mindestens 120 K beträgt.

Zur Gruppe der Höchstbesteuerten des Handels und der Industrie (§ 6 b) gehören alle Inhaber einer im Bezirke betriebenen Industrie, Bergwerks- oder Handelsunternehmung, welche von dieser Unternehmung an directen Steuern wenigstens 120 K entrichten. Die Feldmaßengebühr ist als directe Steuer zu betrachten. Die im Bezirke liegenden Städte und Märkte bilden die Gruppe der Städte und Märkte (§ 6 c), alle übrigen Gemeinden des Bezirkes bilden die Gruppe der Landgemeinden (§ 6 d).

## § 12.

## Wahlrecht des großen Grundbesitzes.

Wahlberechtigt in der Gruppe des großen Grundbesitzes sind die dem österreichischen Staatsverbande angehörigen Besitzer solcher im Bezirke gelegenen unbeweglichen Güter, deren Jahresschuldigkeit an Grundsteuer allein, oder an Grund- und Gebäudesteuer zusammen, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe einer dieser Steuern, mindestens 120 K beträgt.

## Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Publication im Landesgesetz- und Verordnungsblatte in Wirksamkeit.

## Artikel III.

Mein Minister des Innern ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

454.

(Z. 31.941/I.)

Barverlage für Postämter.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, sich mit der k. k. Post- und Telegraphen-Direction in Graz ins Einvernehmen zu setzen, daß dem Postamte Voitsberg, sowie auch den anderen Postämtern in den Provinzstädten und Industrieorten Steiermarks ein nach jeder Richtung entsprechender genügender Barverlag zur Verfügung gestellt werden möge.

455.

(Z. 31.942/I.)

Errichtung einer Heilanstalt für Tuberculose in der Umgebung von Graz.

Der Landtag beschließt:

A. Es sei für die Rückzahlung und vierpercentige Verzinsung eines bei der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Steiermark und Kärnten aufzunehmenden und in 50 Jahren zu tilgenden Darlehenscapitales im Höchstbetrage von 600.000 K, welches für die Errichtung einer Heilanstalt für Tuberculose in der Umgebung von Graz Verwendung zu finden hat, die Landesgarantie unter nachfolgenden Voraussetzungen und Bedingungen zu übernehmen:

1. Daß zum Zwecke der Deckung der jährlichen Betriebsabgänge ein Sicherheitsfonds im Betrage von 300.000 K vorerst aufgebracht, beziehungsweise dessen Aufbringung sichergestellt werde;

2. daß dem Landes-Ausschusse das Recht eingeräumt werde, auf die Wahl des Platzes, auf die Errichtung und Verwaltung der Anstalt durch drei in das Curatorium zu entsendende Mitglieder, von welchen eines dem Verwaltungs-Ausschusse angehören müsse, Einfluß zu nehmen;

3. daß die Höhe der Verpflegsgebühren aller Art in der neuen Anstalt nur mit Zustimmung des Landes-Ausschusses seitens des Curatoriums und des Verwaltungs-Ausschusses festgestellt werden könne;

4. daß die Stadtgemeinde Graz die Verpflichtung übernehme, für die Verpflegsgebühren von in die Anstalt aufgenommenen zahlungsunfähigen nach Graz zuständigen Personen aufzukommen;

5. daß dem Lande Steiermark das Recht eingeräumt werde, die Heilstättenanlage vor vollzogener Amortisierung des Darlehens per 600.000 K jederzeit gegen Übernahme der noch fällig werdenden Zinsen und Amortisierungsquote in das alleinige Zahlungsverprechen zur freien Verfügung, nach vollzogener Amortisierung aber ohne weitere Zahlung, jedoch gegen die Verpflichtung in Eigenthum und Verwaltung zu übernehmen, daß die Anstalt ihrem ursprünglichen oder, wenn dies nicht mehr möglich sein sollte, einem anderen Zwecke der öffentlichen Gesundheitspflege erhalten bleibe.

B. Der Landes-Ausschuß wird mit der Durchführung dieser Beschlüsse beauftragt.

456.

(Z. 31.943/I.)

Verallgemeinerung der Lebens- und Rentenversicherung, sowie der Unfall- und Haftpflichtversicherung im Lande.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, mit Rücksicht auf die Verallgemeinerung der Lebens- und Rentenversicherung, sowie der Unfall- und Haftpflichtversicherung im Lande Erhebungen einzuleiten mit Versicherungsanstalten, welche diesen Zweig der Ver-

sicherung pflegen, in Verhandlung zu treten und über das Resultat in der nächsten Session zu berichten und erforderlichenfalls Anträge zu stellen.

457. (3. 31.944/II.)

Der Landtag beschließt:

Außer den für die finanzielle Unterstützung der Raiffeisencassen, Viehzucht- und Stierhaltungs-Genossenschaften im Budget vorgesehenen Mitteln, wird dem Landes-Ausschusse für das Jahr 1901 ein Betrag von 12.000 K zur Unterstützung anderer landwirtschaftlicher Genossenschaften zur Verfügung gestellt unter der Voraussetzung eines mindest gleich hohen Betrages von Seite des Staates.

In der Regel sollen nur Genossenschaften unterstützt werden, welche dem Verbande in Graz angeschlossen sind.

Unterstützung anderer landwirtschaftl. Genossenschaften außer der finanziellen Unterstützung der Raiffeisen-Cassen, Viehzucht- u. Stierhaltungs-Genossenschaften.

458. (3. 31.945/II.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuss wird beauftragt, hinsichtlich der Errichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule im Bezirke Umgebung Graz noch eingehendere Erhebungen zu pflegen und über das Ergebnis in der nächsten Session zu berichten und gegebenen Falles Anträge zu stellen.

Errichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule im Bezirke Umgeb. Graz.

459. (3. 31.946/II.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 363, des Bezirks-Ausschusses Neumarkt, um eine Subvention von 1400 K zur Anschaffung von Wetterstieß-Apparaten wird abgewiesen.

Bezirks-Ausschuss Neumarkt, um eine Subvention von 1400 K zur Anschaffung von Wetterstieß-Apparaten.

460. (3. 31.947/VI.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 364, der Gemeinden Liebenau, Göffendorf, Thondorf, Engelsdorf zc. des Bezirkes Umgebung Graz, um Abhilfe gegen die Schäden infolge des niedrigen Wasserstandes im sogenannten Mühlgange aus Anlaß der Murregulierung, wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage überwiesen, Erhebungen zu pflegen und sich wegen einer Abhilfe mit der k. k. Statthalterei ins Einvernehmen zu setzen.

Gemeinden Liebenau, Göffendorf, Thondorf, Engelsdorf, zc. des Bezirkes Umgebung Graz um Abhilfe gegen die Schäden infolge des niedrigen Wasserstandes im sogenannten Mühlgange aus Anlaß der Murregulierung.

461. (3. 31.948/V.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 127, des Karl Zeiringer, Subdirector und Lehrers am landschaftlichen Taubstummen-Institute in Graz, um seine Einreihung in die IV. Gehaltsstufe, wird dem Petenten die Dienstzeit von der Zeit seiner Lehrbefähigung (15. Juni 1886) in Absicht auf die Erlangung der Dienstalterszulagen eingerechnet.

Karl Zeiringer, Subdirector und Lehrer am landschaftl. Taubstummen-Institute in Graz, um seine Einreihung in die IV. Gehaltsstufe.

462. (3. 31.949/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 326, des Grazer Lehrerhausvereines um Gewährung einer Subvention, wird eine einmalige Subvention von 500 K gewährt.

Grazer Lehrerhausverein um Gewährung einer Subvention.

463. (3. 31.950/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 333, des Florian Schlegl, Katechet in Kapfenberg, um gnadenweise Belassung der Remuneration per 485 K für den Religionsunterricht, wird dem Petenten ausnahmsweise für seine Person der Fortbezug der früheren Remuneration für die Ertheilung des Religionsunterrichtes an der Volksschule in Kapfenberg bewilligt.

Florian Schlegl, Katechet in Kapfenberg, um gnadenweise Belassung der Remuneration per 485 K für den Religionsunterricht.

464. (3. 31.951/IV.)  
 Der Landtag beschließt:  
 Über die Petition Nr. 356, der Caroline Teichmann, Oberlehrererswitwe, um eine einmalige Unterstützung, wird derselben eine einmalige Unterstützung von 400 K gewährt.
465. (3. 31.952/IV.)  
 Der Landtag beschließt:  
 Über die Petition Nr. 360, des Ferdinand Waltersdorfer um Auszahlung von Miete-, Verpflegs- und Wartekosten für den verstorbenen Lehrer Cajetan Sporn, wird demselben eine Unterstützung von 60 K gewährt.
466. (3. 31.953/IV.)  
 Der Landtag beschließt:  
 Über die Petition Nr. 361, der Clotilde Aparnik, Lehrerswitwe, um gnadenweise Zuerkennung einer Witwenpension und Erziehungsbeitrag, wird derselben eine einmalige Unterstützung von 100 K gewährt.
467. (3. 31.954/I.)  
 Der Landtag beschließt:  
 Über die Petition Nr. 257, der Cäcilia Mohab, Witwe nach Franz Mohab, gewesenen Nachtwächters im Grazer allgem. Krankenhaus um Zuweisung einer jährlichen Unterstützung im Gnadenwege, wird derselben eine einmalige Gnadengabe von 100 K gewährt.
468. (3. 31.955/III.)  
 Der Landtag beschließt:  
 Über die Petition Nr. 254, der Johanna Golubkovič, Siechenanstaltsverwalter= Witwe in Gilli, um Gewährung einer dauernden Witwenpension, wird derselben eine einmalige Gnadengabe von 200 K gewährt.
469. (3. 31.956/V.)  
 Der Landtag beschließt:  
 Der Petition Nr. 86, der Marktgemeinde Weiz, um Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes des dortigen Krankenhauses, wird mit Rücksicht auf die in der Petition angeführten Gründe dem Landes-Ausschusse zur neuerlichen Erhebung und Berichterstattung zugemittelt.
470. (3. 31.957/V.)  
 Der Landtag beschließt:  
 Die Petitionen Nr. 188 und Nr. 284 der Stadtgemeinde und des Bezirks-Ausschusses Fürstfeld um Errichtung eines öffentlichen Krankenhauses, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung, Berichterstattung und Antragstellung im nächsten Jahre zugewiesen.
471. (3. 31.958/VI.)  
 Der Landtag beschließt:  
 Die Petition Nr. 99, der Marie Engler, Amtsdienerswitwe, um Erhöhung ihrer Witwenpension von 600 K, wird abgewiesen.

## Index über die Beschlüsse.

Die Zahlen zeigen die Nummern der Beschlüsse an.

### A.

Abfindungen der Landes-Auflage auf Bier . . . . .	367
Absberg, Gemeinde-Umlage . . . . .	69
Ackerbauschule Grottenhof, Voranschlag . . . . .	309
Activ- und Passiv-Zinsen . . . . .	330
Ärzte in öffentlichen Krankenhäusern Steiermark, Bezügeregulierung . . . . .	170
Agnoscierung der Wahlen . . . . .	4
Alexandrien, Franz Joseph-Asyl, Subvention . . . . .	441
Algersdorf, Convent der barmherz. Brüder, Unterstützung für Reconvalescentenheim . . . . .	180
Allerheiligen, Lehrkörper der Volksschule, Einreihung in eine höhere Ortsklasse . . . . .	163
Allgemeiner steiermärkischer Schullehrer-Pensionsfond . . . . .	169
Allgemeines Krankenhaus, Graz, Voranschlag . . . . .	316
Allitsch Theresie, Unterstützung . . . . .	122
Alpenclub, Grazer — puncto Beitrag für Steigerbauung in der Bärenschützschlucht . . . . .	227
Alpweiden, Neucatastrirung . . . . .	220
Alters-Rentencasse des Handwerkervereines der deutschen Volkspartei in Graz, Unterstützung . . . . .	186
Altersversorgung erwerbsunfähiger industrieller Arbeiter und deren Familien . . . . .	387
Altirdning, Gemeindeumlage . . . . .	44
Amtsdiener, landschaftliche, Quartiergeberhöhung und Quinquennalzulagen . . . . .	416
Andrä i. L., Ortschulrath, Subvention für Schulhausbau . . . . .	114
Andrit, Gemeinde, um Schaffung eines Disciplinargesetzes für die Lehrerschaft . . . . .	38
Ankloga Johann, Gnadengabe . . . . .	104
Antrag Hagenhofer und Genossen, puncto Abänderung des Gesetzes, L.-G. u. B.-Bl. Nr. 20 ex 1870, betreffend Competenz und Verfahren in Angelegenheit öffentlicher und ärarischer Straßen . . . . .	110
Aparnik Clotilde, Unterstützung . . . . .	466

Apfelberg, Gemeinde, Beitrag für Ingeringbach . . . . .	226
Arbeitervereine Grazer, Unterrichtscommission, Subvention . . . . .	188
Arbeiter, industrielle, Altersversorgung erwerbsunfähiger . . . . .	387
Arbeitsanstalt, freiwillige, Einrichtung . . . . .	441
Archiv, Landes-, Loslösung vom Joanneum und Gehaltsregulierung des Directors und der zwei Adjuncten . . . . .	255
Armenfond, Beiträge des Landes, Voranschlag . . . . .	321
Armenfond, Landes-, steierm., Voranschlag . . . . .	441
Armenpflege und Wohlthätigkeitsverein, Betraganweisung 30.000 K . . . . .	441
Armenwesen-Bericht . . . . .	441
Arnfels, Winterwinterschule-Errichtung . . . . .	273
Arzensek Anton, Oberlehrer, Pensions-Erhöhung . . . . .	72
Aschbach-Mürzzuschlag, Bezirksstraße, Einreihung in die Kategorie der Bezirksstraßen I. Classe . . . . .	111
Asyl für dienstlose Mädchen in Triest, Subvention . . . . .	441
Ausweis über die Kosten der Erhaltung der Bezirksstraßen in Steiermark . . . . .	70
Automobilverkehr auf den Straßen . . . . .	286

### B.

Bärenschütz-Schlucht, Beitrag für Steigerbauung . . . . .	227
Bäuerlicher Grund und Boden, Verschuldung . . . . .	450
Barle Josef, Activitätsbezüge-Anrechnung . . . . .	249
Bauamt, Landes-, Verbesserung der Rangverhältnisse der Conceptsbeamten . . . . .	406
Baumbach Josef, Dienstzeiteinrechnung . . . . .	150
Baumer Alois, Agnoscierung der Wahl . . . . .	4
Bautagen für die Stadtgemeinde Marburg . . . . .	42
Beamte und Diener der Landesverwaltung, Dienstespragmatik und Disciplinarvorschrift . . . . .	388
Bedeckungsanträge . . . . .	365, 366

Velle Johann, Gehaltsregulierung . . . . .	294
Beleuchtung der Irrenanstalt Feldhof . . . . .	108
Bergakademie Leoben, um Reisebeitrag für unbemittelte Hörer . . . . .	78
Bergakademie Leoben, Unterstützungsverein, um eine Subvention . . . . .	79
Berghaus Eleonore, Unterstützung . . . . .	60
Berg- und Hütten Schule Leoben, vierte Lehrkraft-Systemisierung . . . . .	46
Berg- und Hütten Schule Leoben, Voranschlag . . . . .	311
Bezirksarmenhaus, puncto finanzielle Förderung . . . . .	441
Bezirks-Ausschuss Graz, pct. finanzielle Förderung des Bezirksarmenhauses . . . . .	441
Bezirksschulinspectoren um Jahresremunerationen und Reorganisierung . . . . .	429
Bezirksstraße II. Classe von Thalberg nach St. Lorenzen, Bau-Subvention . . . . .	164
Bezirksstraßen in Steiermark, Ausweis über die Erhaltung und Verwaltung von 1892 bis 1899 . . . . .	70
Bezirksvertretungen, Gesetz-Abänderung . . . . .	453
Bezüge-Regulierung der Aerzte an öffentlichen Krankenhäusern Steiermarks . . . . .	170
Bibliothek, Landes-, finanzielle Sanierung . . . . .	223
Vienenzuchtverein, steierm., Subvention . . . . .	189
Bildende Künstler Steiermarks, Verein, um eine Subvention . . . . .	82
Bildungsanstalten, Beiträge, Voranschlag . . . . .	298
Binder Ferdinand, Erhöhung der Bezüge . . . . .	151
Blümel Franz, Ehrengabe . . . . .	184
Börsenmäßiger Terminhandel mit landwirtschaftlichen Producten, Reform . . . . .	395
Borbely Pauline, Gelbbaushilfe . . . . .	362
Bouvier Arthur Franz, R. v., puncto Subvention für ein Kriegerdenkmal . . . . .	100
Brantweinbrennerei, steuerfreie, Wahrung des Rechtes, Resolution Hagenhofer . . . . .	3
Bruck a. M., Landes-Forstlehranstalt, Director Jugovic, Dienstzeiteinrechnung anlässlich Ernennung und Quinquenalzulage für Professor Knotek . . . . .	85
Bruck a. M., Forstlehranstalt, Ergänzung des Organisationsstatutes, Einjährigfreiwilligenrechte, Prüfungen und Zeugnisse . . . . .	391
Bruck a. M., Landes-Forstlehranstalt, Prüfung des Bedürfnis-Programmes und Einstellung von 10.000 K für die Erfordernisse der inneren Einrichtung . . . . .	86
Bruck a. M., Landesforstlehranstalt, Voranschlag . . . . .	304
Buchhaltungs-Praktikanten, Vorrückung in die XI. Rangklasse nach vier Dienstjahren . . . . .	412
Bürger Katharina, Gnadengabe . . . . .	201
Bürgerschulen, Landes-, Voranschlag . . . . .	305
Bürgerschullehrer Steiermarks, Verband, Dienstzeitherabsetzung . . . . .	432
Bürgerschullehrer Steiermarks, Verband, um Schaffung eines Disciplinargesetzes . . . . .	38

## G.

Capitalien, aufgenommene und rückbezahlte, Voranschlag . . . . .	350
Capitalien, rückerhaltene und angelegte, Voranschlag . . . . .	351
Céh Franz, pens. Lehrer, um Pensionserhöhung . . . . .	22
Central-Ausschuss des Vereines der Thierärzte in Osterreich, Intelligenzwahlrecht . . . . .	408
Centralstelle zur Wahrung der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Interessen beim Abschlusse von Handelsverträgen . . . . .	155
Christbaum, unbefugte Gewinnung . . . . .	166
Cilli, Musikverein, Subvention . . . . .	107
Cilli, Thierschutz- und Thierzuchtverein, um Subvention . . . . .	190
Cilli--Wöllan, Eisenbahn . . . . .	369
Chladet Agnes, Unterstützung . . . . .	158
Comité der permanenten Lehrmittelausstellung, um Subvention . . . . .	146
Concipistenstelle I. Classe im Secretariate, Systemisierung . . . . .	243
Concipistenstelle im statistischen Landesamte, Systemisierung . . . . .	242
Conferenzen der Gemeindevorsteher . . . . .	402
Cuntara Albine, Lehrerin, Nachsicht der Dienstzeiterbrechung . . . . .	34
Custoden des Landesmuseums Joanneum, Gehaltsregulierung . . . . .	256

## D.

Deckhengstenbestellung für den Pettauener Bezirk . . . . .	206
Deutsches Sängerbundesfest, VI., Förderungsbeitrag . . . . .	173
Deutscher Studenten-Krankenverein an beiden Hochschulen in Graz, um Unterstützung . . . . .	105
Deutscher Studenten-Unterstützungsfond, Subvention . . . . .	95
Decennalzulagen für Angestellte der Dienercategory . . . . .	241
Diener, landschaftliche (Amtsdienner), Quartiergelberhöhung . . . . .	416
Diener, landschaftliche, Decennalzulagen . . . . .	241
Dienstmädchen-Asyl in Graz, Beitrag . . . . .	441
Dienstmädchenheim „zum heiligen Nicolaus“ in Trieste, Subvention . . . . .	441
Dienstpragmatik und Disciplinarvorschrift der Beamten und Diener der Landesverwaltung . . . . .	388
Directoren- und Oberlehrer, Funktionszulagen . . . . .	213
Disciplinargesetzschaffung für die Lehrerschaft der Volks- und Bürgerschullehrer, Ansuchen des Stadtrathes Graz . . . . .	175

Disciplinargesetz für die Lehrerschaft, Schaffung eines solchen . . . . .	38
Disciplinurvorschrift und Dienstpragmatik der Beamten und Diener der Landesverwaltung . . . . .	388
Dominicus Michael, Dienstzeitrechnung . . . . .	147
Donnersbachau, Gemeindeumlage . . . . .	32

## G.

Ebersdorf, Gemeinde, Entwässerung versumpfter Grundstücke . . . . .	269
Ebersdorf, Gemeinde, Raabflussregulierung . . . . .	134
Eder Cäcilie, Gnadengabe . . . . .	331
Eggenberg, Gemeinde, Schaffung eines Disciplinargesetzes für die Lehrerschaft . . . . .	438
Egger Josefine, Gnadengabe . . . . .	267
Ehmann Marie, Gnadengabe . . . . .	425
Ehrenhausen, Gemeinde, Schaffung eines Disciplinargesetzes für die Lehrerschaft . . . . .	437
Ehrensachsen, Gemeindeumlage . . . . .	142
Eibiswald, Winterwinterschule-Errichtung . . . . .	273
Eichbrünnen als jagdbares Wild erklärt . . . . .	398
Eichler Friedrich, Pensionserhöhung . . . . .	418
Einach, Ortschaft, Unterstützung anlässlich Hochwasser- und Hagelschäden . . . . .	452
Einjährig-Freiwilligenrecht in der Forstschule in Bruck a. M. . . . .	391
Eisenbahnamt-Organisation . . . . .	374
Eisenbahnbau- und Straßenbau-Voranschlag . . . . .	285
Eisenbahnen, vom Lande subventionierte . . . . .	375
Eisenbahnprojecte . . . . .	372
Elektro-technisches Institut an der Technischen Hochschule . . . . .	183
Elektrische Schmalspurbahn Groß-Neifling—Kafing—(Maria-Zell)—Terz—Kernhof . . . . .	380
Empfinger Theresie, Unterstützung . . . . .	121
Engelsdorf, Gemeinde, Abhilfe gegen Schäden wegen niederen Wasserstandes im Mühlgange . . . . .	460
Engler Marie, Witwenpension-Erhöhung . . . . .	471
Ennsregulierung in der Strecke des Spangerdurchstiches, Gesäufseingang und Haus-Öblarn . . . . .	390
Ertl Julie, Lehrerswitwe, Pensionserhöhung . . . . .	88
Spanger Durchstich-Regulierung der Enns . . . . .	390
Executen-Unterstützungs-Verein in Graz, Beitrag . . . . .	441

## H.

Hehring, Gemeinde, Raabflussregulierung . . . . .	134
Hehring-Fürstenfeld, Localbahn-Prioritätsactien-Nichtübergabe . . . . .	377
Heldbach, Gemeinde, Raabflussregulierung . . . . .	134
Heldhof, Landes-Irrenanstalt, Installation der Gas- und elektrischen Beleuchtung . . . . .	108
Heldhof, Landes-Irrenanstalt, Kanzlistenstellen-Errierung . . . . .	109

Feuerwache, Landesfond . . . . .	284
Feuerwehrrond, Landesvoranschlag . . . . .	343
Feyrer Johann von, Wahl zum Landes-Ausschussbeisitzer . . . . .	368
Findelhaus, Voranschlag . . . . .	318
Fladnitz, Gemeinde, Raabflussregulierung . . . . .	134
Fleck Albin, Frequentant der landwirtschaftl. Mittelschule in Raaben, Unterstützung . . . . .	75
Flussregulierungen und Uferschutzbauten, Ausarbeitung eines Programmes . . . . .	271
Forstbiefstähle und Forstfrevel-Überhandnahme, Erwirkung größerer Aufmerksamkeit . . . . .	166
Forste, Voranschlag . . . . .	335
Forstbenützungsberechtigung, Regulierung . . . . .	449
Forstlehranstalt in Bruck a. M., Ergänzung des Organisationsstatutes, Einjährigfreiwilligenrecht, Prüfungen und Zeugnisse . . . . .	391
Forstlehranstalt in Bruck a. M. Prüfung des Bedürfnis-Programmes und Einstellung von 10.000 K für die Erfordernisse der inneren Einrichtung . . . . .	86
Forstlehranstalt in Bruck a. M., Voranschlag . . . . .	304
Forstner Theresie, Unterstützung . . . . .	52
Frattenberg, Gemeindeumlage . . . . .	143
Frauenberg, Gemeinde und Ortschaftsrath, Einreihung der Schule in eine höhere Ortsklasse . . . . .	163
Franz Joseph-Asyl in Alexandrien, Subvention . . . . .	441
Freiheitsinstitut der Karl Franzens-Universität in Graz, um Subvention . . . . .	93
Fremdenverkehrs-Verband in Steiermark, um Subvention . . . . .	145
Fresen, Gemeinde, um Schaffung eines Disciplinargesetzes für die Lehrerschaft . . . . .	38
Friedberg, Bezirks-Ausschuss, um Subvention für Bezirksstraßenbau von Thalberg nach St. Lorenzen am Wechsel . . . . .	164
Fritsch Amalia, Unterstützung . . . . .	231
Frohnleiten, Marktgemeinde, Wasserleitung . . . . .	139
Frohnleiten—Poffail, Bezirksstraße, Instandsetzung der einzubeziehenden Gemeindewege . . . . .	399
Führer Josefa, Pensionserhöhung . . . . .	245
Fürstenfeld, Bezirks-Ausschuss, Errichtung eines öffentlichen Krankenhauses . . . . .	470
Fürstenfeld, Stadtgemeinde, Krankenhauserrichtung . . . . .	470

## G.

Gaal, Gemeindeumlage . . . . .	40
Gallen St., Bezirks-Ausschuss, Beitrag für Erhaltung der St. Gallnerstraße . . . . .	228
Gallen St., Bezirk, Jahressubvention zur Erhaltung der sogenannten St. Gallnerstraßen . . . . .	17
Gams, Gemeinde, Förderung des Salzbahnbaues . . . . .	435

Gaupmann Rudolf, Gymnasial-Professor, Pensionserhöhung . . . . .	74	Golubković Johanna, Gnadengabe . . . . .	468
Gebärhaus Graz, Voranschlag . . . . .	317	Gößendorf, Gemeinde, wegen niedrigen Wasserstandes im Mühlgange . . . . .	460
Gefälle, Äquivalente für aufgehobene . . . . .	340	Gonobitz—Pölttschach, Eisenbahn . . . . .	369
Gefälle, Mühlenaufergeld, Voranschlag . . . . .	337	Grabneralpe und vulgo Grabner Realität, Ankauf und Einverleibung in die Landesguts-wirtschaft Oberhof-Buchau . . . . .	392
Gefällsstrafen-Gesetz, Abänderung . . . . .	3	Grabner Realität in Beng und die Grabner-alpe, Ankauf und Einverleibung zur Landes-guts-wirtschaft Oberhof-Buchau . . . . .	392
Gemeindevorsteher-Conferenzen . . . . .	402	Graf Franz, Dr., Agnosicierung der Wahl . . . . .	1
Gemeinde-Wachmänner von Ober-, Mittel- und Untersteiermark, um Bezügeregulierung . . . . .	31	Graßl Walburga, Gnadengabe . . . . .	234
Gendarmerie-Bequartierung, Voranschlag . . . . .	278	Gräze Lukas, Lehrer, um Dienstzeiteinrechnung . . . . .	24
Genossenschaft für Handwebekunst, steierm., um Subvention . . . . .	80	Graz, allgemeines Krankenhaus — Systemis-rierung von Secundärarztstellen . . . . .	172
Gerlich Johann, Agnosicierung der Wahl . . . . .	1	Graz, allgemeines Krankenhaus, Voranschlag . . . . .	316
Gerzabel Bertha, Erziehungsbeitragsverlänge- rung für ihren Sohn . . . . .	420	Graz, Alpenclub, Beitrag für Steigerbauung in der Bärenschützschlucht . . . . .	227
Gesetz-Änderung, betreffend Realschulen . . . . .	207	Graz, Altersrentencasse des Handwerkervereines, der deutschen Volkspartei, Unterstützung . . . . .	186
Gesetz-Rev. 18./9. 1870, L.-G.-Bl. Nr. 52, Revision wegen Automobilverkehr . . . . .	286	Graz, Carl Franzens-Universität, Freilich- institut, Subvention . . . . .	93
Gesetzabänderung, betreffend die Bezirksver- tretungen . . . . .	453	Graz, deutscher Studenten-Kranken-Verein an den Hochschulen, Unterstützung . . . . .	105
Gesetz, betreffend die Verbauung des Köberl- baches in Gaishorn . . . . .	16	Grazer Arbeitervereine, Unterrichtscommission, Subvention . . . . .	188
Gesetz, betreffend die Wasserleitung in der Stadt Marburg . . . . .	140	Grazer Lehrerhaus-Verein, Subvention . . . . .	492
Gesetz, betreffend Einhebung von Gebühren für freiwillige Aufnahme in den Heimatverband . . . . .	210	Grazer Lehrerverein und Lehrerbund, Schaffung eines Disciplinargesetzes für die Lehrer- schaft . . . . .	194
Gesetz, betreffend Entwässerung versumpfter Grundstücke in den Gemeinden Lautendorf und Ebersdorf . . . . .	219	Grazer Lehrerverein, Lehrerpensions-Gesent- wurf . . . . .	446
Gesetz, betreffend Errichtung einer allgemeinen Mädchen-Volks- und Bürgerschule in Pettau . . . . .	138	Grazer Schülerhortverein, Unterstützung . . . . .	356
Gesetzabänderung, betreffend Errichtung und Verwaltung der öffentlichen Kranken- häuser in Steiermark . . . . .	385	Graz, I. steierm. Privatbeamtenverein, Sub- vention . . . . .	181
Gesetz, betreffend Pensionsvorschrift für an Volks- und Bürgerschulen angestellte Lehr- personen und deren Hinterbliebene . . . . .	444	Graz, Gebärhaus, Voranschlag . . . . .	317
Gesetz, betreffend Regulierung der Traumarne bei Auffsee . . . . .	294	Graz—Köflacher Eisenbahngesellschaft, Über- nahme der Landesbahn Prebding-Wiefels- dorf—Stainz . . . . .	370
Gesetz, betreffend Schullehrerpensionsfond . . . . .	447	Graz, Krankenverein für slavische Studenten an den Hochschulen, Subvention . . . . .	96
Gesetz vom 27. August 1896, § 89, Abän- derung, V. A. Weiz . . . . .	359	Graz, Landes-Oberrealschule, Turnlehrergehalts- regulierung . . . . .	168
Gesetz, betreffend Wasserleitung in Frohnleiten . . . . .	139	Graz, landwirtsch. chem. Versuchsanstalt, Vor- anschlag . . . . .	292
Gesetz für Wasserstraßen, Durchführungsver- ordnungen . . . . .	386	Graz, Landwirtschaftsgesellschaft, Alpenweiden- Neucatastrirung, Erhaltung und Benützung . . . . .	220
Gewerbeförderungs-Institut . . . . .	346	Graz, Lehrerhausverein um Subvention . . . . .	462
Gewerbeförderung, Voranschlag . . . . .	345	Graz, Lehrerschaft, Kollanrechnung der Unter- lehrerjahre . . . . .	215
Glacisgründe landschaftliche, Inanspruchnahme für Theaterbau . . . . .	137	Graz, Lehrlingschutz-Section des kath. Meißler- vereines, Subvention . . . . .	187
Gleisdorf, Gemeinde, Ansuchen der Lehrer um Pensionsregelung etc. . . . .	433	Graz, Rectorat der technischen Hochschule, Aus- gestaltung der Hochschule durch ein elektro- technisches Institut . . . . .	183
Gleisdorf-Hartberg, Bau einer Rollbahn . . . . .	379	Graz, Schutzverein für verwahrloste Jugend, Übernahme durch das Land . . . . .	441
Gniebing, Gemeinde, Raabflußregulierung . . . . .	134		
Golb M., landschaftlicher Hausknecht, Jahres- löhnungserhöhung . . . . .	411		
Goltisch Franz, Dr. tit. Scriptor, Personalzu- lage-Zuerkennung . . . . .	168		



Graz, Staatsgewerbeschule, Schülerunterstützungsverein um eine Spende . . . . .	77
Graz, Stadtgemeinde, Inanspruchnahme von Grundtheilen der ehemaligen landwirtschaftlichen Glacisgründe für den Bau des neuen Stadttheaters . . . . .	137
Graz, Stadtrath, namens des Gemeinderathes, um Abänderung des Gesetzes vom 9. September 1899, L.-G.-Bl. Nr. 73 und Schaffung eines Disciplinargesetzes für Volks- und Bürgerschullehrer . . . . .	175
Graz, Theater-Subvention . . . . .	212
Graz Umgebung, Bezirks-Ausschuß, Schaffung eines Disciplinargesetzes für die Lehrerschaft . . . . .	265
Graz, Unterstützungsfond für deutsche Studenten, Subvention . . . . .	95
Graz, Unterstützungsfond für slavische Studenten an der Universität, Subvention . . . . .	94
Großelmo—Sauerbrunn—Landesgrenze, Eisenbahn . . . . .	382
Gröbming, Bezirks-Strasse durch den Stein in der Gemeinde St. Martin, Umlegung . . . . .	252
Groß Johanna, geb. Kögler, Gnadengabe . . . . .	160
Groß-Neifling—Nafing—(Mariazell)—Lerz—Kernhof—elektrische Schmalspurbahn-Bau . . . . .	380
Größbauer Koloman, Obstbauwanderlehrer, Gehaltsregulierung . . . . .	294
Grottenhof, Landes-Ackerbauschule, Voranschlag . . . . .	309
Grundabtretung aus den Landesforsten in der Catastral-Gemeinde Weng an die k. k. Staatsbahnen . . . . .	7
Gschaneß Leopold, pens. Lehrer, Pensionserhöhung . . . . .	35
Gschiel Leopold, Unterstützung . . . . .	123
Guggi Franz, Dienstzeiteinrechnung . . . . .	176
Gufswerk—Wegscheid, elektrische Bahn, Subvention . . . . .	380
Gutmann Rupert, Unterstützung . . . . .	257
Gymnastische Bildungsanstalten, Voranschlag . . . . .	308

## S.

Habianitsch Alois, Lehrer, Pensionserhöhung . . . . .	90
Hagenhofer, Abg., Resolution wegen Wahrung der Rechte der steuerfreien Brantweimbrennerei . . . . .	3
Hagenhofer, Antrag, betreffend Jagdrecht . . . . .	397
Hagenhofer und Genossen, Abänderung des § 7 des Landes-Gesetzes vom 9. Jänner 1870 . . . . .	110
Handelsverträge, Abschlüsse, Wahrung der Interessen . . . . .	155
Handwebekunst, steirische Genossenschaft, um eine Subvention . . . . .	80
Handwerkerverein der Deutschen Volkspartei in Graz, Unterstützung für Alters-Rentencasse . . . . .	186
Hausknechte, landchaftl., M. Gold und S. Lech, Jahreslohnserhöhung . . . . .	411

Hedl Sidonie, Lehrerin, Pensionserhöhung . . . . .	73
Heimatverband, freiwillige Aufnahme, Einhebung von Gebühren . . . . .	240
Hell Florentine, Gnadengabe . . . . .	159
Hilfsämter, Landes-, Erhöhung der Diurnen und Alterszulagen der Hilfsbeamten . . . . .	407
Hilfsämter-Praktikanten-Versetzung in die XI. Rangklasse nach vier Dienstjahren . . . . .	413
Hilfsverein für Lehrerinnen, Erzieherinnen und Frauen, Beitrag . . . . .	441
Hirsch Jakob, Pensionserhöhung . . . . .	261
Hochschule k. k., für Bodencultur, Wien, Unterstützungsverein, um Subvention . . . . .	91
Hochschule für Bodencultur, Wien, Subvention für Studentenheim . . . . .	179
Hörsach, Gemeinde, Raabflußregulierung . . . . .	134
Höhl Mattias, Oberlehrer, Dienstzeiteinrechnung . . . . .	71
Hofer Mari, Unterstützung . . . . .	128
Hohenbrugg, Gemeinde, Raabflußregulierung . . . . .	134
Hohenbruck, Gemeinde, um Beitrag zum Bau der Gemeinde-Musterstraße Waltersdorf—Hohenbruck—Hainersdorf . . . . .	152
Hohl Marie, Pensionserhöhung . . . . .	130
Holzer Josef, Agnoscerung der Wahl . . . . .	4
Hrepeunik Elisabeth, Gnadengabe . . . . .	50
Hufbeschlags-Lehr- und Thierheilanstalt, Voranschlag . . . . .	307
Hypothekbank, Landes-, Errichtung . . . . .	270

## S.

Impfkosten, Voranschlag . . . . .	327
Industrielle Arbeiter und deren Familien, erwerbsunfähige, Altersversorgung . . . . .	387
Ingeringbach, Beitrag zur Regulierung an die Gemeinden Apfelberg und Spielberg . . . . .	226
Innerösterreich, Invalidenfond, Voranschlag . . . . .	324
Insectenschäden-Maßnahmen, Hinausgabe von Vorschriften . . . . .	167
Invalidenfond, innerösterreich, Voranschlag . . . . .	324
Invalidentank, österr.-ungar., Subvention . . . . .	441
Irrenanstalt Feldhof, Beleuchtung . . . . .	108
Irrenanstalt Feldhof, Creierung von Stellen . . . . .	109
Irrenanstalten, Landes-, Voranschlag . . . . .	319
Jagdgesetz, Abänderung, betreffend Sichhörnchen als jagdbares Wild . . . . .	398
Jagdartensteuern, Voranschlag . . . . .	339
Jagdrecht, Antrag Hagenhofer . . . . .	397
Jagdreservate, Regulierung . . . . .	449
Jakob St. in W.-B., Winzerschule-Errichtung . . . . .	393
Janezič Amalie, Gnadengabe . . . . .	83
Jeloušek Martin, Gehaltsregulierung . . . . .	294
Joanneum-Custoden, Gehaltsregulierung . . . . .	256
Joanneum, Voranschlag . . . . .	300
Joanneum, Loslösung des L. Archives . . . . .	254

Johann St. ob Hohenburg, Ortsgemeinde, Einreichung der Schule in eine höhere Gehaltsklasse . . . . .	163	Končan Stefan, jährliche Unterstützung . . . . .	120
Johnsbach, Ankauf der Oberkainz-Realität . . . . .	6	Konstegg-Verghenthal Marie, Pensionserhöhung . . . . .	89
Johnsdorf, Gemeinde, Uferschutzbauten der Raab . . . . .	134	Kopriva Josef, Gnadenpension . . . . .	63
Judenburger Kreisinvaliden-Fond, Voranschlag . . . . .	325	Kopschitz Johann, Pensionserhöhung . . . . .	216
Judenburg, Knabenvolkschule, Lehrkörper, Feuerungszulagen . . . . .	217	Koren Antonie, Gnadengabe . . . . .	55
Judenburg, Lehrkörper der Volksschule, Änderung des § 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1876 betreffend Landesschutzfond . . . . .	431	Koschier Francisca, Gnadengabe . . . . .	47
Judenburg, Lehrkörper der Volksschulen, Einrechnung der Unterlehrerdienstzeit . . . . .	430	Kohmuth Vincenz, Unterstützung . . . . .	200
Jugovic Rudolf, Director der Landes-Forstlehranstalt in Bruck a/M., Dienstzeiteinrechnung anlässlich Ernennung . . . . .	87	Krainz, landschaftlicher Turnlehrer, Gehaltsregulierung . . . . .	168
<b>K.</b>		Krainer Michael, Pensionserhöhung . . . . .	230
Kaiser Franz Josef-Regierungsjubiläum-Fond, Voranschlag . . . . .	323	Krankenhaus, allgemeines, Graz, Voranschlag . . . . .	316
Kaltenegger Andreas, Pensionserhöhung . . . . .	250	Krankenhaus, Graz, Systemisirung von Secundararztenstellen . . . . .	172
Kanzlisten der Landeshilfsämter, Beförderung nach 10 Dienstjahren in die X. Rangklasse . . . . .	414	Krankenhäuser, öffentl., Steiermarks, Bezüge-Regulierung der Ärzte . . . . .	170
Kapfenberg—Au-Seewiesen, Eisenbahn . . . . .	369	Krankenhäuser, öffentliche, in Steiermark, Gesetzabänderung, Errichtung und Verwaltung . . . . .	385
Kapfenberg—Au-Seewiesen, Subventionierung durch die Südbahn . . . . .	376	Krankenverein für slavische Studenten an der Hochschule in Graz, Subvention . . . . .	96
Kapun Amalie, Unterstützung . . . . .	118	Krauß Johanna, um Förderung des Werkes „Graz“ . . . . .	299
Karl Marie in Neuhaus, Bezüge-Erhöhung . . . . .	331	Kreinz Johann, Pensionserhöhung . . . . .	246
Katholischer Meisterverein, Lehrlingschutz-Section, Subvention . . . . .	187	Kreuzgottentfertigung . . . . .	401
Kaufschillinge, Voranschlag . . . . .	348	Kriegerdenkmal-Subvention . . . . .	100
Kellersperg Caspar, Freih. v., Wahl zum Erzherrmann für Landtagsabgeordneten v. Fejrer . . . . .	368	Kudera Theresie v. Thalern, Dienstzeiteinrechnung . . . . .	25
Kirchberg a. d. R., Gemeinde, Raabflussregulierung . . . . .	187	Kümmel Theresie, Lehrerswitwe, Gnadengabe . . . . .	117
Kirchberg—Mariazell—Guszwert, Ausbau der Bahnlinie, Ansuchen der Bezirksvertretung Maria-Zell . . . . .	434	Kumberg, Ortsschulrath und Gemeinde, Einreichung der Schule in höhere Ortsklasse . . . . .	163
Kirschner Christine, Gnadengabe . . . . .	204	Kunsteß Maria, Pensionserhöhung . . . . .	185
Klaubholz, unbefugtes Sammeln . . . . .	166	Kunstic Johann, Ruhegenuss-Erhöhung . . . . .	26
Kleer Amalia, Gnadengabe . . . . .	331	Kunst und Wissenschaft, Voranschlag . . . . .	299
Klement Josef und Marie, Unterstützung anlässlich Elementarereignisse . . . . .	417	<b>L.</b>	
Klotzinger Josef, Unterstützung . . . . .	364	Landes-Ackerbauschule, Voranschlag . . . . .	309
Knotel J., Professor an der Landes-Forstlehranstalt in Bruck a. M., Duinquennalzulage-Zuerkennung und Remuneration für botanischen Garten . . . . .	87	Landes-Armenfond . . . . .	441
Kobera Vincenzia, Unterstützung . . . . .	268	Landes-Armenfond, Voranschlag Beiträge des Landes . . . . .	329
Kobermann Philipp, pensionierter Oberlehrer, Pensionserhöhung . . . . .	28	Landes-Archiv Graz, Loslösung vom Joanneum und Gehaltsregulierung des Directors und der zwei Adjuncten . . . . .	254
Köberlbach-Verbauung in Gaishorn . . . . .	16	Landesaufgabe auf Bier, Sicherstellung . . . . .	367
Köflacher Eisenbahngesellschaft, Übernahme der Landesbahn Preding-Wiefelsdorf—Stainz . . . . .	375	Landesbahn Preding-Wiefelsdorf—Stainz, Übernahme seitens der Graz-Köflacher bezw. Südbahn . . . . .	370
Köllner Marie, Unterstützung . . . . .	233	Landes-Bauamt, technische Conceptsbeamte, Verbesserung der Rangverhältnisse . . . . .	406
Kofot Marie, Geldunterstützung . . . . .	202	Landes-Berg- und Hüttenchule Leoben, vierte Lehrkraftsystemisirung . . . . .	46
Kompost Johanna, Unterstützung . . . . .	127	Landes-Bibliothek, finanzielle Sanierung . . . . .	223
		Landes-Bürgerschulen, Voranschlag . . . . .	305
		Landeskultur, andere Auslagen, Voranschlag . . . . .	294
		Landes-Eisenbahnamt, Organisation . . . . .	374
		Landes-Eisenbahnfondegebarung . . . . .	373
		Landes-Fond, steierm., Rechnungsabschluss . . . . .	384
		Landesfonde, Bedeckung . . . . .	365
		Landes-Förste, Grundabtretung in der Catastralgemeinde Weng an die k. k. Staatsbahnen . . . . .	7

Landes-Feuerwehrfond, Voranschlag . . . . .	343	Landwirtschaftliche Producte, Reform des börsenmäßigen Terminhandels . . . . .	395
Landesgrenze - Sauerbrunn - Südbahn, Eisen- bahn . . . . .	371	Landwirtschaftliche Genossenschaften, Unter- stützung . . . . .	457
Landes-Gutsverwaltung Oberhof - Buchau, Voranschlag . . . . .	289	Landwirtschaftliche Winterschule, Errichtung in Graz Umgebung . . . . .	458
Landes - Hilfsämter - Hilfsbeamten, Diurnen- erhöhung und Alterszulagen . . . . .	407	Landwirtschaftlicher Verein in Rothwein, um Unterstützung . . . . .	154
Landes-Hilfsämter-Kanzlisten um Beförderung nach 10 Dienstjahren in die X. Rang- klasse . . . . .	414	Landwirtschafts-Gesellschaft, Central-Ausschuss in Steiermark, Pension des General- secretärs Friedrich Müller . . . . .	405
Landes-Hufbeschlags-Lehr- und Thierheilanstalt, Voranschlag . . . . .	307	Landwirtschafts-Gesellschaft Graz, Neucata- strierung, Erhaltung und Benützung der Alpenweiden . . . . .	220
Landes-Hypothekbank-Errichtung . . . . .	270	Landwirtschafts-Gesellschaft in Steiermark, Central-Ausschuss, um Subvention für Stallverbesserung . . . . .	156
Landes-Irrenanstalten, Voranschlag . . . . .	319	Lebens- u. Rentenversicherung sowie Unfall- u. Haftpflichtversicherung, Verallgemeinerung	456
Landes-Irrenanstalt Felsdorf, Gas- und elek- trische Beleuchtung, Installierung . . . . .	108	Lehrerbildungsanstalt, Errichtung in Obersteier	314
Landes-Irrenanstalt Felsdorf, Kanzlistenstellen- Creierung . . . . .	109	Lehrerbund, steierm., Ergänzung der §§ 33 und 39 des Landesgesetzes vom 8. Fe- bruar 1869, betreffend Schulaufsicht . . . . .	428
Landes-Museum, Custoden-Gehaltsregulierung	265	Lehrerbund, steiermärkischer, Einrechnung der Unterlehrerdienstzeit . . . . .	430
Landes-Oberrealschule, Voranschlag . . . . .	302	Lehrerhausverein in Graz, Subvention . . . . .	462
Landes-Oberrealschule, Regulierung des Ge- haltes des Turnlehrers . . . . .	163	Lehrerschaft der Landeshauptstadt Graz, Unter- lehrerjahre-Vollanrechnung . . . . .	215
Landes-Obst- und Weinbauerschule, Voranschlag	310	Lehrerschaft-Disziplinargesetzschaffung . . . . .	38
Landesordnung, Resolution . . . . .	443	Lehrerverein und steierm. Lehrerbund, Grazer, um Subvention . . . . .	194
Landes-Pensionsfond-Beitrag, Voranschlag . . . . .	342	Lehrlingschutz-Section des katholischen Meister- vereines in Graz, Subvention . . . . .	187
Landes-Pensionsfond, Voranschlag . . . . .	341	Lehrmittelausstellung, permanente, Subvention	146
Landes-Schulfond, Voranschlag . . . . .	313	Lehrpersonen an Volks- und Bürgerschulen, An- gestellte und ihre Hinterbliebenen, Gesetz, betreffend einer Pensionsvorschrift . . . . .	444
Landes-Siechenanstalten, Voranschlag . . . . .	320	Lehrpersonen an Volks- und Bürgerschulen und ihre Hinterbliebenen; Nichtrückwirkung der neuen Pensionsvorschrift . . . . .	445
Landes-Taubstummen-Institut, Voranschlag . . . . .	306	Leibnitz, Bezirks-Ausschuss, Schaffung eines Disciplinargesetzes für die Lehrerschaft	436
Landesumlagen, provisorische, weitere Einhebung bis October 1901 . . . . .	8	Leibnitz, Bezirksvertretung, Viehsalzabgabe	219
Landesumlagen, Zuschläge und Auflagen, pro- visorische Einhebung für das erste Halb- jahr 1901 . . . . .	2	Leinweber Alois, Beförderung in die X. Rang- klasse . . . . .	410
Landesverband für Fremdenverkehr in Steier- mark, um Subvention . . . . .	145	Leitersdorf, Gemeinde, Raabflussregulierung	134
Landesvertretung, Voranschlag . . . . .	275	Leitgeb Marie, Pensionserhöhung . . . . .	353
Landesverwaltung - Landesfond . . . . .	276	Leoben, k. k. Bergakademie, Unterstützungs- verein, um eine Subvention . . . . .	79
Landes- Versuchsstationen, landwirtschaftlich- chemische, Änderung der Post Nr. 46, bezw. 47 . . . . .	18	Leoben, Landes-Berg- und Hüttenchule, vierte Lehrkraft-Systemisierung . . . . .	46
Landhaus - Vergrößerung durch eventuellen Ankauf von Häusern in der Schmiedgasse	222	Leoben, Landes-Berg- und Hüttenchule, Vor- anschlag . . . . .	311
Landhauswächter, um Bezüge-Systemisierung	415	Leoben, Musikverein, Subvention . . . . .	92
Landtags-Wahlordnung, Resolution . . . . .	443	Leoben, Rectorat der k. k. Berg-Akademie, um Reisebeitrag für unbemittelte Hörer . . . . .	78
Land- und forstwirtschaftliche Interessen, österr. Centralstelle zur Wahrung derselben beim Abschlusse von Handelsverträgen, um Subvention . . . . .	155		
Landwehr-Infanterie-Kaserne, Beitrag zum Bau	209		
Landwirtschaftlich-chemische Landes-Versuchs- stationen, Änderung der Post 46 bezw. 47 der Tarife . . . . .	18		
Landwirtschaftlich-chemische Versuchsstation Marburg, Voranschlag . . . . .	291		
Landwirtschaftlich-chemische Versuchsstation Graz, Voranschlag . . . . .	292		



Neuper Matthias, Gnadengabe . . . . .	144
Nieberalpel, Umgangnahme von der Verfassung eines Projectes für die Verlegung dieser Straße . . . . .	111
Normalschulfond . . . . .	238
Normalschulfond, Voranschlag . . . . .	312
Nothstandsfond, Betrageinstellung ins Präliminare und Dank des Landtages für die Allerhöchste Spende von 10.000 K. .	165
Nothstandsunterstützungen, Art der Vertheilung	274

## D.

Oberascher Leo, Agnoscerung der Wahl . .	4
Oberhof = Buchau, Landes = Gutsverwaltung, Voranschlag . . . . .	289
Oberhof = Buchau, abgeforderte Berechnung .	290
Oberhof = Buchau, Landesgutsverwaltung, Einverleibung der vulgo Grabner = Realität .	392
Oberkainz = Realität in Johnsbach, Ankauf derselben . . . . .	6
Oberkötisch, Gemeinde = Umlage . . . . .	12
Oberlehrer, welche zwei selbständige Schulen leiten, Functionszulage . . . . .	213
Oberrealschule, Landes = Voranschlag . . . . .	302
Obersteier, Lehrerbildungsanstalt = Errichtung .	314
Oberstodtha, Gemeinde, Abflußregulierung .	134
Oberzeiring, Gemeinde, Sonderumlage . . . .	45
Obstbauwanderlehrer, Gehaltserhöhung . . .	294
Obstbauverein für Mittelsteiermark, Subvention	427
Obst- und Weinbau = Förderung . . . . .	272
Obst- und Weinbau = Schule in Marburg, Voranschlag . . . . .	310
Obstverwertungscourse = Errichtung . . . . .	451
Obstverwertungsstelle in Graz, Subvention .	427
Österreich, Hermine, Gnadengabe . . . . .	66
Österreich, Thonindustrie = Verein, Einführung eines kleinen Ziegelformates . . . . .	360
Österreich, Centralstelle zur Wahrung der land- und forstwirtschaftlichen Interessen bei Handelsvertragsabschlüssen, Subvention .	155
Operateur = Stipendien = Erhöhung an der geburts-hilftlichen und oculistischen Klinik der k. k. Universität Graz . . . . .	442
Ott Albertine, Gnadengehalt . . . . .	423

## P.

Passail, Trinkwasserleitung = Herstellung . . .	136
Pelko Gertraud, Gnadengabe . . . . .	331
Pendl Christine, Gnadengabe . . . . .	204
Pensionsfond, Landesbeitrag, Voranschlag . .	342
Pensionsfond, Landes =, Voranschlag . . . .	341
Permanente Lehrmittel = Ausstellung, Comité, um Subvention . . . . .	146
Pertlstein, Gemeinde, Abflußregulierung . . .	134
Peter St. am Kammerberg, Gemeinde = Umlage	43
Petscharnig Valentin, Unterstützung . . . . .	148

Pettau, Bezirks = Ausschuss, Schaffung eines Disciplinargesetzes für die Lehrerschaft .	436
Pettauer Bezirk, Deckhengste = Bestellung . . .	206
Pettau, deutsches Studentenheim, Unterstützung	297
Pettau, katholischer Frauen = Verein, Beitrag .	441
Pettau, Landes = Gymnasium, Beitrag für Studenten = Unterstützungsverein . . . . .	76
Pettau, Landesgymnasium, Voranschlag . . . .	303
Pettau, Mädchen = Volks = und Bürgerschule, Gesetz, betreffend Errichtung . . . . .	138
Pettau, Museumsverein, um Subventions = erhöhung . . . . .	149
Pettau, Musikverein, um Subvention . . . . .	106
Pettau, Umgebung, Lehrkörper der Volksschule, Quartiergeld oder Theuerungszulage . . . .	119
Pfeilstöcker Franz, Selbstunterstützung . . . .	131
Pferschy Caroline, Pensionserhöhung . . . . .	422
Philharmonischer Verein in Marburg, Unterstützung . . . . .	103
Philosophen = Unterstützungsverein an der k. k. Universität in Wien, Unterstützung . . . .	85
Pichla, Gemeinde, Nichtausscheidung aus dem Verbände der Ortsgemeinde Mahrensborf .	11
Pichlhöfer Marie, Gnadengabe . . . . .	61
Pichl = Preunegg, Gemeinde und Ortsschulrath, Einreichung der Schule in eine höhere Ortsklasse . . . . .	163
Pirsch Anna, Gnadengabe . . . . .	237
Pimonta Marie, Unterstützung . . . . .	62
Podgorschegg Cornelia, Sidonie und Bertha, Gnadengabe . . . . .	65
Pöts, Lehrkörper, um Einreichung der Schule in eine höhere Ortsklasse . . . . .	163
Pöttl Rosa, Pensionserhöhung . . . . .	232
Pötltschach = Gonobitz, Eisenbahn . . . . .	369
Pötltschach = Gonobitz, Schmalspurbahn, Subventionierung durch die Südbahn . . . . .	376
Pözl Peter, Lohnzulage . . . . .	218
Pösknitregulierung . . . . .	205
Poljanec Theresie, Gnadengabe . . . . .	67
Postämter in den Provinzen Steiermarks, Verläge . . . . .	454
Post Anton, Pensionserhöhung . . . . .	262
Prager Franzisca, Gnadengabe . . . . .	354
Praktikanten der Buchhaltung, Vorrückung nach vier Dienstjahren in die XI. Rang = classe . . . . .	412
Praktikanten der Landeshilfsämter, Vorrückung nach vier Dienstjahren in die XI. Rang = classe . . . . .	413
Preding, Gemeinde, Schaffung eines Disciplinargesetzes für die Lehrerschaft . . . . .	439
Preding = Wilfelsdorf = Stainz, Eisenbahn und Übernahme seitens Graz = Köflacherbahn	369 370
Primon St., Gemeinde und Ortsschulrath, Schaffung eines Disciplinargesetzes für die Lehrerschaft . . . . .	265

Privatbeamten-Verein I. steierm., um Subventionserhöhung . . . . .	181
Proleb, Gemeinde, Beitrag für die Murrbrücke	225
Proßersdorf, Gemeinde-Umlage . . . . .	5
Provisorische weitere Einhebung der für das Jahr 1900 beschlossenen und bewilligten gewesenen Landesumlagen, Zuschläge und Auflagen in dem ersten Halbjahr 1901	2
Provisorische weitere Einhebung der für das Jahr 1900 beschlossenen und bewilligt gewesenen Landesumlagen, Zuschläge und Auflagen in den Monaten Juli bis einschließlich October 1901 . . . . .	8
Puchleitner Serafine, Studienunterstützung . .	102
Puntschert Gemma, Gnadengabe . . . . .	195
Pöhrnbahn, Beitrag des Landes zum Bau-capitale . . . . .	378

## R.

Raabau, Gemeinde, Raabflußregulierung . .	134
Raab, Uferschutzbauten, Ansuchen von 21 Gemeinden wegen Inangriffnahme . . . .	134
Radmer, Gemeinde-Umlage . . . . .	19
Radersburg, Lehrerverein, Abänderung des § 4 des L.-G. vom 19. September 1899	214
Radersburg, Lehrerverein, Bestimmungen über Ruhegehälter der Lehrer . . . . .	446
Radersburg, Lehrerverein, Disciplinargesetz-Schaffung . . . . .	38
Radersburg, Pettau—Nohitscher Bezirksstraße, Subvention der in diesem Zuge gelegenen Murrbrücke . . . . .	229
Raisfeisen-Vorschusscassen-Vereine, Förderung durch das Land, Voranschlag . . . . .	344
Rakuscha Marie, Unterstützung . . . . .	56
Ramsauer Marie, Kranken- und Vererdigungs-kosten . . . . .	253
Rann — Savebrücke-Herstellung, Beiträge . .	288
Rathay Anna, Gnadengabe . . . . .	54
Rauch Andreas, Dienstzeiteinrechnung . . .	358
Rauschl Ferdinand, Dienstzeiteinrechnung . . . . .	30
Realitäten in Graz, Voranschlag . . . . .	334
Realschulgesetzänderung . . . . .	207
Rechnungsabschluss der Landesfonde . . . .	384
Reform des börsenmäßigen Terminhandels mit landwirtschaftlichen Producten . . . . .	395
Regierungs-Jubiläumfond, Kaiser Franz Josef, Voranschlag . . . . .	323
Rehatschek Johann, Ruhegehaltserhöhung . .	39
Reich Amalia, Pensionserhöhung . . . . .	259
Reichmann Wilhelm, Dienstzeitanrechnung . .	27
Reifnig, Gemeinde, Schaffung eines Disciplinargesetzes für die Lehrerschaft . . . . .	193
Reiter Cajetan, Lohnerhöhung . . . . .	218

Reisch Franz, Pensionserhöhung . . . . .	114
Riegler Alois, Agnoscerung der Wahl . . . .	4
Rindviehzuchtgesetz-Abänderung, §§ 13 und 23	135
Rötschgraben, Bezirksstraße II. Classe am Sandberge im Bezirke Frohnleiten, Umlegung	389
Rohr, Gemeinde, Raabflußregulierung . . .	134
Rosina Franz Dr., strafgerichtliche Verfolgung, Bezirksgericht Luttenberg . . . . .	404
Rothwein, landwirtschaftlicher Verein, um Subvention . . . . .	154
Rottenberg, Gemeinde-Umlage . . . . .	14
Rußbacher Karl, Pensionserhöhung . . . . .	23

## S.

Saach, Gemeinde, Raabflußregulierung . . .	134
Sängerbundesfest, deutsches VI., Förderungsbeitrag . . . . .	173
Saldenhofen, Gemeinde und Ortschulrath, Schaffung eines Disciplinargesetzes für die Lehrerschaft . . . . .	265
Salmhofer Michael, Militärdienstzeit-Einrechnung . . . . .	178
Salzabahnbau-Förderung, Ansuchen d. Gemeinde Gams . . . . .	435
Salza-Syndicat, Subvention . . . . .	380
Sanitätsauslagen, andere, Voranschlag . . .	328
Sarnitz Franz, Militärdienstzeit-Einrechnung .	99
Sauerbrunn, Neubewertung der Realitäten . .	333
Sauerbrunn, Voranschlag . . . . .	331
Sauerbrunn, Eisenbahn . . . . .	371 382
Save-Brückenherstellung, bei Rann, Beiträge .	288
Schaub Anna, Lehrerswitwe, Gnadepension und Erziehungsbeiträge . . . . .	112
Schianek Lorenz, Dienstalterszulage . . . . .	37
Schiefer, Gemeinde, Raabfluß-Regulierung . .	134
Schlapaf Alois, Personalzulage . . . . .	182
Schlegl Florian, Remuneration für Religionsunterricht . . . . .	463
Schmalzpurbahn Pöltschach-Gonobitz, Subventionierung . . . . .	376
Schmiedgasse-Häuser, Ankauf . . . . .	222
Schnöll Caspar, Gnadengabe . . . . .	84
Schober Theresie, Gnadengabe . . . . .	197
Schott Mathilde, Gnadengabe-Erhöhung . . .	352
Schub, Landesfond, Voranschlag . . . . .	277
Schülerhort-Voranschlag, Grazer, Unterstützung	356
Schüler-Unterstützungsverein der k. k. Staats-gewerbeschule in Graz, um eine Spende .	77
Schuldiener, landschaftl., Regulierung der Bezüge	208
Schuller Karl, um Personalzulage und Zuerkennung in die Pension . . . . .	426
Schullehrer-pensionsfond für das Herzogthum Steiermark . . . . .	447
Schullehrer-pensionsfond, steierm., Rechnungsabschluss 1899 und Voranschlag 1901 .	169

Schulmann Josef, Pensionserhöhung . . . . .	264	Stefan, St., a. Gratkorn, Gemeinde, Musik-	
Schulsteuer, Einführung . . . . .	448	Lizenzgebühr . . . . .	9
Schutzverein, Grazer, für verwahrloste Jugend, Übernahme durch das Land . . . . .	441	Steierm. Lehrerbund, um Schaffung eines Dis-	
Schwab Felix, Gnadengabe . . . . .	109	ciplinargesetzes für die Lehrerschaft . . . . .	194
Schwach Heinrich, Gallerie-Director, Personal-		Steirische Genossenschaft für Handwebekunst, um	
zulage . . . . .	81	eine Subvention . . . . .	80
Secretariat, Landsch., Systemisierung einer Con-		Steierm. Lehrerbund, Einrechnung der Unter-	
cipistenstelle I. Cl. in der IX. Rangklasse . . . . .	243	lehrerdienstzeit . . . . .	430
Secundararztenstellen, Systemisierung im allg.		Steierm. Lehrerbund, Aenderung der §§ 38	
Krankenhause, Graz . . . . .	172	u. 39, L. G. 8. 7. 1869, z. Schulaufsicht . . . . .	428
Seebach-Turnau, Erweiterung des Warteraumes		Stelzer Auguste, Gnadengabebeförderung . . . . .	235
in der Station . . . . .	361	Stiftungen und Stipendien, Voranschlag . . . . .	297
Seewiesen-Au-Rapfenberg, Eisenbahn . . . . .	369	Stipendien, Operateur-, an der geburts-hilflichen	
Seidl Hermann, Gnadengabe . . . . .	236	und oculistischen Klinik an der k. k. Uni-	
Siechenanstalten, Landes-Voranschlag . . . . .	320	versität Graz, Erhöhung auf 800 K . . . . .	442
Simonitsch Cäcilie, Oberlehrerswitwe, Pensions-		Stipendien und Stiftungen, Voranschlag . . . . .	297
erhöhung . . . . .	115	Stöckl Franz, Gehaltserhöhung . . . . .	177
Simony Eduard, Verleihung des Titels Landes-		Stolzer Valentin, Gnadenpension . . . . .	58
Kultur-Oberingenieur . . . . .	296	Studenten-Unterstützungsverein des Landes-	
Sketh Marie, um Pensionserhöhung . . . . .	126	Gymnasiums in Pottau um einen Beitrag . . . . .	76
Skodler Vincenz, pens. Director, Pensions-		Studenzen, Gemeinde, Raabflus-Regulierung . . . . .	134
erhöhung . . . . .	132	Sturm Mathias, Pensionserhöhung . . . . .	263
Skoflek Hedwig, Gnadengabe . . . . .	198	Straf, Gemeinde, Schaffung eines Disciplinar-	
Slavische Studenten, Unterstützungsfond an der		gesetzes für die Lehrerschaft . . . . .	440
Universität in Graz, Subvention . . . . .	94	Straseneinräumer, um Lohnerhöhung . . . . .	218
Slavischer Studenten-Krankenverein an der		Strassen-Einrichtungen in Bezirks-Strassen	
Hochschule in Graz, um Unterstützung . . . . .	96	I. Cl. . . . .	111
Sparberegg, Gemeinde-Umlage . . . . .	68	Strassen- und Eisenbahnbau, Voranschlag . . . . .	285
Spielberg, Gemeinde, Beitrag für Ingering-		Strassen, öffentliche, nicht ärarische, Antrag	
bach . . . . .	226	Hagenhofer und Genossen bezüglich Ab-	
Spitalskosten nach armen Steiermärkern in		änderung des Gesetzes, L. G. u. B. Bl.	
türkischen Privat-Spitälern, Übernahme auf		Nr. 20 ex 1870 . . . . .	110
den steiermärkischen Landes-Armenfond . . . . .	171	Strohmayer Franz, Steuerungszulage . . . . .	260
Sponn Cajetan, Verpflegungskostenzahlung seitens		Studenten-Unterstützungsverein in Pottau, Unter-	
E. Walterdorfer . . . . .	465	stützung . . . . .	76
Staatsbahnen, Grundabtretung an dieselben		Studentenheim an der k. k. Hochschule für	
von den Landesforsten der Catastral-Ge-		Bodencultur in Wien, Subvention zur	
meinde Weng . . . . .	7	Gründung . . . . .	180
Staatsgewerbeschule in Graz, Schüler-Unter-		Südbahn, Sauerbrunn-Landesgrenze, Eisen-	
stützungsverein, um eine Spende . . . . .	77	bahn . . . . .	371
Staberhofer Aloisia, Gnadengabe . . . . .	116	Südbahn, Sauerbrunn-Landesgrenze, Flüssig-	
Stabl, Gemeinde-Umlage . . . . .	33	machung des Capitales per 800.000 K . . . . .	382
Stadttheater, Neubau, Inanspruchnahme von		Südmart, Verein, Unterstützung . . . . .	97
Grundtheilen der ehemaligen landschaftl.		Süßenheim, Gemeindeumlage . . . . .	141
Glacisgründe . . . . .	137	Sulmthalbahn, Subvention . . . . .	381
Stainz-Prebding-Wiefelsdorf, Eisenbahn, Über-		Sulmthalbahn, Gemeinden, um Förderung des	
nahme von der Graz-Köflacherbahn . . . . .	370	Baues derselben: Allerheiligen, polit.	
Stall für verdächtig kranke Pferde, Beitrag		Bez. Wildon, Aibl, pol. Bez. Sibiswald,	
f. Stadtgemeinde Graz . . . . .	209	Nigen, pol. Bez. Deutschlandsberg, Andra,	
Stallverbesserung, Landwirtschafts-Gesellschaft,		St., i. S., pol. Bez. Leibnitz, Breiten-	
um Subvention . . . . .	156	feld, Badendorf, pol. Bez. Leibnitz, Bösen-	
Statistisches Landesamt, Systemisierung einer		bach, pol. Bez. Deutschlandsberg, Burg-	
Concipistenstelle der X. Rangklasse . . . . .	242	egg, pol. Bez. Deutschlandsberg, Brüngra-	
Staub Adele, Gnadengabe . . . . .	199	ben, pol. Bez. Leibnitz, Feiting, pol. Bez.	
		Leibnitz, Flözing, Feisternitz, pol. Bez.	
		Deutschlandsberg, Flamberg, pol. Bez.	
		Leibnitz, Gamlitz, pol. Bez. Leibnitz, Gref-	

senberg, pol. Bez. Deutschlandsberg, Ga-	
ranas, pol. Bez. Deutschlandsberg, Klein-	
stätten, pol. Bez. Leibnitz, Gersdorf, pol.	
Bez. Leibnitz, Gabersdorf, pol. Bez. Leib-	
nitz, Johann, St., pol. Bez. Leibnitz, Hart,	
Gainsdorf, pol. Bez. Leibnitz, Haslach,	
Hollenegg, pol. Bez. Deutschlandsberg,	
Heimschuh, Höch, Raindorf, pol. Bez.	
Leibnitz, Klein, pol. Bez. Leubnitz, Klein-	
radl, pol. Bez. Deutschlandsberg, Krucken-	
berg, pol. Bez. Deutschlandsberg, Kreuz,	
Gl., a. W., Rainach, Lebring, Lamberg,	
Landscha, pol. Bez. Leibnitz, Leitring, pol.	
Bez. Leibnitz, Lipsch, pol. Bez. Leibnitz,	
Labuttendorf, pol. Bez. Leibnitz, Lahnitz,	
pol. Bez. Deutschlandsberg, Lappach, pol.	
Bez. Deutschlandsberg, Lang, Martin, St.,	
pol. Bez. Deutschlandsberg, Nestelberg,	
pol. Bez. Leibnitz, Nikolai i. S., pol. Bez.	
Leibnitz, Neudorf a. d. W., pol. Bez.	
Leibnitz, Neutersdorf, Otternitz, Oberfah-	
renbach, Peter-Sulmthal, pol. Bez. Deutsch-	
landsberg, Peggendorf, pol. Bez. Leibnitz,	
Pitschgau, pol. Bez. Deutschlandsberg,	
Ragnitz, Rehnei, pol. Bez. Leibnitz, Spiel-	
feld, pol. Bez. Leibnitz, Seggauberg, pol.	
Bez. Leibnitz, Steinriegel, pol. Bez. Leibnitz,	
Sterlegg, Stammeregg, pol. Bez. Deutsch-	
landsberg, Sulzhof, pol. Bez. Deutschlands-	
Stöcking, pol. Bez. Leibnitz, Schrötten, Sud-	
dull, Schönberg, Tobis, Trauhütten, pol. Bez.	
Deutschlandsberg, Tillmitsch, pol. Bez.	
Leibnitz, Ulrich, St., Ulrich St., a. W.,	
pol. Bez. Leibnitz, Untervogau, Wagna,	
pol. Bez. Leibnitz, Wolfsberg, Wutschdorf,	
Weit am Bogau . . . . . 381	
Syndicat, Salza, Subvention . . . . . 380	

### I.

Tantischer Franziska, Gnadengabe . . . . .	57
Taschner Josef, Pensionserhöhung . . . . .	29
Taubstummen-Institut, Landes-, Voranschlag	306
Taucher Cäcilie, Gnadengabe . . . . .	255
Tauplitz, Gemeinde-Umlage . . . . .	15
Tautendorf, Gemeinde, Gesetz betreffend Ent-	
wässerung versumpfter Grundstücke . . . . .	269
Technische Hochschule Graz, Ausgestaltung	
durch ein elektr.-techn. Institut . . . . .	183
Teichmann Caroline, Unterstützung . . . . .	464
Thalberg—St. Lorenzen, Bezirksstraße-Bau-	
ansuchen, Bezirks-Ausschuß Friedberg, um	
Subvention . . . . .	164
Thalperren-Errihtung an der oberen Mürz . . . . .	224
Theater in Graz, Subvention . . . . .	212
Theaterneubau, Mehrinanspruchnahme von ehe-	
maligen landsh. Glacisgründen . . . . .	137
Thier-Schutz- und Thierzuchtverein in Cilli,	
um Subvention . . . . .	190
Thierarznei-Mittelschule in Graz, Errichtung . . . . .	400
Thierärzte, pract. Anstellungen, Berichtvorlagen	
und Veterinärapothekenführung . . . . .	295
Thierärzte in Österreich, Intelligenz-Wahlrecht	
408	
Thondorf, Gemeinde, Abhilfe gegen Schäden	
infolge niederen Wasserstandes des joge-	
nannten Mühlsgange . . . . .	460
Thonindustrie-Verein, österr., Einführung eines	
kleinen Ziegelformates . . . . .	360
Tischler Johanna, Amtsdienerswitwe, Gnaden-	
pension . . . . .	244
Toplat Sofie, Gnadengabe . . . . .	48
Trabusiner Bernhard, Dienstzeitunterbrechung,	
Nachricht . . . . .	161
Trabrennverein in Marburg, um Subvention	
153	
Tragösz, Gemeinde-Umlage . . . . .	21
Traunarme bei Aufsee, Gesetz, Regulierung	
394	
Treglwang, Gemeinde-Umlage . . . . .	20
Triest, Dienstmädchenasyl zum heil. Nicolaus,	
Unterstützung . . . . .	441
Tschanez Hans, Pensionserhöhung . . . . .	98
Tuberculoje-Heilanstalt, Errichtung . . . . .	455
Türkische Privatpitals-Verpflegskosten nach	
armen Steiermärkern, Übernahme auf den	
Landesarmenfond . . . . .	171
Turnau, Gemeinde, Erweiterung des Warte-	
raumes in der Station Seebach-Turnau	
361	

### II.

Uferschuttbauten und Flussregulierungen, Aus-	
arbeitung eines Programmes . . . . .	271
Uferschutzarbeiten an der Raab . . . . .	137
Umlegung der Rößschgraben-Bezirksstraße II. Cl.	
389	
Ungarische Gerichte, Vollziehung von Urtheilen	
in Österreich . . . . .	403
Unfall- und Haftpflicht-Versicherung, Verall-	
gemeinerung . . . . .	456
Unterstützungsfond für deutsche Studenten an	
der k. k. Universität in Graz . . . . .	95
Unterstützungsfond für slavische Studenten an	
der k. k. Universität in Graz, Subvention	
94	
Unterstützungsverein an der Hochschule für	
Bodencultur in Wien, um Subvention	
91	
Unterstützungsverein für entlassene Häftlinge,	
Subvention . . . . .	441
Urtheile ungarischer Gerichte in Österreich	
gegen Vollziehung . . . . .	403



## B.

Verband der Bürgerschullehrer Steiermarks um Schaffung eines Disciplinargesetzes für die Lehrerschaft . . . . .	38
Verband deutscher Lehrer und Lehrerinnen, um Schaffung eines Disciplinargesetzes für die Lehrerschaft . . . . .	265
Verband der Bürgerschullehrer um Dienstzeit-herabsetzung . . . . .	432
Berein bildender Künstler Steiermarks, um Subvention . . . . .	82
Berein für Armenpflege und Wohlthätigkeit, Betragsanweisung 30.000 K . . . . .	441
Berein „Südmark“, Unterstützung . . . . .	97
Berein zur Schaffung eines Studentenheimes an der Hochschule für Bodencultur in Wien, Subvention . . . . .	179
Verpflegskosten nach armen Steiermärkern in türkischen Privatspitälern, Übernahme auf den Landesarmenfond . . . . .	171
Verpflegs- und Regiekosten für steierm. Zwänglinge, Landesfond . . . . .	281
Versicherung, Unfall- und Haftpflicht sowie Lebens- und Renten- . . . . .	456
Verschuldung des bäuerlichen Grund und Bodens . . . . .	450
Versuchsstationen, Landes- landwirtsch.-chemische Änderung der Post Nr. 46 und 47 der Tarife . . . . .	18
Verzehrungssteuer-Sectionen, Pachtung . . . . .	366
Veterinär-Apotheken, Führung seitens der Thierärzte . . . . .	295
Viehsalz, Abgabe an den Bezirk Murau und Leibnitz . . . . .	219
Viehversicherungs-Anstalt, zwanglose, Errichtung . . . . .	396
Vogl Balthasar, Wärter i. P., Pensions-erhöhung . . . . .	133
Voitsberg, Gemeinde- und Ortschulrath, Errichtung einer Mädchenbürgerschule . . . . .	192
Volkschulen-Beiträge, Voranschlag . . . . .	315
Vollbahn-Bau Gleisdorf-Hartberg . . . . .	379
Vorau, Privatspital, Beitrag . . . . .	441
Vorschusscassen-Bereine Kaiserfeisen, Förderung durch das Land . . . . .	344
Vorspann, Voranschlag . . . . .	329
Brabl Andreas, Pensionserhöhung . . . . .	248
Breßer Marie, Unterstützung . . . . .	129

## B.

Wachmänner, Gemeinde von Ober-, Mittel- und Untersteiermark, um Bezüge-Regulierung . . . . .	31
Wagner und Genossen, Abgeordneten, Schulsteuereinführung . . . . .	448

Wahlen, Agnoscerung . . . . .	1
Wahl des Abgeordneten Johann v. Feyrer zum Landes-Ausschuß-Beisitzer . . . . .	368
Waisenfond, Voranschlag . . . . .	322
Wald- und Weidewerbitute, Regelung bezw. Ablösung . . . . .	449
Waltersdorfer Ferdinand, Unterstützung für Verpflegskostenzahlung nach Lehrer Cajetan Sponn . . . . .	465
Waltersdorf, Gemeinde, um Beitrag zum Bau der Gemeinde-Musterstraße Waltersdorf-Hohenbruck-Hainersdorf . . . . .	152
Waltersdorf-Hohenbruck-Hainersdorf, Musterstraße, Ansuchen um Beitrag zum Baue . . . . .	152
Wanderlehrer für Obstbau, Gehaltserhöhung . . . . .	294
Wasserbau, Landesfond, Voranschlag . . . . .	287
Wasserstraßen-Gesetz, Durchführungs-Verordnung . . . . .	386
Weide- und Waldservituten, Regelung bezw. Ablösung . . . . .	449
Weinbau-Förderungs-Fond, Voranschlag . . . . .	293
Weinbau- und Obstbau-Förderung . . . . .	272
Weinberg, Gemeinde, Raabfluß-Regulierung . . . . .	134
Weißbach, Gemeinde, Raabfluß-Regulierung . . . . .	134
Weizelberger Franz, Beförderung in die X. Rangscasse . . . . .	409
Weizl Johann, Gnadengabe . . . . .	258
Weizler Marianne, Gnadengabe . . . . .	266
Weizler Marie, Unterstützung . . . . .	59
Weiz, Bezirks-Ausschuß, Abänderung des Gesetzes vom 27. August 1896, § 89 . . . . .	359
Weiz, Krankenhaus, Öffentlichkeitsrecht . . . . .	469
Weiz-Gleisdorf, Localbahn, Ausbau . . . . .	383
Wengg C. G., Grundabtretung an die k. k. Staatsbahnen . . . . .	7
Wengg, Kirchenconcurrentz-Ausschuß und Pfarrvorsteherung, um Beitrag für Kirchengebäude-Restaurierung . . . . .	221
Wengg, Ankauf der Grabner Realität . . . . .	392
Wesjak Johann, lebenslängliche Unterstützung . . . . .	124
Weszther Paul, Gnadengabe-Erhöhung . . . . .	332
Werk des hl. Franciscus Regis in Wien, Subvention . . . . .	441
Wien, Hochschule für Bodencultur, Subvention für Verein zur Schaffung eines Studentenheimes . . . . .	179
Wien, Hochschule für Bodencultur, Unterstützungsverein, Subvention . . . . .	91
Wien, k. k. Universität, philosophischer Unterstützungsverein, um eine Subvention . . . . .	85
Wien, Werk des hl. Franciscus Regis, Unterstützung . . . . .	441
Wihernik Pauline, Gnadengabe . . . . .	355
Wildner Josef, Dienstalterszulage . . . . .	251
Windisch Weit, Pensionsfortbezug . . . . .	247

